

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Oktober 2000

Verteidigungsrechte im künftigen Vorverfahren

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien

Die abgabenrechtliche Haftung des Masseverwalters

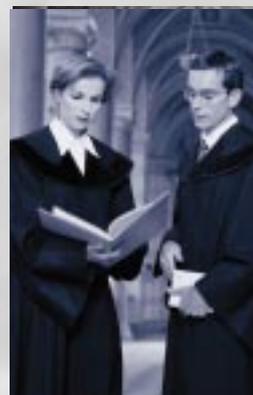
Mag. Dr. Henriette-Christine Kepplinger, Linz



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Dr. Georg Eisenberger, Graz
Richter Dr. Walter Engelberger, Linz
RA DDr. Christa Fries, Baden
em. RA Prof. Dr. Alfred Haslinger, Linz
RA Dr. Ruth E. Hülthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Bernhard Hüttler, Wien
Mag. Dr. Henriette-Christine Kepplinger, Linz
RA Mag. Johannes Kruckenhauser, Wörgl
RA Mag. Martin Paar, Wien
RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
Dr. Christine Stix-Hackl, Luxemburg
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
RA Dr. Clemens Thiele, Salzburg
Univ.-Lektor MMag. Christoph Urtz, Wien
RA Dr. Ulrike Christine Waller, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und

Universitätsbuchhandlung GmbH,
A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelle@oerak.or.at
Internet: <http://www.oerak.or.at>

Hersteller: Manz Crossmedia GmbH & Co KG, Stolberggasse 26,
1051 Wien

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redakteurin: Mag. Monika Peschke, Generalsekretär des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Michael Czinglar,
Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Strigl, Mag. Monika Peschke

Redaktionelle Produktion: Dr. Alexander Christian

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.

Zitervorschlag: AnwBl 2000, Seite

Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich
öS 2420,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 242,-.

Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für
ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens
30. 11. 2000 an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich
abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Wichtige Informationen

588

Termine

590

Schon gelesen?

594

Abhandlungen

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer
Verteidigungsrechte im künftigen Vorverfahren

596

Mag. Dr. Henriette-Christine Kepplinger
Die abgabenrechtliche Haftung des Masseverwalters

601

Dr. Christine Stix-Hackl
Europa-Seiten

606

Anwaltsakademie

608

AVM

612

Ämliche Mitteilungen

Änderungen der Liste

614

Gesetzgebung

Eingelagte Gesetzesentwürfe

618

Veranstaltungen

150 Jahre Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

620

Intensivkurs Europarecht

620

Technische Grundlagen für den elektronischen Akt

620

Rechtsprechung

622

Literaturbericht

632

Indexzahlen

637

Anzeigen

639

Richter und Generalanwälte beim EuGH

Zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 2000 bis zum 6. Oktober 2006 ernannt:

Frau *Ninon Colneric*

Herr *José Narciso da Cunha Rodrigues*

Herr *David A. O. Edward*

Herr *Peter Jann*

Herr *Antonio Mario la Pergola*

Herr *Jean-Pierre Puissechet*

Herr *Christiaan W. A. Timmermans*

Herr *Stig von Bahr*

Zu Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 2000 bis zum 6. Oktober 2006 ernannt:

Herr *L. A. Geelhoed*

Herr *Philippe Leger*

Frau *Christine Stix-Hackl*

Herr *Antonio Tizzano*

Anschrift des BG Meidling

Die Anschrift des BG Meidling lautet richtig wie folgt: 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222–228, Stiege 3, 5. OG, Telefon (01) 815 80 20, Telefax (01) 815 80 20-400 oder 433.

Wir ersuchen, den auf Seite 624 des Anwaltsverzeichnisses 2000 aufgetretenen Fehler zu entschuldigen.

Geschäftsbehelfe Exekutionsverfahren

Bei Kollegen, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und eine Anmeldung zum Grund- und Firmenbuch vorgenommen haben, ist damit – sofern bereits eine technische Realisierung durch den Provider vorgenommen worden ist – die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens verbunden, sodass es keiner gesonderten weiteren Anmeldung bedarf.

Anwaltssoftware

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung im AnwBl 2000/4, 180, hat die EDV 2000 Systembetreuung GmbH mitgeteilt, dass das Programm WinCaus derzeit **nicht** über eine Import-/Exportschnittstelle verfügt, die den Datenaustausch mit anderen Softwareprodukten sicherstellen soll.

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Wahrnehmungsbericht 1999

Der gemeinsam von der Rechtsanwaltskammer Wien und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellte Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1999 wurde der Öffentlichkeit am 13. September 2000 im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Eine ausführliche Zusammenfassung entnehmen Sie bitte der nächsten Ausgabe des Anwaltsblattes.

Der Text des Wahrnehmungsberichtes ist im Internet unter der Adresse <http://www.oerak.or.at> abrufbar.

AC

Inland

- 9. Okt.** Innsbruck
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber, **Umfang des Schadenersatzanspruchs**
- 9. Okt.** Wien
EUROFORUM AUSTRIA: **Das österreichische und europäische Energierecht**
- 10. Okt.** Wien
Verlag Österreich-Seminare: **Arbeitsrecht für Fortgeschrittene** – Mag. Dr. Gabriela Petrovic
- 10. Okt.** Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Peter M. Polak, RAA Univ.-Doz. Dr. Martin Kind, WP Mag. Nikolaus Schaffer, **Due Dilligence – Unternehmens-Transaktionen professionell abwickeln**
- 10. Okt.** Graz
MANZ-Seminar: Mag. Romana Kandioler, Susanne Lakatha, **Die Orientierung im IT-Dschungel – 8 MB AGP 3D ATI Rage Pro – Würden Sie diesen PC kaufen?**
- 11. Okt.** Salzburg
MANZ-Seminar: Mag. Suzanne Kren, **Rechtschreibung und ÖNORM bei der Briefgestaltung**
- 11. Okt.** Wien
MANZ-Seminar: Josef Deutenhauser, Peter Kriz, Mag. Barbara Steiner, **Die Orientierung im IT-Dschungel – Elektronische Medien in der Rechtsanwaltspraxis – Hintergründe und Nutzen**
- 11. Okt.** Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Rainer Roniger, LL.M., Dr. Arnold Gerscha, M.B.L., Mag. Dr. Michael Fruhmant, **Vergabeverfahren in der Praxis**
- 12. Okt.** Wien
MANZ-Seminar: StB Ing. Mag. Walter Stingl, **Die neuen USt und ESt Richtlinien für Hausverwalter, Makler und Bauträger**
- 12. Okt.** Langenzersdorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: Dr. Franz Mohr, **Die EO-Novelle 2000**
- 17. Okt.** Langenzersdorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: DDr. Paul Nechvatal, **Der Drittschaden**
- 17. Okt.** Wien
MANZ-Seminar: Mag. Romana Kandioler, Susanne Lakatha, **Werkzeuge der Kanzleiorganisation – Der traditionelle und elektronische Arbeitsplatz – Parallelen und Unterschiede**
- 17. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): EO-Novelle 2000: **Zwangsversteigerung von Liegenschaften**
- 17. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten**
- 17. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelle Rechtsprechung des OGH im Versicherungsrecht** – SenPräs Dr. Ekkehard Schalich
- 17. Okt.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **DNA-Fingerprinting, der nahezu 100% sichere Vaterschaftstest** – Dr. Claudia Gunzer
- 18. Okt.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Internet und Strafrecht** – ao. Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmolzer
- 19. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Übergangsfragen im Mietrecht** – Dr. Andreas Vonkilch
- 19. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelle Neuregelungen im Arbeitsrecht** – Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank
- 19. Okt.** Wien
Forum für internationales Wirtschaftsrecht: RA Markus Pfüller, **Vorbereitung eines europäischen Börsengangs**
- 20. Okt.** Innsbruck
MANZ-Seminar: Josef Deutenhauser, Peter Kriz, Mag. Barbara Steiner, **Die Orientierung im IT-Dschungel – Elektronische Medien in der Rechtsanwaltspraxis – Hintergründe und Nutzen**
- 20. Okt.** Graz
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III** – RegR Franz Eidenberger
- 20. und 21. Okt.** Wien
Arbeitsgemeinschaft Recht + Fortbildung: **Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht** – Univ.-Prof. WT Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Dr. Hugo Hauptfleisch, Univ.-Prof. Dr. Christian Huber
- 23. Okt.** Innsbruck
MANZ-Seminar: Mag. Romana Kandioler, Susanne Lakatha, **Werkzeuge der Kanzleiorganisation – Der traditionelle und elektronische Arbeitsplatz – Parallelen und Unterschiede**
- 24. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Abrechnungen im Wohnrecht** – SR Dr. Peter Heindl

- 24. Okt.** Graz
MANZ-Seminar: Josef Deutenhauser, Peter Kriz, Mag. Barbara Steiner, **Die Orientierung im IT-Dschungel – Elektronische Medien in der Rechtsanwaltspraxis – Hintergründe und Nutzen**
- 25. Okt.** Wien
Juridicum: **Rechtsprobleme des E-Commerce** – ao Univ.-Prof. Dr. Christian Zib
- 30. Okt.** Salzburg
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundlagen-seminar Stiftungen**
- 2. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Seminar: Internet für Juristen**
- 7. Nov.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Der OGH heute im Licht des Beitrittes zur EU** – Dr. Erwin Felzmann, Präsident des OGH
- 8. Nov.** Graz
MANZ-Seminar: Mag. Romana Kandioler, Susanne Lakatha, **Werkzeuge der Kanzleiorganisation – Der traditionelle und elektronische Arbeitsplatz – Parallelen und Unterschiede**
- 8. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Der Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das österreichische Rechtsleben** – o. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vizepräsident des VfGH
- 9. Nov.** Langenzersdorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: SenR Dr. Peter Celar, **Das neue gewerbliche Betriebsanlagenrecht in der Fassung der Gewerbe-rechtsnovelle 2000**
- 9. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zu Geschäftsraummieta und Altmietverhältnissen** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 10. und 11. Nov.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Neuerungen auf dem Gebiete des Familienrechtes** – SC Dr. Gerhard Hopf
- 14. Nov.** Langenzersdorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: ADir Herta Habersam-Wenghoefer, **Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 4**
- 14. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktueller Stand des Abfallrechts in Österreich** – Mag. Dr. Wolfgang List, Dr. Christian Schmelz
- 15. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Neueste Judikatur im Wohnrecht** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 16. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Der „Lauschangriff“** – Mag. Dr. Michael Lepuschitz
- 16. Nov.** Wien
Forum für internationales Wirtschaftsrecht: Dr. Uta Karen Klawitter, **Namensaktie und Hauptversammlung**
- 16. und 17. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Einführung in das Arbeitsrecht**
- 21. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht** – Mag. Dr. Bernhard Gruber, HR Dr. Gerhard Kuras
- 22. Nov.** Langenzersdorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: ADir iR RegRat Franz Eidenberger, **Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 4**

- 22. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Garantieerklärungen im Liegenschaftsverkehr** – ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Koch
- 22. Nov.** Wien
Juridicum: **Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung** – Univ.-Ass. Mag. Christine Hirsch
- 23. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Die allgemeinen Voraussetzungen der Haftpflicht** – HR Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser
- 23. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Musterverträge im Arbeitsrecht** – Mag. Dr. Gabriela Petrovic
- 27. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 28. Nov.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Aktuelle Probleme des Steuerrechts** – MR Univ.-Doz. Dr. Peter Quantschnigg, BMF
- 29. Nov.** Langenzerndorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: ADir iR RegRat Alfred Trautmann, **Hinweise für die tägliche Praxis im Exekutionsrecht anhand einer umfangreichen Formular- und Mustersammlung**
- 29. Nov.** Wien
Juridicum: **Besprechung aktueller Judikatur** – Vizepräs. des OGH i. R. Dr. Kurt Hofmann
- 30. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zu Befristungsvereinbarungen, Räumungsvergleichen sowie Kündigungs- und Räumungsverfahren** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 1. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Das neue Vergaberecht** – Mag. Dr. Michael Fruhmann, Mag. Martin Platzer
- 6. Dez.** Langenzerndorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: Dr. Robert Fucik, Richter des OLG Wien, **Aktuelle Rechtsprechung zum Zivilrecht**
- 6. Dez.** Wien
Juridicum: Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer – Thema wird noch bekanntgegeben
- 6. Dez.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Reformen in der Sozialversicherung** – o. Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold
- 11. Dez.** Wien
EUROFORUM AUSTRIA: **Das österreichische und europäische Energierecht**
- 6. Dez.** Langenzerndorf
Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich: Dr. Georg Kathrein, **Die Reform des Gewährleistungsrechts**
- 17. Jän. 2001** Wien
Juridicum: **Das Austrittsrecht als modernes Schutzinstrument des Kapitalgesellschaftsrechts** – Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss
- 18. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht, insbesondere zur Verwaltung gemischter Häuser** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 22. und 23. Jän.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Internet – die Rechtsfr@ge**
- 24. Jän.** Wien
Juridicum: **Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2000 – Rückblick und Ausblick** – Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl, Hofrat des OGH

Ausland

- 12. bis 14. Okt.** Freiburg
AIA-Seminar: **Anwaltsmarketing**
- 13. und 14. Okt.** Saloniki
International Chamber of Commerce (ICC): **International commercial arbitration**
- 29. Okt. bis 2. Nov.** Buenos Aires
Union Internationale des Avocats (UIA): **44th Congress**
- 9. und 10. Nov.** Sofia
Bulgarian Bar Association: **Balkan Legal Forum 2000**
- 18. bis 21. Nov.** Sidney
International Bar Association (IBA): **Financial Law**
- 22. und 23. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Praxis des europarechtlichen Gerichtsverfahrens**
- 28. Jän. 2001** Caen
12th International Competition of Counsel's Speeches – In defence of Human Rights

§§ 225, 225c Abs 2, § 225e AktG; § 9 Abs 2 SpaltG: Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss auf Zurückweisung des Überprüfungsantrags gem § 225 Abs 2 AktG

1. Ein Beschluss, mit dem ein Überprüfungsantrag eines Aktionärs auf **Überprüfung der Barabfindung** mangels Antragslegitimation zurückgewiesen wird, ist eine Entscheidung iSd § 225c Abs 2 AktG.

2. Die **Rechtsmittelfrist** gegen den Beschluss auf Zurückweisung des Überprüfungsantrags beträgt 4 Wochen. OGH 29. 9. 1999, 6 Ob 1999/99d, RdW 2000, 64 = ecolex 2000, 51 (Anm B. Terlitz).

§ 1 VereinsG:

Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied hat keinen **Anspruch auf Vereinsvermögen**. OGH 10. 6. 1999, 2 Ob 127/99m, ecolex 2000, 18 (LS) (Anm van Husen).

§ 31 FBG:

Eine **Löschung historischer Daten im Firmenbuch** ist im Gesetz nicht vorgesehen. OGH 29. 9. 1999, 6 Ob 164/99g, ecolex 2000, 96 (LS).

§ 18 Abs 5 und 6 GmbHG: Doppelvertretung

§ 18 Abs 5 und 6 GmbHG findet auf den Fall der **Doppelvertretung** keine Anwendung. OGH 12. 10. 1999, 5 Ob 213/99f, RdW 2000, 127 = ecolex 2000, 93 (LS).

§§ 128, 129 Abs 1 HGB: Einwendungen eines OHG-Gesellschafters gegen einen gerichtlichen Vergleich

Ebenso wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt auch ein **gerichtlicher Vergleich** gegen den Gesellschafter einer OHG; er kann sich nur mehr auf die in seiner Person begründeten **Einwendungen** berufen. Andere Einwendungen können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können. OGH 7. 10. 1999, 8 Ob 139/99w, ecolex 2000, 92 (LS).

§ 76 Abs 2 GmbHG:

Die Vereinbarung einer **Rücknahmeverpflichtung** von zu Sicherungszwecken übereigneten GmbH-Geschäftsanteilen ist **notariatsaktspflichtig**. OGH 19. 10. 1999, 4 Ob 255/99z, RdW 2000, 130 = ecolex 2000, 94.

§ 10 GRBG: Beschwerdeausführung

Eine Betrachtung der Verdachtslage aus der Sicht des Untersuchungsgefangenen ohne konkreten Bezug zur Begründung des OLG im angefochtenen Beschluss nimmt dem OGH die Möglichkeit, der Beschwerde zu erwidern. OGH 16. 5. 1999, 13 Os 71/99, EvBl 1999/192.

§ 477 Abs 1 (§ 295 Abs 1) StPO: beneficium cohaesionis

Als Gegenstand des beneficium cohaesionis nach § 477 Abs 1 zweiter Satz StPO kommen – anders als nach § 295 Abs 1 StPO – alle Urteilsfehler in Betracht, die konkret als Grundlage für eine Verfügung zugunsten eines Mitangeklagten dienen, damit auch Fehler im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche. OGH 18. 5. 1999, 14 Os 51, 52/99, EvBl 1999/193.

§ 16 Abs 2 Z 9 StVG: Zuständigkeit

Nach § 16 Abs 2 Z 9 StVG ist das Vollzugsgericht für die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs nach § 133 Abs 1 StVG zuständig. Dem notwendigen teleologischen

Verständnis der Regelung entsprechend umfasst diese Zuständigkeit nicht nur die unmittelbare Entscheidung über die Bewilligung (oder Ablehnung) des nachträglichen Aufschubs, sondern auch die damit unmittelbar zusammenhängenden Anordnungen und Verfügungen, nämlich den Auftrag zur Entlassung aus der Justizanstalt anlässlich der Bewilligung des Strafaufschubs ebenso wie die Überwachung der Vollzugstauglichkeit, die Anordnung der Beendigung des nachträglichen Aufschubs bzw der Fortsetzung des Vollzugs sowie die Aufforderung des Verurteilten, sich wieder in der Justizanstalt einzufinden, und seine allenfalls erforderliche Vorführung. OGH 18. 5. 1999, 14 Nds 16/99, EvBl 1999/194.

§ 69 Abs 2 StPO (§ 59 StPO; §§ 50 ff, 60 ARHG): Rechtshilferichter

Ein Richter, der in derselben **Sache** im Rechtshilfegeweg Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, ist von der Mitwirkung und Entscheidung in der HV ausgeschlossen. Dies gilt für einen Richter, der für das Ausland Rechtshilfe geleistet hat, wenn in derselben

Sache sodann die Strafverfolgung von Österreich übernommen worden ist. OGH 22. 6. 1999, 14 Os 70/99, EvBl 1999/201.

Angestelltengesetz § 27 / Entlassung: Gröbliche und beharrliche Verletzung der Verpflichtung des Dienstnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, wenn während des Krankenstandes (wegen grippalen Infekts) eine Einkaufsfahrt (in andere Gemeinde), die nicht der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfes diene (Ausverkauf), vorgenommen wird. OGH 24. 2. 2000, 8 ObA 12/00y, RdW 2000, 464.

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RAA Dr. Ullrich Saurer (Kzl Dr. Kurt Berger).

Verteidigungsrechte im künftigen Vorverfahren

Referat bei der Tagung der ECBA – European Criminal Bar Association in Berlin, 29. 4. 2000¹⁾

Als Arbeitstitel meines Beitrages habe ich „Verteidigungsrechte im künftigen Vorverfahren der österreichischen Strafprozessordnung“ gewählt. Auf den Grund, weshalb in den im Tagungsprogramm verwendeten deutschen Titel²⁾ für nicht ganz so treffend halte, werde ich gleich zurückkommen.

Vorerst gebe ich zum besseren Verständnis meiner Ausführungen die Gliederung meines Referats bekannt:

- Erstens werde ich die Kluft zwischen Theorie und Praxis des Vorverfahrens in Österreich thematisieren. Dabei werde ich in einem Exkurs, angeregt durch die Referate von *Matthias Wehrauch* und *Georg Prasser* am gestrigen Tag über Perspektiven der Strafverteidigung im neuen Jahrtausend, zwei Meilensteine der strafrechtlichen Entwicklung in den Neunzigerjahren in Österreich kurz berichten.
- Zweitens werde ich – de lege ferenda – die Zielsetzungen des Diskussionsentwurfs zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens des österreichischen Justizministeriums aus dem Jahr 1998 kurz skizzieren.
- Als dritten Punkt meines Vortrags werde ich meine Ausgangsüberlegungen für eine Reform der Verteidigungsrechte im Vorverfahren darlegen.
- Viertens werde ich eine Kategorisierung der im Diskussionsentwurf 1998 teils völlig neu gestalteten Verteidigungsrechte präsentieren.
- Unter Fünftens werde ich einzelne ausgewählte Verteidigungsrechte im neuen Vorverfahren – das Recht auf Verteidigerkontakt, das Beweisantragsrecht und das Recht auf eigene Ermittlungen – kurz erörtern, um unter
- Sechstens in einer kritischen zusammenfassenden Beurteilung zu enden.

I. Kluft zwischen Theorie und Praxis des Vorverfahrens

Die geltende Strafprozessordnung (StPO) Österreichs stammt in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1873. De lege lata soll das Vorverfahren im Regelfall im Wege einer richterlichen „Voruntersuchung“ (VU) durchgeführt werden, wobei die Voruntersuchung idR vom Untersuchungsrichter „persönlich und unmittelbar“ geführt wird (§ 93 Abs 1 StPO). Daneben sieht das Gesetz unter staatsanwaltlicher Leitung stehende „Vorerhebungen“ (VE) vor, die nur der Klärung der Frage dienen, ob überhaupt ein Strafverfahren wider eine bestimmte Person veranlasst werden soll.

Diese Zweiteilung des Vorverfahrens lässt sich bis zur Constitutio Criminalis Theresiana 1768 zurück verfolgen. Insoweit wirkt die Struktur der Theresiana also noch in der StPO fort. Der damaligen Generalinquisition als allgemeiner Untersuchung entsprechen in struktureller Hinsicht die VE, der seinerzeitigen Spezialinquisition die VU des geltenden Rechts.³⁾

In beiden Vorverfahrensabschnitten wird es als zulässig angesehen, dass die Sicherheitsbehörde im Auftrag des Untersuchungsrichters (im Rahmen einer VU) oder des Staatsanwaltes (bei VE) Ermittlungen durchführt. Dabei handelt es sich um unselbstständige polizeiliche Ermittlungen. Selbstständige Ermittlungen sind den Sicherheitsbehörden hingegen nur im Rahmen des so genannten „ersten Zugriffs“ gem § 24 StPO – wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann – gestattet.

Nichtsdestotrotz findet in vielen Fällen bis zur Anklageentscheidung nur eine polizeiliche Untersuchung statt. Diese Praxis ist weit verbreitet; sie erfolgt praeter, ja contra legem. Da das Gesetz einen solchen Verfahrensabschnitt nicht kennt, kommen im „sicherheitsbehördlichen“ Vorverfahren weder Verfahrensgarantien noch Verteidigungsrechte zur Anwendung.

Vor den gesetzlich vorgesehenen, mit Verfahrensrechten ausgestatteten Vorverfahrenstypen – der richterlichen VU einerseits und/oder den staatsanwaltlichen VE andererseits – findet ein polizeiliches Vorverfahren, somit ein „Vorverfahren vor dem Vorverfahren“ statt. Dort wird von Organen der Sicherheitsbehörde – wie in Österreich gerne formuliert wird – „pfannenfertig“ ermittelt. In dieser Art von „Metaverfahren“, in dem wohlgermerkt Strafverfolgung und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr betrieben wird, gibt es, da es ja gesetzlich gar nicht existent ist, (auch) keine Verteidigungsrechte.

Das ist zugleich der Grund, weshalb ich den vom Veranstalter gewählten Titel meines Vortrages in deutscher Sprache – „Die Rolle des Rechtsanwalts im vorläufigen Untersuchungsverfahren in Österreich“ – nicht übernehmen will. Im „vorläufigen (polizeilichen) Untersuchungsverfahren“, in dem weit mehr als die Hälfte aller österreichischen Kriminalfälle „pfannenfertig“ durchermittelt werden, obwohl wie schon gesagt ein solcher Verfahrensabschnitt

1) Die Vortragsform wird unverändert beibehalten. Auf Fußnoten wird weitgehend verzichtet. Eine erweiterte Fassung des Textes wurde in meinem Referat beim 14. Österreichischen Juristentag verwendet.

2) „Die Rolle des Rechtsanwalts im vorläufigen Untersuchungsverfahren in Österreich“ bzw. „A Lawyer's Role in Preliminary Investigations in Austria“.

3) Vgl. eingehend Moos, Polizei und Strafprozess, Verhandlungen des Vierzehnten Österreichischen Juristentages IV/1, Wien 2000.

gesetzlich gar nicht vorgesehen ist, gibt es nämlich schlicht und einfach keine Rolle für den Verteidiger.

Im Übrigen – ie im Rahmen des gesetzlich geregelten Vorverfahrens – darf der Verteidiger weder bei der untersuchungsrichterlichen oder polizeilichen Zeugenvernehmung (ausgenommen spezielle Fälle kontradiktorischer Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter nach § 162a StPO) noch bei der untersuchungsrichterlichen oder polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auch nur anwesend sein.⁴⁾

Das Auseinanderklaffen von Gesetz und Gesetzesvollzug im strafprozessualen Vorverfahren und die in den gesetzlich geregelten Verfahrensabschnitten in ungenüger Form normierten Verteidigungsrechte, auf die ich de lege lata nicht weiter eingehe, sind aber nur die eine Seite der Medaille.

Dass es auch im geltenden Prozessrecht eine „andere“ Seite gibt, kann und soll ungeachtet der kritischen Beurteilung der bisher dargestellten österreichischen Verhältnisse nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Exkurs zum Haftrecht und zur Diversion

Zum einen sei daher erwähnt, dass in Österreich per 1. 1. 1994 eine grundlegende Erneuerung des Haftrechts durchgeführt wurde.⁵⁾ Neben der sofortigen Beigebung eines Pflichtverteidigers nach Festnahmen kommt seither insbesondere ein System von Haftfristen und obligatorischen Haftverhandlungen zur Anwendung.⁶⁾ Demnach sind Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der U-Haft längstens für einen bestimmten Zeitraum wirksam. Vor Ablauf der Haftfrist ist eine Haftverhandlung durchzuführen oder der Beschuldigte zu enthaften. Die Haftfrist beträgt bei Verhängung der U-Haft 14 Tage ab Festnahme, bei erstmaliger Fortsetzung der Haft einen Monat ab Beschlussfassung, sodann – bis zum Beginn der Hauptverhandlung – beträgt die Haftfrist jeweils zwei Monate ab Beschlussfassung (§ 181 Abs 1 und 2 StPO). Die mit der Haftreform erzielten Effekte können sich sehen lassen: Es kam zu beachtlichen Verfahrensbeschleunigungen; die durchschnittliche U-Haft-Dauer wurde im Jahr 1996 gegenüber Untersuchungsjahren vor der Novelle um etwa ein Drittel verkürzt.⁷⁾

Zum anderen sei aber auch, nachdem gestern Mediation im Strafrecht, konkret: der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen wurde, kurz berichtet, dass ein „anderer Umgang mit Straftaten“ – nach einem erfolgreichen Modellprojekt – zunächst für Jugendliche mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 eingeführt wurde. Nach durchaus respektablen Erfolgen, und dem positiven Rückhall, den diese Verfahrenserledigung ohne Schuldspruch und Strafe unter Betonung des Wiedergutmachungsgedankens bei großen Teilen der Bevölkerung fand, wurde im Jahr 1991 ein Modellversuch Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) für Erwachsene gestartet.

Seit 1. 1. 2000 ist dieses Vorhaben umgesetzt.⁸⁾ Mit dem neuen IXa. Hauptstück der StPO steht eine sehr weitgehende prozessuale Diversionsregelung auch im Erwachsenenstrafrecht in Geltung.

Nunmehr hat, ich betone: nicht „kann“, sondern „hat“ der Staatsanwalt von der Verfolgung zurückzutreten (§ 90a StPO), wenn

- im Hinblick auf die diversionelle Maßnahme eine Bestrafung aus spezial- und generalpräventiven Erfordernissen nicht geboten erscheint,
- die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre,⁹⁾
- die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat und
- die strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder Geschworenengerichtes fällt.

Schöffengerichte sind in Österreich – vereinfachend gesagt – zuständig in Fällen, in denen das angedrohte Höchstmaß der Freiheitsstrafe fünf Jahre übersteigt (§ 13 Abs 2 StPO). Somit fallen nicht nur Bagatelldelikte in den Anwendungsbereich der Diversion, für die ein ausdifferenziertes, primär an Wiedergutmachung ausgerichtetes Instrumentarium – Zahlung einer Geldbuße, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Probezeit, außergerichtlicher (vor und von Konfliktreglern durchgeführter) Tatausgleich – zur Verfügung steht. Vielmehr sind auch Fälle mittlerer Kriminalität wie etwa die „Schwere Körperverletzung“ grundsätzlich diversionsfähig. Nach aktuellen Schätzungen¹⁰⁾ wird es sogar zu einer Halbierung der Verurteilungsraten in Österreich kommen.¹¹⁾

Diese beiden österreichischen Highlights – das Haftrecht und die Diversion – dürfen und können nicht darüber hinweg täuschen, dass im strafprozessualen Vorverfahren großer Reformbedarf besteht.

II. Diskussionsentwurf 1998 des BMJ

Der Reformbedarf im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens ist – nach einer über zwei Jahrzehnte dauernden Diskussion – fach-

4) Vgl §§ 97 Abs 2 iVm 88 Abs 2, 162, 198 Abs 1 StPO.

5) Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl Nr 526.

6) Grundlegend und informativ zur Neuregelung siehe Pleischl, Reform des Haftrechts, in Schuppich/Soyer (Hrsg), Haft und Rechtsschutz, Wien 1993, 71.

7) Siehe Hanak/Karazman-Morawetz/Stangl, Die Praxis der Untersuchungshaft im Jahr 1996, Eine empirische Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1998.

8) Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr 55.

9) An dem Erfordernis der „nicht schweren Schuld“ entzündete sich anlässlich des Regierungswechsels in diesem Jahr ein politischer Streit. Als das FPÖ/ÖVP-Justizprogramm der neuen Regierungskoalition eine Gesetzesänderung ankündigte, wonach diversionelle Maßnahmen nur mehr bei „geringer Schuld“ zum Tragen kommen sollten, reklamierte der Bundespräsident die Einsetzung einer „Enquete-Kommission“ in das Koalitionsprogramm. Bei Umsetzung des Vorhabens verlor das erst seit Jahresbeginn in Kraft stehende neue Rechtsinstitut seinen weiten Anwendungsbereich.

10) Salzburger Nachrichten, 29. April 2000, 7.

11) Dies ist im Lichte der Abschaffung der Strafverfügung/des Mandatsverfahrens nach §§ 460 bis 462 aF StPO durch die Strafprozessnovelle 1999 zu sehen. Der sich abzeichnende Rückgang der Verurteilungszahlen ist dennoch enorm.

lich und politisch unbestritten. Im Jahr 1998 hat das BMJ einen Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens (Entw) vorgelegt,¹²⁾ der vier primäre Zielsetzungen aufweist:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für selbständige Ermittlungen der Sicherheitsbehörde und ihrer Organe;
- Einführung eines ab ovo einheitlichen Ermittlungsverfahrens unter potenzieller Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft;
- Festschreibung von Verteidigungsrechten und Installierung eines einheitlichen justiziellen Rechtsschutzsystems;
- Erweiterung der Rechte der Opfer gewichtiger strafbarer Handlungen.

Der Entw enthält rund 70 ausformulierte Paragraphen in fünf selbständigen Kapiteln: Ermittlungsverfahren (Abschnitt E), Zwangsmittel und Beweisaufnahme (Abschnitt Z), Gericht im Ermittlungsverfahren (Abschnitt G), Beschuldigter und Verteidiger (Abschnitt B) sowie Privatkläger, Privatbeteiligter und Subsidiarankläger (Abschnitt P).

Vor diesem rechtstatsächlichen und rechtspolitischen Hintergrund wird im weiteren Referat eine Auseinandersetzung mit Ausgangsthese der Reform der Verteidigungsrechte und einzelnen ausgewählten Rechten der Verteidigung nach einer Kategorisierung derselben stattfinden. Abschließend wird die kritische Beurteilung dieses Bereichs des Entw zusammengefasst werden.

III. Ausgangsüberlegungen für eine Reform der Verteidigungsrechte

Der Ausgestaltung der Verteidigungsrechte im künftigen Vorverfahren sind mE nachstehenden Ausgangsthese zu Grunde zu legen.

- Die im Vorverfahren gewonnenen Ermittlungsergebnisse haben prägende Kraft für das weitere Prozessgeschehen, insbesondere die Urteilsfindung. Ermittlungsfehler, das Unterbleiben von Erhebungen und Verzögerungen bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens können in der Folge oftmals nicht mehr saniert werden. Deshalb ist dem Beschuldigten schon im Vorverfahren effektiver Einfluss auf Umfang und Inhalt von Erhebungen einzuräumen.
- Aber auch die Subjektstellung des Beschuldigten im Strafprozess verlangt nach der Ausstattung des Beschuldigten mit Verfahrensrechten, die schon im Vorverfahren Einfluss auf die Stoffsammlung geben. Dieser Anforderung will auch der Entw grundsätzlich gerecht werden. Als Zielsetzung des Abschnitts B des Entw wird der Ausbau der Rechtsstellung des Beschuldigten mit Verfahrensrechten, die Einfluss auf Beweiserhebungen geben, ausdrücklich angeführt.¹³⁾
- Die letzte Ausgangsüberlegung lässt sich wie folgt thesenartig zusammenfassen: Der Ausbau der Verteidigungsrechte im Vorverfahren ist der Wahrheitsfindung förderlich. Die Erweiterung der Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers schafft nämlich zusätzliche Dialogmög-

lichkeiten und Erkenntnisquellen, die den Kreis und die Qualität der dem erkennenden Gericht zur Verfügung stehenden Beweisgrundlagen vergrößern. Nicht eine Erschwerung oder Erleichterung der materiellen Wahrheitsfindung ist anzustreben, vielmehr sind die optimalen Voraussetzungen für zuverlässige Beweiswürdigungsakte des erkennenden Gerichts herzustellen.

IV. Kategorisierung der Verteidigungsrechte

Der Abschnitt B (§§ B 1 bis B 12) des Entw ist eine bemerkenswerte vorverfahrensbezogene Ausgestaltung des – in Österreich mit Verfassungsrang ausgestatteten – Art 6 EMRK auf einfachgesetzlicher Ebene.

Die Regelung der Verteidigungsrechte im Diskussionsentwurf 1998 im Einzelnen darzustellen und zu erörtern, würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen. Bevor auf drei ausgewählte Verteidigungsrechte näher eingegangen wird, sei dargestellt, dass der Entw von folgender Kategorisierung der Verteidigungsrechte – in drei Gruppen – ausgeht.

- **Informationsrechte:**
Unterrichtung über den Tatvorwurf (§ B 3 Entw),
Belehrungsrechte (§ B 3 Entw),
Akteneinsicht (§§ B 7 f Entw);
- **materielle/formelle Verteidigungsrechte:**
[Mindeststandards (§ B 2 Abs 1 Entw)];
Verteidigerkontakt (§ B 5 Entw),
Vertrauensperson bei Vernehmungen (§ Z 26 Abs 2 Entw),
Mitwirkungsrechte bei Beweisaufnahmen (§ 162 a StPO, §§ Z 14 und Z 22 Entw),
Beweisantragsrecht (§ B 11 Entw),
Recht auf eigene Ermittlungen (§ B 12 Entw),
Verfahrenshilfe (§ 41 Abs 2 StPO),
Übersetzungshilfe (§ 38 a StPO);
- **Rechtsbehelfe:**
Einspruch (§ G 5 Entw),
Beschwerde (§ G 8 Entw).

Der Regelung der Verteidigungsrechte in Kapitel B des Entw wird statt des formellen Beschuldigtenbegriffs des geltenden Rechts¹⁴⁾ ein materieller zu Grunde gelegt. Demnach ist Beschuldigter jede Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, sobald gegen sie eine Verfolgungshandlung angeordnet oder unternommen wurde (§ B 1 Abs 1 Z 1 Entw). Ab diesem Zeitpunkt soll der Verdächtige grundsätzlich alle Verfahrensrechte des Beschuldigten erhalten, wobei Einschränkungen nach Maßgabe kriminaltakti-

12) JMZ 578.017/2-II.3/1998.

13) Vgl B 11 f Entw.

14) Vgl § 38 Abs 1 StPO: „Wen der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, der kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde.“

scher Überlegungen oder bei Verabredungsgefahr zulässig sein sollen.¹⁵⁾

V. Ausgewählte Verteidigungsrechte

1. Recht auf Verteidigerkontakt

§ B 5 Entw normiert das Recht des Beschuldigten auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger. Der Beschuldigte soll sich mit ihm vor seiner Vernehmung besprechen, während der Vernehmung jedoch nicht über die Beantwortung einzelner Fragen beraten dürfen.

Über Letzteres lässt sich wohl streiten. Das Recht auf Besprechung mit dem Verteidiger vor der Vernehmung des Beschuldigten wird hingegen in der Reformdiskussion im Regelfall nicht mehr als Streitpunkt angesehen. Somit bleibt aus meiner Sicht jedenfalls als unzulänglich zu kritisieren, dass der bei der Beschuldigtenvernehmung anwesende Verteidiger (oder eine Vertrauensperson) nach der im Entw vorgeschlagenen Regelung (§ Z 26 Abs 2 Entw) kein Frage-recht, sondern nur ein Anwesenheitsrecht haben soll.

Dabei wird die Aufgabenstellung des an Verhören teilnehmenden Verteidigers verkannt. Seine Kontroll- und Entlastungsfunktion im Rahmen einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege kann er mE nämlich nur dann effektiv wahrnehmen, wenn er berechtigt ist, Fragen zu stellen und Bemerkungen zum Vernehmungsvorgang protokollieren zu lassen.

Klar strukturiert regelt der Entw im Übrigen den Kontakt des Festgenommenen mit dem Verteidiger. Eine Überwachung soll bei Verabredungsgefahr nur in den ersten 14 Tagen zulässig sein.¹⁶⁾ Eine solche Überwachung hätte „offen“ zu erfolgen. Ich erachte diesen Vorschlag – kurz gesagt – als rechtsstaatlich ausgewogen.

Nur erwähnt sei im vorliegenden Zusammenhang das Recht des Beschuldigten auf Teilnahme an (unter Richtervorbehalt stehenden) kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Mitbeschuldigten, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde (so schon § 162 a StPO), sowie das neue Teilnahmerecht des Beschuldigten und seines Verteidigers an Befundaufnahmen und (dem Richter vorbehaltenen) Tatrekonstruktionen im Vorverfahren.

Bei den im Regelfall nicht kontradiktorischen Zeugenvernehmungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft sieht der Entwurf hingegen keine Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers vor.

2. Beweisantragsrecht

Nach § B 11 Entw soll der Beschuldigte jederzeit berechtigt sein, bei der Sicherheitsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Beweisthema- und -mittel sind im Antrag zu bezeichnen, die Eignung der beantragten Beweiserhebung ist zu begründen.

Eine beantragte Beweisaufnahme darf jedoch unterbleiben

- bei Beweiserhebungs-, -methoden-, und -verwertungsverboten,
- bei Untauglichkeit des Beweismittels,
- bei Offenkundigkeit oder Bedeutungslosigkeit des Beweisthemas und
- wenn das Beweisthema als erwiesen gelten kann.

So weit, so gut. Darüber hinaus soll aber eine beantragte Beweisaufnahme auch dann unterbleiben dürfen, wenn sie „ohne Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung des Beweismittels der Hauptverhandlung vorbehalten werden kann“. Ein solcher Vorbehalt nach § B 11 Abs 2 Z 5 Entw soll aber immerhin gem § B 11 Abs 3 Entw dann unzulässig sein, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme für sich allein geeignet sein könnte, den Tatverdacht zu beseitigen.

Diese Regelung nimmt nicht nur die mit einer späteren Beweisaufnahme verbundene Verzögerung in Kauf (schon das wäre nicht akzeptabel), sie ist vielmehr darüber hinaus als generelle Beschneidung von Entlastungsmöglichkeiten im Vorverfahren anzusehen.

15) Information des BMJ, AnwBl 1998, 354.

16) Demgegenüber ist nach § 45 Abs 3 StPO die Überwachung der Gespräche des verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis zur Mitteilung der Anklageschrift zulässig.

Dies deshalb, da Beweisanträge abgelehnt werden dürfen, deren Ergebnisse nur in Verbindung mit anderen schon vorliegenden Beweisergebnissen die Eignung zukäme, den Tatverdacht zu beseitigen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, Beweisanträge im Vorverfahren in derart gravierender Weise nach anderen Maßstäben als in der Hauptverhandlung zu beurteilen.

3. Recht auf eigene Ermittlungen

Das Recht auf eigene Ermittlungen des Beschuldigten ist auch in Österreich längst anerkannt. Dabei ist allerdings nach verfassungsgerichtlicher Sicht¹⁷⁾ nicht zu gewährleisten, dass das Verfahren so lange andauert, bis der Beschuldigte tatsächlich alles versucht hat, was er selbst für zweckdienlich hält, um Entlastungsmaterial aufzufinden.

Die restriktive Rechtsprechung des OGH zum geltenden Beweisantragsrecht, das im Vorverfahren derzeit eigentlich überhaupt nur eine Art besseres Anregungsrecht ist,¹⁸⁾ und die vorgeschlagene künftige Regelung desselben lassen das Recht auf eigene Ermittlungen in einem besonderen Licht erscheinen.

Ich meine, dass die Zukunft des Strafprozesses von einer Zunahme privater Ermittlungen, teils unter Verwendung technikgestützter Maßnahmen, geprägt sein wird. Für die heimlichen optischen und akustischen Überwachungen mit technischen Geräten durch Privatleute wird bereits durch das österreichische „Lauschgesetz“, BGBl I 1997/105, vorgesorgt, das mit einem strikten Verwertungsverbot abgesichert ist, welches mE eine auch private Ermittlungsergebnisse umfassende Präklusionswirkung entfaltet.

§ B 12 Entw ist dennoch vor allem wegen der Grenzen, die er privaten Ermittlungen setzt, bemerkenswert: Zwang, Täuschung und „Bestechung“ werden für unzulässig erklärt. Eine Pflicht zur Information bei Befragungen über deren Zusammenhang mit dem Strafverfahren einerseits und die Geltung des Freiwilligkeitsprinzips andererseits werden statuiert. Für Pflichtverletzungen ist jedoch keine spezielle Sanktion vorgesehen.

Es wird allerdings generell normiert, dass das Ergebnis einer Befragung in der Hauptverhandlung nicht als Beweis verwendet, sondern nur zum Anlass weiterer Ermittlungen genommen werden darf.

Da ich kein Anhänger des „anything goes“ im Beweisrecht bin, halte ich diese Normierung eines „relativen“ Verwertungsverbots allenfalls für diskussionswürdig unter der – aus Gründen der Waffengleichheit gebotenen – Prämisse, dass auch für „Erkundigungen“ der Sicherheitsorgane nach § Z 23 Abs 3 Entw (das sind informelle polizeiliche Befragungen im Gegensatz zu förmlichen Vernehmungen) – wie im Entw vorgeschlagen – dieselbe relative Verwertungsverbotsregelung gilt.

Die (straf-)rechtswidrige Gewinnung von Entlastungsbeweisen durch Private ist jedoch nicht nach denselben Maßstäben zu beurteilen wie die (straf-)gesetzwidrige Aufnahme von Belastungsbe-

weisen durch Strafverfolgungsorgane.¹⁹⁾ Diese Ansicht findet seine schlüssige Begründung nicht nur in rechtspolitischen Überlegungen, wonach an das Verhalten von behördlichen Organen andere (strengere) Anforderungen zu stellen wären als an die Vorgangsweise des Einzelnen. Dafür, dass es hinnehmbar erscheint, den Richter aufgrund eines Beweisverwertungsverbotes sehendes Auges einen Freispruch, nicht jedoch einen Schuldspruch fällen zu lassen, findet sich aber auch im materiellen Strafrecht ein Ansatz: notstandsfähig sind Individualrechtsgüter, nicht jedoch das staatliche Interesse an der Strafverfolgung. Auch im Lichte dieser Überlegung scheint die auf „Ergebnisse von Befragungen“ eingeschränkte Verwertungsregelung des Entw, wonach diese privat ermittelten Beweisergebnisse nur zum Anlass weiterer Ermittlungen genommen werden dürfen, nicht sachgerecht.

Die explizite Zulassung von Privatgutachten und die Abschaffung des Verteidigerausschlusses wegen eines Zeugnisses über eigene Ermittlungen (§ 40 Abs 1 StPO) seien als weitere wichtige Reformaspekte im Bereich privater Nachforschungen nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

VI. Kritische Beurteilung

Die Angelpunkte einer kritischen Wertung der Regelung der Verteidigungsrechte im Abschnitt B des Entw sind – kurz zusammengefasst –

- das Fehlen effektiver Mitwirkungsrechte des Verteidigers bei der Aufnahme von Personalbeweisen;
- die fundamentale Entlastungsmöglichkeiten beschneidende Regelung des neuen Beweisantragsrechts;
- die Mangelhaftigkeit der Verwertungsregelung für private Ermittlungsergebnisse und das Fehlen einer ausdifferenzierten Regelung für von Sicherheitsorganen rechtswidrig erlangte Sachbeweise; Letzteres hier nicht dargelegt;²⁰⁾
- das Unterlassen der Erweiterung der (honorierten) Pflichtverteidigung des Haftrechts auf das gesamte Vorverfahren anstelle des in Geltung stehenden Verfahrenshilfesystems; hier ebenfalls nicht ausgeführt.²¹⁾

17) VfSlg 10.067.

18) § 97 Abs 1 StPO normiert bloß, dass (Ankläger und) Beschuldigter berechtigt sind, wegen der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen. Vgl OGH 11. 10. 1994, 11 Os 141/94: Das Erfordernis der Eignung eines Beweisantrages (Darlegung weswegen das angestrebte Beweisergebnis durch die beantragte Beweisaufnahme erwartet werden darf) muss umso mehr im Rahmen der Voruntersuchung erfüllt sein.

19) Dieser dem Redemanuskript nachträglich eingefügte Absatz wurde veranlaßt durch einen Hinweis des Kollegen Dr. Holger Matt, Frankfurt, für den ich an dieser Stelle herzlich danke.

20) Vgl Soyer, Beweisverwertungsverbote im künftigen strafprozessualen Vorverfahren, ÖJZ 1999, 829.

21) Darstellung beim 14. Österreichischen Juristentag in Wien im Mai 2000; Veröffentlichung in Vorbereitung.

Mag. Dr. Henriette-Christine Kepplinger, Linz

Die abgabenrechtliche Haftung des Masseverwalters*)

I. Vorbemerkung

Neben der Haftung des Masseverwalters gem § 81 Abs 3 KO wegen Verletzung konkursspezifischer Pflichten, erlangten in den letzten Jahren § 9 und § 80 BAO als Haftungsgrundlage immer wieder an Bedeutung. Diese Vorschriften normieren die abgabenrechtliche Haftung von Vertretern juristischer Personen sowie von gesetzlichen Vertretern natürlicher Personen. Jene haben nach § 80 Abs 1 BAO alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. In engem Zusammenhang mit der abgabenrechtlichen Haftung des Masseverwalters steht die Frage nach dem Umfang der ihn treffenden Rechnungslegungspflicht. In diesem Beitrag wird allerdings vorwiegend die schadenersatzrechtliche Verantwortung des Masseverwalters gem § 9 und § 80 BAO behandelt.

II. Allgemeines zur Verantwortlichkeit des Masseverwalters

Gemäß § 81 Abs 3 KO ist der Masseverwalter allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch die pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich. Dabei handelt es sich um eine verschuldensabhängige Haftung.¹⁾ Fraglich ist allerdings, ob für die Masseverwalterhaftung die Regeln des Vertrags- oder Deliktsrechts anzuwenden sind. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, da bei einer Haftung ex contractu bereits leichte Fahrlässigkeit genügt, auch das bloße Vermögen der Beteiligten geschützt ist und sowohl § 1298 ABGB als auch § 1313 a ABGB Anwendung finden. Unter einem Delikt versteht man im Schadenersatzrecht ein Verhalten, durch welches Pflichten verletzt werden, die gegenüber jedermann bestehen. Dagegen geht es bei Verletzung eines Schuldverhältnisses um die Missachtung von Pflichten, die einer rechtlichen Sonderbeziehung entspringen. Derartige Sonderbeziehungen bestehen jedoch nicht nur zwischen Vertragspartnern, sondern auch unter den an einem gesetzlichen Schuldverhältnis Beteiligten.²⁾ Zwischen diesen beiden Kernbereichen der Haftung besteht allerdings eine gewisse „Grauzone“, wie etwa im Bereich des rechtsgeschäftlichen Kontakts, in der die Zuordnung zu Vertragsverletzung oder Delikt umstritten ist. Hier werden zu einem überwiegenden Teil jedoch die Regeln über die Verletzung von Schuldverhältnissen angewendet.³⁾

Mittlerweile ist aber auch anerkannt, dass eine Sonderbeziehung nicht nur durch Aufnahme des rechtsgeschäftlichen Kontakts begründet wird, sondern auch durch die Betrauung mit Aufgaben, die erhöhte Einflussmöglichkeiten auf die Sphäre anderer eröffnen,

die jenen bei Geschäftsanbahnung entsprechen.⁴⁾ Damit es zum Eingreifen einer der vertraglichen Haftung angegliederten schadenersatzrechtlichen Verantwortung kommt, wird allerdings gefordert, dass die Übernahme der Aufgabe im eigenen wirtschaftlichen Interesse liegt, somit beispielsweise gegen Honorar erfolgt.⁵⁾ § 81 Abs 3 KO wird von der herrschenden Lehre als ein von der Rechtsordnung anerkanntes Beispiel für eine solche gesetzliche Sonderbeziehung angesehen.⁶⁾ Dies lässt sich vor allem durch die weit reichenden Einwirkungsmöglichkeiten des Masseverwalters auf das bloße Vermögen der am Konkursverfahren Beteiligten begründen, welche besondere Schutzpflichten diesen gegenüber auslösen, deren (bloß leicht) fahrlässige Verletzung ersatzpflichtig macht. Darüber hinaus kommt es zu einer Haftung des Masseverwalters für Hilfspersonen gem § 1313 a ABGB⁷⁾ und zu einer Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB.⁸⁾ Die in der KO an verschiedenen Stellen geregelten Rechte und Pflichten, die den Masseverwalter mit Übernahme seines Amtes treffen, statuieren in ihrer Gesamtheit ein gesetzliches Schuldverhältnis.⁹⁾ Verletzt der Verwalter eine dieser konkursspezifischen Pflichten, dann hat dies eine Haftung gegenüber sämtlichen Beteiligten nach den Grundsätzen des Vertragsrechts zur Folge. Zu den erwähnten (typischen) Pflichten des Masseverwalters zählt unter anderem, dass er sein

*) Für die kritische Durchsicht danke ich Herrn V.-Ass. Mag. Dr. Dieter Duursma.

1) RdW 1998/6.

2) Koziol, Delikt, Verletzung von Schuldverhältnissen und Zwischenbereich, JBI 1994, 209.

3) Koziol, JBI 1994, 211.

4) Koziol, JBI 1994, 218.

5) Koziol, JBI 1994, 218; Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 77f; Shamiyeh, Die zivilrechtliche Haftung des Masseverwalters (1995) 48.

6) Welser, Sachverständigenhaftung und Insolvenzverfahren, NZ 1984, 95ff; F. Bydlinski, Schadenersatz wegen materiell rechtswidriger Verfahrenshandlung, JBI 1986, 638f; Koziol, JBI 1994, 218; Riel, Zur Haftung des Masseverwalters bei Unternehmensfortführung im Konkurs, ecolex 1997, 484; Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 2. Lieferung: §§ 80–101 KO (1997) §§ 81, 81 a KO Rz 11; DRdA 1996, 144 (Oberhofer); für das deutsche Recht: Lüke, Die persönliche Haftung des Konkursverwalters (1986) 37ff; Baur/Stürner, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht¹² II (1990) 146f; Kuhn/Uhlenbruck, KO¹¹ § 82 Rz 1; Reischauer in Rumme² II § 1313 a Rz 6, spricht in diesem Zusammenhang von einem öffentlich-rechtlich begründeten Schuldverhältnis; kritisch dazu: Shamiyeh, Haftung 49; RdW 1998/6.

7) Welser, NZ 1984, 96; Koziol, JBI 1994, 218; Riel, ecolex 1997, 484; Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert, §§ 81, 81 a KO Rz 12.

8) Welser, NZ 1984, 95ff; Koziol, JBI 1994, 219; Riel, ecolex 1997, 484; Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert, §§ 81, 81 a KO Rz 12.

9) Ähnlich Welser, NZ 1984, 96.

Amt persönlich ausübt, dass er sich fähiger Hilfsorgane bedient, keine mutwilligen Prüfungsprozesse führt, vorgeschriebene Beschlüsse des Gläubigerausschusses einholt, nicht unzulässig Gegenstände aus der Konkursmasse erwirbt, dass er erfolgsversprechende Anfechtungsprozesse mit der nötigen Sorgfalt führt, dass er bei der Feststellung von Masseforderungen keine schuldhaften Unterlassungen begeht oder dass er die Verteilung des Massevermögens auch richtig durchführt.¹⁰⁾ Allein § 81 Abs 3 KO als Grundlage dieses Schuldverhältnisses anzusehen, ist nicht zutreffend. Diese Vorschrift legt lediglich einen Teil der Rechtsfolgen ausdrücklicherweise fest, die die Verletzung besagter konkursspezifischer Pflichten des Masseverwalters nach sich zieht.¹¹⁾

Treffen den Masseverwalter auf Grund anderer Gesetze Pflichten, die außerhalb des Konkurses den Gemeinschuldner beziehungsweise die vertretungsbefugten Organe des Gemeinschuldners getroffen hätten, handelt es sich zwar jedenfalls um Pflichten im Rahmen eines Konkursverfahrens, jedoch nicht unbedingt um konkurstypische Pflichten. Zu denken wäre hier etwa an die abgabenrechtlichen Verpflichtungen des Masseverwalters (§§ 124 ff BAO). Entsteht infolge der Verletzung dieser gesetzlichen Aufgaben einem der Verfahrensbeteiligten ein Schaden am Vermögen, so ist der Masseverwalter grundsätzlich nur dann haftbar, wenn der Geschädigte vom Schutzzweck der Norm erfasst ist. Eine Haftung nach § 81 Abs 3 KO in Verbindung mit der betreffenden Bestimmung des jeweiligen Gesetzes – und somit nach den Grundsätzen der Vertragshaftung – käme allerdings dann in Betracht, wenn die Verletzung dieser Regelung zugleich auch eine Verletzung der konkursspezifischen Pflichten des Masseverwalters bedeuten würde.

III. Verletzung konkursspezifischer Pflichten gegenüber der Abgabenbehörde

In beinahe jedem Insolvenzverfahren kommt auch einer Abgabenbehörde Beteiligtenstellung iSd § 81 Abs 3 KO zu, da sie mit ihren Abgabenforderungen entweder Konkurs- oder Massegläubigerin unter Umständen auch Absonderungsberechtigte ist. Zwar wird des Öfteren erwähnt, dass § 80 BAO im Verhältnis zu § 81 KO die speziellere Norm sei; dennoch ist eine Haftung des Masseverwalters gegenüber einer Abgabenbehörde auch nach § 81 Abs 3 KO möglich, da hier eine Haftung wegen Verletzung („allgemeiner“) konkursspezifischer Pflichten normiert wird. Aus § 9 iVm § 80 BAO ist hingegen lediglich eine Schadenersatzpflicht infolge Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten ableitbar.

IV. Haftung nach §§ 9 und 80 BAO

1. Allgemeines

Neben einer Haftung wegen Verletzung konkursspezifischer Pflichten kann es auch zu einer Haftung des Masseverwalters nach § 9

und 80 BAO kommen.¹²⁾ Dabei handelt es sich um eine Haftung infolge Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen.

Der Gemeinschuldner wird trotz Konkurseröffnung weiterhin als Steuerschuldner (Steuersubjekt) angesehen, obgleich er gem §§ 1, 3 KO nicht mehr über die Masse verfügen darf; die Masse selbst wird nicht als eigenständiges Sondervermögen iSd § 1 Abs 2 Z 3 KStG betrachtet.¹³⁾ Der Masseverwalter ist nach der Rechtsprechung des VwGH zu den gesetzlichen Vertretern iSd § 80 Abs 1 BAO zu zählen¹⁴⁾ und das obwohl in Österreich die Rechtsstellung des Masseverwalters überwiegend mit der Organtheorie und nicht mehr mit der Vertretertheorie erklärt wird.¹⁵⁾ Er ist somit an die abgabenrechtlichen Bestimmungen gebunden und hat deshalb die sich aus dem Betrieb ergebenden abgabenrechtlichen Pflichten entweder selbst wahrzunehmen oder die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen.¹⁶⁾ Die Haftung nach § 9 iVm § 80 BAO kann gegen den Masseverwalter allerdings nur für Abgaben geltend gemacht werden, die in Zeiträumen entstanden sind, während derer der Masseverwalter Vertreter (iSd § 80 BAO) des Gemeinschuldners war, demnach in der Regel für die Zeit zwischen Konkurseröffnung und (rechtskräftiger) Aufhebung desselben.¹⁷⁾ Das Konkursrecht kann ihn von diesen abgabenrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nicht entbinden, da keine Hierarchien zwischen diesen beiden Rechtsbereichen bestehen, sondern sie vielmehr kollidieren.¹⁸⁾

2. Meinungsstand

Unzweifelhaft ist daher, dass den Masseverwalter die abgabenrechtliche Verpflichtung trifft, eine Steuererklärung abzugeben. Fraglich ist jedoch, ob der Masseverwalter aufgrund der abgabenrechtlichen Bestimmungen zu einer Buchführung nach handelsrechtlichen Prinzipien verhalten werden kann, soweit diese für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend sind. Hier sind die Meinungen, wie auch hinsichtlich des Umfangs der Rechnungslegungs-

10) Aufzählung bei *Welser*, NZ 1984, 96.

11) Zutreffend in diesem Zusammenhang für das deutsche Recht: *Shamiyeh*, Haftung 50.

12) Kritisch dazu *Völkl/Völkl*, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 1991, 625.

13) *Fraberger*, Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften im Insolvenzverfahren, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz, Sanierung, Liquidation (1998) 204; VwGH ÖStZB 1977, 64; GIUNF 5983.

14) VwGH ÖStZB 1990, 462; VwGH ÖStZB 1996, 195; VwGH ÖStZB 1998, 365; VwGH ÖStZB 1998, 606 = ZIK 1998, 133.

15) *Kepplinger*, Das Synallagma in der Insolvenz – Das Wahlrecht des Masseverwalters, Ausgleichschuldners und Insolvenzverwalters (2000) 42 ff mwN.

16) VwGH AnwBl 1991/3637; VwGH ÖStZB 1996, 195.

17) *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 207f; VwGH ÖStZB 1996, 171 = ZIK 1996, 105.

18) *Müller*, Lohnsteuer im Konkurs, RdW 1989, 143; *Gessler*, Das Rechnungswesen des Masseverwalters, SWK 1990 C 35; *Hopf*, Nochmals: Zur Rechnungslegungspflicht des Masseverwalters, SWK 1997 W 35.

pflcht des Verwalters nach Handelsrecht, ebenfalls geteilt. So nehmen *Hierzenberger/Riel* an, dass der Masseverwalter die Gewinnermittlungsart ändert und auf eine Einnahmen-Ausgabenrechnung umsteigt. Dadurch erleide er unter Umständen zwar steuerliche Nachteile, doch könne aus den abgabenrechtlichen Vorschriften keine allgemeine Verpflichtung zur Erstellung einer Handelsbilanz abgeleitet werden.¹⁹⁾ Dagegen gehen *Müller, Gessler* und *Hopf* davon aus, dass der Masseverwalter unabhängig von den konkursrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 121 f KO) weiterhin verpflichtet sei, ein den abgabenrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Rechnungswesen aufrecht zu erhalten, weil durch das Konkursverfahren alleine ein Wechsel in der Gewinnermittlungsart nicht eintrete.²⁰⁾ Dem sehr ähnlich ist auch die Ansicht von *Chalupsky/Ennöckl*,²¹⁾ wonach zwar keine handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht des Masseverwalters bestehe, da die einschlägigen Bestimmungen des HGB beziehungsweise des Gesellschaftsrechts über die Rechnungslegungspflicht des Liquidators nicht für den Masseverwalter gelten, weil das Konkursverfahren als gesetzliches Liquidationsverfahren an die Stelle der in den einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Liquidationsverfahren trete. Unabhängig davon sei der Masseverwalter jedoch aufgrund steuerlicher Vorschriften dazu verhalten, ein den einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Rechnungswesen aufrechtzuerhalten (§§ 124 f BAO, § 4 Abs 1 EStG).²²⁾ Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung könne für den Masseverwalter zu einer Haftung gem §§ 9, 80 BAO führen.²³⁾

3. Ergebnis

Gemäß § 80 BAO hat der Masseverwalter als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners unter anderem nach §§ 124 bis 132 BAO die Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, insbesondere der handelsrechtlichen Bücher nach § 124 BAO. Der Masseverwalter muss somit kraft Gesetzes die steuerrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten des Gemeinschuldners erfüllen.²⁴⁾ Dabei sind nach der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis diese steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, wenn er nur die nach § 121 KO erforderlichen Aufzeichnungen, sprich eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führt.²⁵⁾ Der Einkommensbesteuerung liegt nach § 4 Abs 1 EStG das Konzept der Abschnittsbesteuerung zu Grunde: Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, den gesamten Konkurszeitraum in Angleichung an die Schlussrechnung des Masseverwalters durch einen Gesamtvermögensvergleich zu erfassen, es sei denn dies ist in den entsprechenden Abgabengesetzen vorgesehen (so etwa § 19 KStG). Der Masseverwalter ist somit verpflichtet abhängig von der Gewinnermittlungsart des Gemeinschuldners vor Konkurs und unter Beachtung eventueller Änderungen jährliche Bestandsaufnahmen und Abschlüsse zu erstellen.²⁶⁾ Hat demnach der

Gemeinschuldner nicht lediglich eine bloße Einnahmen-Ausgabenrechnung geführt, sondern seinen steuerrechtlichen Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG beziehungsweise nach § 4 Abs 1 EStG ermittelt, so trifft auch den Masseverwalter eine diesbezügliche Pflicht, andernfalls wird er gegenüber der Abgabenbehörde nach § 9 iVm § 80 BAO haftbar. Für eine Haftung reicht jede Form des Verschuldens, somit auch leichte Fahrlässigkeit.²⁷⁾

Den Masseverwalter trifft meines Erachtens aufgrund zwingender handlungsrechtlicher Vorschriften keine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung, da mit der Konkurseröffnung die Pflicht zu Führung eines Rechnungswesens nach HGB grundsätzlich wegfällt und daher §§ 121 f KO anwendbar sind. Auch die Rechnungslegungsvorschriften für eine in Liquidation befindliche Gesellschaft sind im Konkurs nicht zwingend. Dennoch hat der Masseverwalter im Rahmen einer Unternehmensfortführung aus Gründen des Gläubigerschutzes die konkurspezifische Pflicht ein Rechnungswesen analog den Regelungen des HGB zu führen; diese Verpflichtung lässt sich allerdings direkt aus der KO ableiten und rührt nicht aus dem HGB her.²⁸⁾ Im Gegensatz dazu ist im

19) *Riel*, Zur Rechnungslegungspflicht des Masseverwalters, SWK 1997 W 21 f; *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, §§ 81, 81 a KO Rz 8.

20) *Müller*, RdW 1989, 143; *Gessler*, SWK 1990 C 35; *Hopf*, SWK 1997 W 35.

21) *Chalupsky/Ennöckl*, Zur Rechnungslegungspflicht des Masseverwalters, RdW 1988, 342 f.

22) So *Chalupsky/Ennöckl*, RdW 1988, 342 f; vgl dazu auch *Mandl*, Rechnungswesen und Rechnungslegung zur Insolvenzprophylaxe und im Rahmen des Insolvenzverfahrens, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 182 f; *Hopf*, SWK 1997 W 35 f; aA die hL: *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, §§ 81, 81 a KO Rz 8; *Feil*, KO² 325; OLG Linz 1 R 114/87.

23) *Chalupsky/Ennöckl*, RdW 1988, 442; vgl auch *Mandl* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 182.

24) *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 208.

25) *Chalupsky/Ennöckl*, RdW 1988, 442; *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 208.

26) *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 209 f.

27) VwGH ÖStZB 1996, 195.

28) Näher dazu *Kepplinger*, Zum Umfang der Rechnungslegungspflicht des Masseverwalters, RdW 2000 (in Druck).

Fall der Zerschlagung des Unternehmens eine Buchführungspflicht nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten aus konkursrechtlicher Sicht wenig sinnvoll und auch Kostengründen nicht geboten, da die Masse nicht unnötig belastet werden soll.²⁹⁾ Da nun aber § 5 EStG sowie § 124 BAO hinsichtlich der steuerrechtlichen Buchführungspflicht auf die handelsrechtlichen Regelungen Bezug nehmen, wäre es für die Zwecke des Konkurses durchaus sachgerecht, im Fall der sofortigen Liquidation des gemeinschuldnerischen Unternehmens, in welchem das Konkursrecht keine Rechnungslegung nach HGB verlangt, auch aus steuerrechtlicher Sicht auf die Führung eines ordnungsgemäßen Rechenwerks abzusehen und eine Einnahmen-Ausgabenrechnung genügen zu lassen. Dem steht jedoch die Verwaltungspraxis wie auch die Rechtsprechung des VwGH entgegen, weshalb jedem Masseverwalter anzuraten ist, in jedem Fall – unabhängig ob es zu einer Fortführung des gemeinschuldnerischen Unternehmens kommt oder nicht – ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Rechenwerk aufrecht zu erhalten. Andernfalls bestünde Gefahr, einer Haftung nach § 9 iVm § 80 BAO.

4. Heranziehung eines Fachmanns

Folgt man der Judikatur des VwGH hat der Masseverwalter (sowohl den konkursrechtlichen als auch) den abgabenrechtlichen Vorschriften nachzukommen was ihn gem §§ 9, 80 BAO persönlich verpflichtet, für das gemeinschuldnerische Unternehmen die Steuererklärung abzugeben. Ist er dazu selbst nicht in der Lage hat er einen Steuerberater damit zu beauftragen. Zwar ist der Masseverwalter nach § 81 Abs 4 KO dazu verpflichtet, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst wahrzunehmen, doch besteht nach dieser Bestimmung auch die Möglichkeit, Dritte mit Zustimmung des Gerichts dazu heranzuziehen. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die Aufgabe besonders schwierig ist, der zu Betrauende zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und verlässlich und eine wesentliche Schmälerung der Masse nicht zu erwarten ist. Würde die Beziehung eines Steuerberaters zu einer wesentlichen Schmälerung der Masse führen, so wäre dem Masseverwalter grundsätzlich die Zustimmung gem § 81 Abs 4 KO zu versagen. Da § 80 BAO aber als *lex specialis* zu § 81 KO angesehen wird, ändert diese Tatsache nichts an der Pflicht des Masseverwalters eine Steuererklärung abzugeben.³⁰⁾ Diese Bestimmung präzisiert die Pflichten des Masseverwalters in abgabenrechtlicher Hinsicht.³¹⁾ Der Masseverwalter befindet sich dadurch allerdings in der unangenehmen Lage für etwas persönlich haftbar zu sein, wozu er selbst nicht im Stande ist und mangels gerichtlicher Genehmigung auch keinen Fachmann heranziehen kann. Der VwGH kommentiert dies mit dem lapidaren Satz, dass der Masseverwalter schließlich die Möglichkeit habe die Übernahme dieses Amtes abzulehnen (§ 80 Abs 1 KO).³²⁾ Da dies allerdings keine befriedigende Lösung des angesprochenen Problems darstellt, erscheint es in solchen Fällen sach-

gerecht, die gerichtliche Genehmigung auch abweichend vom Wortlaut des § 81 Abs 4 KO zu erteilen, selbst wenn es dadurch zu einer wesentlichen Schmälerung der Masse kommt, da andernfalls einer gesetzlichen Anordnung nicht entsprochen werden könnte. Zu denken wäre auch an einen „Selbstbehalt“ des Masseverwalters um eine zu große Belastung der Masse zu vermeiden. In der Praxis geben sich die Abgabenbehörden in derartigen Fällen gelegentlich auch mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage zufrieden.³³⁾

Die Betrauung eines Steuerberaters mit der Wahrnehmung abgabenrechtlicher Pflichten entbindet den Masseverwalter von seinen Pflichten nicht,³⁴⁾ und zwar auch dann nicht, wenn die Heranziehung mit Zustimmung des Gerichts iSd § 81 Abs 4 KO erfolgt ist. Sie kann allerdings entschuldigen, wenn er im Haftungsverfahren Sachverhalte vorträgt, aus denen sich ableiten lässt, dass er dem Steuerberater alle abgabenrechtlich relevanten Sachverhalte vortragen und sich von diesem über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der eingeschlagenen Vorgangsweise hat informieren lassen, ohne dass zu einem allfälligen Fehler des Steuerberaters hinzutretende oder von einem solchen Fehler unabhängige eigene Fehlhandlungen des Masseverwalters nach § 80 Abs 1 BAO vorgelegen wären.³⁵⁾ Um eine Haftung des Masseverwalters in diesem Fall ableiten zu können, hätte er seine Überwachungspflichten verletzen müssen.³⁶⁾ Das Gleiche gilt, wenn er im Rahmen einer Unternehmensfortführung die Führung der Aufzeichnungen dem Schuldner überlässt. Das allein bewirkt keine Fahrlässigkeit; er hat sich jedoch im Weg von Stichproben zu überzeugen, dass der Gemeinschuldner seinen Pflichten nachkommt.³⁷⁾

V. Haftung gegenüber sonstigen Beteiligten gem §§ 9, 80 BAO iVm § 81 Abs 3 KO

Darüber hinaus kann der Masseverwalter nach Ansicht eines Teils der Lehre auch gemäß § 81 Abs 3 KO gegenüber dem Gemeinschuldner und den Gläubigern haftbar werden, wenn diesen aus der mangelnden steuerlichen Buchführung und Bilanzierung ein Nachteil erwächst.³⁸⁾ Fraglich ist dabei allerdings, ob diese Personen vom Schutzzweck der §§ 9 und 80 BAO umfasst sind. Dies ist

29) Ausführlich dazu *Keplinger*, RdW 2000 (in Druck).

30) *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenzen 206; VwGH ARD 3876/6/87.

31) *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenzen 206; VwGH ÖStZB 1987, 549.

32) VwGH ARD 3876/6/87.

33) BFH 8. 8. 1995, BFH/NV 1996, 14; aA VwGH ÖStZB 1987, 549.

34) VwGH ARD 4690/31/95; VwGH ÖStZB 1998, 365.

35) VwGH ÖStZB 1998, 606 = VwGH ZIK 1998, 133.

36) VwGH ÖStZB 1996, 195.

37) VwGH EvBl 1988/264 F; ähnlich VwGH *ecolex* 1990, 639.

38) *Chalupsky/Ennöckl*, RdW 1988, 442; *Fraberger* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenzen 209f; BGH 29. 5. 1979, BGHZ 74,316 (318ff).

an sich zu verneinen; die BAO ist nicht als Schutzgesetz für Beteiligte eines Konkursverfahrens konzipiert, die bei Nichterfüllung der in § 124 BAO vorgesehenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung einen Schaden erleiden, da mangels einer ordnungsgemäßen Buchhaltung Verlustvorträge nicht vorgetragen werden können. Vielmehr besteht der Regelungszweck der BAO darin, dass der Steuerschuldner – oder wie in diesem Fall der gesetzliche Vertreter des Steuerschuldners – dazu verhalten wird, seinen abgabenrechtlichen Pflichten gegenüber den staatlichen Stellen nachzukommen. Nach der Judikatur werden durch § 9 iVm § 80 BAO die Pflichten des Masseverwalters in abgabenrechtlicher Hinsicht präzisiert.³⁹⁾ Demnach trifft den Masseverwalter die konkurspezifische Pflicht (besser: Pflicht im Rahmen des Konkursverfahrens) zur steuerrechtlichen Rechnungslegung aufgrund § 9 iVm § 80 BAO gegenüber der Abgabenbehörde, weshalb er auch genötigt ist, ein Rechnungswesen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen um dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Eine Haftung gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, wie etwa dem Schuldner oder den Konkursgläubigern kann nicht direkt aus den Bestimmungen der BAO abgeleitet werden, sondern ergeben sich daraus, dass es infolge einer Verletzung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen im Einzelfall auch zu einer Verletzung der den Masseverwalter nach § 81 Abs 3 KO treffenden konkurs-

spezifischen Pflichten kommen kann. So ist es Aufgabe des Verwalters, die Masse möglichst günstig zu verwalten und zu verwerten, um dadurch eine höchst mögliche Quote zur Befriedigung der Gläubiger zu erzielen. Kommt der Masseverwalter seiner abgabenrechtlichen Pflicht zur Führung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens nicht nach und können deshalb bestehende vortragsfähige Verluste nicht geltend gemacht werden,⁴⁰⁾ was zu einer Verminderung der Masse führt, ist der Masseverwalter auch seiner konkurspezifischen Pflicht, die Masse nach Möglichkeit zu vermehren, nicht ausreichend nachgekommen.⁴¹⁾ Für den so entstandenen Schaden haftet der Masseverwalter den geschädigten Beteiligten gem § 81 Abs 3 KO.

39) *Fraberger in Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Insolvenz 206; VwGH ÖStZB 1987, 549.

40) Bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 oder § 5 EStG) – nicht bloß bei Erstellung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung – besteht die Möglichkeit die Verluste der letzten sieben Wirtschaftsjahre als Sonderausgaben geltend zu machen und so dem Gewinn zu schmälern (wodurch sich die Steuerlast vermindert), sofern dies nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurde (§ 18 Abs 6 EStG). Nach § 18 Abs 7 EStG können auch Anlaufverluste in den ersten drei Jahren nach Eröffnung des Betriebs berücksichtigt werden.

41) Ähnlich *Hopf*, SWK 1997 W 35.



Anlaufstellen und Kontakte in Brüssel und Luxemburg

I. EU-Institutionen

Europäisches Parlament

- Plateau du Kirchberg
L-2929 Luxemburg
Tel 00352/43 00-1
- 60, Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Tel 0032/2/284 21 11
- Avenue Prés. Robert Schumann
F-67000 Strasbourg
Tel 0033/388 17 40 01

Rat der Europäischen Union

175, Rue de la Loi
B-1048 Brüssel
Tel 0032/2/285 61 11

Europäische Kommission

200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel 0032/2/299 11 11

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften /
Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

L-2929 Luxemburg
Tel 00352/43 03-0

Europäischer Rechnungshof

12, Rue Alcide de Gasperi
L-1615 Luxemburg
Tel 00352/43 98-1

Wirtschafts- und Sozialausschuss der
Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Ravenstein
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/546 90 11

Ausschuss der Regionen

79, Rue Belliard
B-1049 Brüssel
Tel 0032/2/282 22 11

Europäische Investitionsbank

43, Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Tel 00352/42 66 88-1

II. Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

30, Avenue de Cortenberg
B-1040 Brüssel
PAdr: Postfach 600, B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/23 45 10 0

Vertreten sind neben den Ressorts auch:

Verbindungsstelle der österreichischen Länder
Wirtschaftskammer Österreich
Bundesarbeitskammer
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Österreichische Nationalbank
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund

III. Andere Stellen

Business Centre Brüssel
52, Avenue Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/743 85

Büro Brüssel
142–144, Avenue de Tervuren
B-1150 Brüssel
Tel 0032/2/743 86 46

vertreten sind:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Bundesrechtsanwaltskammer (Deutschland)
Law Society of England and Wales
Law Society of Scotland
Consiglio Nazionale Forense (Italien)

Industriellenvereinigung – Büro Brüssel

30, Avenue Cortenberg
B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/231 18 47

Notariatskammer (Österreich) und
Bundesnotarkammer (Deutschland)

1, Rue de Newton
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/736 08 91



IV. Österreichische Länderbüros

Burgenland

39, Rue Montoyer
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/514 30 11

Kärnten

67, Avenue d'Auderghem
B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/282 49 10

Niederösterreich

14, Rue Montoyer
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/549 06 60

Oberösterreich

36, Rue Joseph II
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/223 14 04

Salzburg

107, Rue Frédéric Pelletier
B-1030 Brüssel
Tel 0032/2/743 07 60

Steiermark

8, Place des Gueux
B-1000 Brüssel
Tel 0032/2/732 03 61

Tirol

4, Rue Jacques de Lalaing
B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/280 15 85

Wien sowie WWFF (Wiener Wirtschaftsförderungsfonds)

58, Avenue de Tervuren
B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/733 71 39

Stadt Wien / Ville de Vienne

Service de Liaison
58, Avenue de Tervuren
B-1040 Brüssel
Tel 0032/2/743 85 00

Christine Stix-Hackl

Terminübersicht – Seminare

Oktober

- 6. bis 7. 10.** Prozesstaktik und Verhandlungsstrategien
 Seminar-Nr: 201006/2 HERNSTEIN
- 13. bis 14. 10.** Europarecht
 Seminar-Nr: 201013/3 ST. GEORGEN
- 13. bis 14. 10.** Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren
 Seminar-Nr: 201013/8 WIEN
- 13. bis 14. 10.** Erbrecht und Vermögensnachfolge
 Seminar-Nr: 201013A/8 WIEN
- 13. bis 14. 10.** Zivilverfahren I
 Seminar-Nr: 201013/5 GRAZ
- 17. 10.** Seminarreihe Steuerrecht
 11. Liegenschaftsverkehr und Steuern
 Seminar-Nr: 201017/8 WIEN
- 20. bis 21. 10.** Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz
 Seminar-Nr: 201020/6 INNSBRUCK
- 20. bis 21. 10.** Honorarrecht
 Seminar-Nr: 201020/8 WIEN
- 20. bis 21. 10.** Strafverfahren II
 Seminar-Nr: 201020/3 ST. GEORGEN
- 31. 10.** Seminarreihe Steuerrecht
 12. Insolvenz und Steuern
 Seminar-Nr: 201031/8 WIEN

November

- 3. bis 4. 11.** Exekutionsrecht intensiv
 Seminar-Nr: 201103/6 INNSBRUCK
- 3. bis 4. 11.** Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum
 Seminar-Nr: 201103/8 WIEN
- 10. bis 11. 11.** Arbeitsrecht
 Seminar-Nr: 201110/8 WIEN
- 10. bis 11. 11.** Honorarrecht
 Seminar-Nr: 201110/3 ST. GEORGEN
- 14. 11.** Seminarreihe Steuerrecht
 13. Vermögensveranlagung und Steuern
 Seminar-Nr: 201114/8 WIEN
- 17. 11.** Abgabenrecht
 Seminar-Nr: 201117/7 DORNBIRN
- 17. bis 18. 11.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
 Seminar-Nr: 201117/5 GRAZ
- 17. bis 18. 11.** Der Anwalt als Vertragsverfasser
 Seminar-Nr: 201117/3 ST. GEORGEN

- 17. bis 18. 11.** Der Unternehmens- und Anteilskauf
 Seminar-Nr: 201117/8 WIEN
- 17. bis 18. 11.** Wettbewerbsrecht
 Seminar-Nr: 201117A/8 WIEN
- 23. bis 25. 11.** Zivilverfahren
 Seminar-Nr: 201123/8 WIEN
- 24. bis 25. 11.** Mietrecht
 Seminar-Nr: 201124/8 WIEN
- 24. bis 25. 11.** Zivilverfahren II
 Seminar-Nr: 201124/3 ST. GEORGEN
- 28. 11.** Seminarreihe Steuerrecht
 14. Abgaben in der RA-Kanzlei
 Seminar-Nr: 201128/8 WIEN

Dezember

- 1. 12.** Standesrecht
 Seminar-Nr: 201201/6 INNSBRUCK
- 1. 12.** Die Anfechtung
 Seminar-Nr: 201201/8 WIEN
- 1. bis 2. 12.** Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung
 Seminar-Nr: 201201A/8 WIEN
- 1. bis 2. 12.** Mietrecht
 Seminar-Nr: 201201/5 GRAZ
- 1. bis 2. 12.** Die Ehescheidung und ihre Folgen
 Seminar-Nr: 201201/3 ST. GEORGEN
- 1. bis 2. 12.** Der Verkehrsunfall.
 Analyse und Schmerzensgeld
 Seminar-Nr: 201201/7 FELDKIRCH

Europarecht

awak.basic

Dies ist ein Grundlagenseminar, das keine spezifischen Vorkenntnisse voraussetzt. Es ist speziell an der Tätigkeit des österreichischen Rechtsanwalts in der Praxis orientiert. Durch die Vermittlung von ausbaufähigen Grundlagen wird der Zugang zur komplexen Materie „Europarecht“ eröffnet.

Termin: Freitag, 13. 10. 2000, bis Samstag, 14. 10. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *DDr. Thomas Eilmansberger*, ao. Univ.-Prof. in Salzburg, Forschungsinstitut für Europarecht

Dr. Friedrich Rüffler, Univ.-Ass. in Salzburg, Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Referenten: *DDr. Thomas Eilmansberger*, ao. Univ.-Prof. in Salzburg, Forschungsinstitut für Europarecht

Dr. Friedrich Rüffler, Univ.-Ass. in Salzburg, Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 201013/3

Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren

[awak.special](#)

Das Seminar bietet unter praktischem Blickwinkel einen systematischen Überblick über das VStG. Behandelt werden zentrale Bereiche des allgemeinen Verwaltungsstrafrechts sowie der Gang des Verwaltungsstrafverfahrens anhand von praktischen Beispielen.

Termin: Freitag, 13. 10. 2000, bis Samstag, 14. 10. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Christian Schmelz*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Leopold Grüner*, NÖ-Landesregierung

Dr. Armin Bammer, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 201013/8

Honorarrecht

[awak.special](#)

Dies ist ein Seminar für Rechtsanwaltsanwärter, welche sich Kenntnisse über die rechtlichen Honoraransprüche des Anwaltes gegenüber seinen Klienten verschaffen wollen.

Es werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen dieser Ansprüche als auch die Möglichkeiten einer vertraglichen Gestaltung und ihre Grenzen vorgetragen und diskutiert.

Termin: Freitag, 20. 10. 2000, bis Samstag, 21. 10. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Michael Auer*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Hubert Hasenauer*, RA in Wien

Dr. Hans Pritz, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 201020/8

Zivilverfahren

[awak.basic](#)

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger praxisorientiertes Know-how zum Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in erster Instanz. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zum Urteil. Es ist ein Seminar für jene, die ein solides Fundament für die Alltagssituation im Gerichtsprozess benötigen.

Die Teilnehmeranzahl ist auf 90 Personen beschränkt.

Dieses Seminar wird von der Raiffeisen-Landesbank Niederösterreich–Wien gesponsert.

Termin: Donnerstag, 23. 11. 2000, bis Samstag, 25. 11. 2000 = 7 Halbtage

Planung: *Dr. Gerhard Jelinek*, Richter des OLG Wien

DDr. Gerald Fürst, RA in Mödling

Referenten: *Dr. Herbert Pimmer*, Hofrat des OGH

Dr. Robert Fucik, Richter des OLG Wien

Dr. Elisabeth Lovrek, Richterin des OLG Wien

Dr. Gerhard Jelinek, Richter des OLG Wien

Dr. Elfriede Dworak, Richterin des Handelsgerichtes Wien

Dr. Friedrich Kulka, Richter des Handelsgerichtes Wien

Dr. Georg Döcker, RA in Wien

DDr. Gerald Fürst, RA in Mödling

Dr. Michael Hule, RA in Wien

Univ.-Ass. Dr. Romana Weber, RAA in Mödling

Dr. Georg Zeiler, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 201123/8

Standesrecht

[awak.basic](#)

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisation.

Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird dargestellt und anhand von praktischen Fallbeispielen vertiefend bearbeitet. Das Seminar befasst sich aber auch mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und mit den Auswirkungen des EU-Beitritts auf das anwaltliche Berufsrecht.

Termin: Freitag, 1. 12. 2000 = 2 Halbtage
Planung: *Dr. Andreas König*, RA in Innsbruck
Dr. Georg Huber, RA in Kufstein
Referenten: *Dr. Andreas König*, RA in Innsbruck
Dr. Georg Huber, RA in Kufstein
Seminarort: **Innsbruck**
Seminar-Nr: 201201/6

Mietrecht

[awak.special](#)

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen. Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, dem Teilnehmer die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG oder den verschiedenen Befristungsmöglichkeiten zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, anhand der aktuellen Judikatur des Höchstgerichtes einen Überblick über die wesentlichsten Themenbereiche des Mietrechtes zu verschaffen. Nach dem Seminar soll der Teilnehmer mit den grundlegenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Mietrechtes vertraut sein, so dass Fehler bei der Vertragserrichtung und Rechtsdurchsetzung vermieden werden.

Termin: Freitag, 1. 12. 2000, bis Samstag, 2. 12. 2000 = 3 Halbtage
Planung: *Mag. Dr. Günther Schmied*, RA in Graz
Referenten: *Dr. Elisabeth Lovrek*, Richterin des OLG Wien
Mag. Helmut Schmid, RA in Graz
Mag. Dr. Günther Schmied, RA in Graz
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 201201/5

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Einladung zur ersten ordentlichen Generalversammlung der Anwaltlichen Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

am Montag, 6. 11. 2000 ab 15 Uhr im Festsaal der BANK AUSTRIA in 1010 Wien, Am Hof 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Vor drei Jahren, nämlich am 14. November 1997 wurde im großen Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer Wien die konstituierende Generalversammlung der AVM abgehalten und die neue Vereinigung aus der Taufe gehoben. Die Gründer hatten es sich damals zur Aufgabe gemacht, den Gedanken der Mediation in Österreich zu propagieren und vor allem für alle Kolleginnen und Kollegen, die sich für Mediation interessieren, ein „anwaltliches Haus“ zu schaffen. Am 6. 11. werden seit diesem Ereignis fast auf den Tag genau drei Jahre vergangen sein, womit der Zeitpunkt gekommen ist, statutengemäß die Erste ordentliche Generalversammlung, die alle drei Jahre stattfinden soll, abzuhalten.

Der Vereinsvorstand möchte mit dieser Generalversammlung nicht nur den Statuten Genüge leisten, um die aus der Vereinsatzung sich ergebenden Tagesordnungspunkte abhandeln, sondern diese Versammlung soll Gelegenheit geben, einerseits die abgelaufenen ersten drei Lebensjahre von AVM Revue passieren zu lassen und vor allem einen Blick in die „anwaltliche Mediationszukunft“ zu tun.

Es ist uns gelungen im deutschen Anwaltsehepaar *Hans-Georg* und *Gisela Mähler* aus München zwei prominente deutsche Kollegen als Gäste und Vortragende für unsere Generalversammlung zu gewinnen. *Hans-Georg* und *Gisela Mähler* bestimmen die deutsche Mediationsszene maßgeblich.

Sie werden zu dem Thema „Lohnt es sich für den Rechtsanwalt, Mediator zu werden?“

zu den Teilnehmern der Generalversammlung sprechen.

Fragen wie,

- kann man von Mediation leben?
 - hat Mediation eine Zukunftsperspektive?
 - wie finden mediationswillige Klienten in die Kanzlei des Anwaltsmediators?
 - welches Verständnis haben wir als Anwalt von der Mediation?
- und andere mehr sollen in einer Doppelkonferenz der beiden Vortragenden behandelt werden.

Weiters soll die Generalversammlung aber auch ein Forum für die Teilnehmer bieten, ihre Gedanken zu Fragen der Mediation einzubringen, ihre Erwartungen an die Mediation zu formulieren, sich kritisch über die bisherige Tätigkeit von AVM zu äußern und Beiträge zu leisten, die künftigen Ziele der AVM zu definieren.

Die Vorbereitungen zur Generalversammlung sind bereits in vollem Gange, das genaue Programm werden wir Ihnen rechtzeitig zukommen lassen. Ich möchte Sie aber jetzt schon einladen, diesen Termin in Ihrem Kalender einzutragen und an jenem Nachmittag des 6. 11. 2000 das „anwaltliche Haus der Mediation“ zu betreten.

In der Hoffnung, Sie möglichst zahlreich zu diesem Anlass begrüßen zu dürfen, verbleibe ich

mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr Max Josef Allmayer-Beck
Generalsekretär der AVM

Seminarangebot für die nächste Zeit:

in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie

Grundseminar Mediation:

Herbst Lehrgang 13

2000, 2001 Lehrgang 14

Einführung in die Mediation:

(Voraussetzung für Grundseminar Mediation)

17. Nov. Mag. Wolfgang Vovsik

Fortbildungsmodule

für Teilnehmer mit Grundausbildung in Mediation

7./8. Okt. u. Wien

2./3. Dez. **Mediation im Strafrecht (ATA)**
Norbert Koblinger

13./14. Okt. Wien
Kommunikation in der Mediation
Dr. Karin Paar

13./14. Okt. Wien
Co-Mediation
Dr. Ursula Dick-Ramsauer,
Dr. Elisabeth Mühlberger

21. Okt. Wien
Rolle des Kindes/Scheidungsmediation
Dr. Birgit Jellenz-Siegel

3. Nov. bis Salzburg

5. Nov. **Mediation in der Praxis**
Gisela und Hans-Georg Mähler

17. Nov. bis Wien

19. Nov. **NLP in der Mediation**
Gerhard Klingsberger

AVM-Generalversammlung

Alle, die sich für Mediation, kooperatives Verhandeln und die Tätigkeit der AVM interessieren, bitten wir, den Termin vorzumerken: Montag, den **6. November 2000 nachmittags** möchte die AVM in **Wien** ihren dreijährigen Bestand mit Ihnen und einem interessanten Rahmenprogramm feiern!

Nähere Informationen über die AVM und das Veranstaltungsangebot senden wir Ihnen gerne zu:

AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3

Tel 01/513 12 01 Fax 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.avm.co.at !



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. HATVAGNER Christoph,
7400 Oberwart, Schulgasse 11,
Tel. 03352/323 72,
Telefax 03352/323 72-4,
per 3. 7. 2000

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. GIGL Ruth
bei Dr. Rudolf Schaller, Oberpullendorf

Kärnten

Beschluss

Wir ersuchen um nachstehende Verlautbarung gemäß § 70 Abs 1 DSt 1990:

Mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zu D 4/00, DV 12/00 wurde über Rechtsanwalt Dr. Miran Zwitter, 9020 Klagenfurt, Karfreitstraße 3, die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 19 Abs 1 a, § 19 Abs 3 d DSt 1990, bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens D 4/00, DV 12/00 beschlossen. Die einstweilige Maßnahme tritt spätestens nach sechs Monaten außer Kraft.

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. WAGNER Bernhard,
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1,
Tel. 02742/47 00 59,
Telefax 02742/47 00 59-59,
korrespondiert in englischer und russischer Sprache,
per 18. 7. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Dr. KOLLER Ulrike, Melk, Linzer Straße 9,
Tel. 02752/515 01,
Telefax 02752/515 01-4,
per 1. 7. 2000

Dr. LUGERT Georg, 3071 Böheimkirchen,
Hochfeldstraße 13,
Tel. 02743/22 16,
per 1. 8. 2000

Verzicht

Dr. STOCKINGER Stefan, Mödling,
per 30. 6. 2000,
mStv Dr. Andreas Manak, Wien

Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften

Kanzleisitzverlegung

Kanzleiniederlassung Mag. HAFNER
Sylvia, Mag. PFEIFER Andreas M.,
1010 Wien, Stubenring 16/Top 10,
Tel. 01/581 52 19,
Telefax 01/581 52 19-90,
per 27. 3. 2000

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. KANDLER Michael Jürgen,
bei Dr. Johannes Bruck,
Groß Enzersdorf
RAA Mag. STADLER Otto,
bei Dr. Hellfried Stadler, Mistelbach

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Wiedereintragung

Mag. ZAUNER Albrecht,
4020 Linz, Graben 21,
Tel. und Telefax 0732/77 35 35,
per 1. 8. 2000

Neueintragung

Mag. KUPRIAN Karl Heinz, 4820 Bad Ischl, Kaiser-Franz-Josef-Straße 16,
Tel. 06132/232 74,
Telefax 06132/232 74-74,
e-mail: kanzlei.kuprian@aon.at,
per 20. 7. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Mag. ESCHLBÖCK Franz,
Wels, Pfarrgasse 15 a,
Tel. 07242/431 22 24,
Telefax 07242/431 22 15,
per 10. 7. 2000

Mag. KEMPF Wolfgang,
Linz, Bürgerstraße 41,
Tel. 0732/77 72 07,
Telefax 0732/78 25 70,
per 16. 8. 2000

Mag. NAVARRO-FRISCHENSCHLAGER
Maria, Linz, Goethestraße 11,
Tel. 0732/66 32 77-0,
Telefax 0732/66 32 77-4,
per 1. 8. 2000

Mag. SPEER Michaela,
5230 Mattighofen, Stadtplatz 6,
Tel. 07742/23 19 Serie,
Telefax 07742/49 84,
per 1. 7. 2000

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegung

Dr. HAID Felix,
5531 Eben im Pongau, Eben 51
Tel. 06458/200 08,
Telefax 06458/200 08-8,
per 17. 1. 2000

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. Dr. GREIML Herbert,
8762 Oberzeiring, Katzling 4,
Tel. 0664/395 51 97
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 8. 2000

Mag. HÖFLER Claudia,
8430 Leibnitz, Kadagasse 15,
Tel. 03452/833 35,
Telefax 03452/833 35-23,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 8. 2000



Verzicht

Dr. EICHINGER Anton, Trofaiach,
per 30. 6. 2000,
mStv Dr. Gerhard Strobich, Trofaiach

Dr. FRANIEK Otmar, Graz,
per 31. 7. 2000,
mStv Dr. Alfred Wallner, Graz

Ableben

Dr. SCHMIDT Werner, Graz,
verstorben am 3. 7. 2000,
mStv Dr. Günther Forenbacher, Graz

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. KROKER Erik,
6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2,
Tel. 0512/58 30 74,
Telefax 0512/58 30 74-18,
e-mail: ra.kroker@tirol.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 7. 7. 2000

Dr. LEDERER Hannes,
6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 2,
Tel. 0512/57 11 57,
Telefax 0512/56 73 55,
e-mail: ra.dr.schmidinger@tyrol.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 7. 7. 2000

Mag. RUPP Christoph,
6020 Innsbruck, Anichstraße 5 a,
Tel. 0512/58 83 47,
Telefax 0512/57 22 90,
e-mail: christoph.rupp@aon.at,
CVP@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache
per 7. 7. 2000

Kanzleisitzverlegung

Dr. KOLAR Günther, Dr. KOLAR Andreas,
Dr. SCHWEIGER Johannes,
6020 Innsbruck, Stafflerstraße 2,
Tel. 0512/58 27 04,
Telefax 0512/58 27 04-50,
per 10. 7. 2000

Beschluss

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwalts-
kammer gibt bekannt, dass für den erkrank-
ten Rechtsanwalt Dr. NOICHL Raimund, in
Kirchberg, RA Dr. Klaus Reisch, 6370 Kitz-
bühel, Franz-Reisch-Straße 11 a, gem § 34
Abs 4 RAO zum mStv bestellt wurde.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. HEITZMANN Robert
bei Dr. Mario Mandl, Innsbruck

RAA Mag. LÜTH Mathias
bei Dr. Klaus Gürtler, Hall/Tirol

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Dr. WEBER Anton, 6900 Bregenz,
Anton-Schneider-Straße 11,
Tel. 05574/466 33,
Telefax 05574/466 34,
per 1. 7. 2000

Dr. DE BOCK Manfred,
6850 Dornbirn, Radetzkystraße 29,
Tel. 05572/295 55,
Telefax 05572/295 55-4,
per 31. 7. 2000

Dr. KLIEN Dieter,
6850 Dornbirn, Kapuzinergasse 4,
Tel. 05572/38 67 77,
Telefax 05572/38 67 77-7,
per 31. 7. 2000

Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften

Löschung einer OEG

DE BOCK, KLIEN Rechtsanwälte OEG,
Dornbirn,
wurde per 31. 7. 2000 aufgelöst!

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BICKEL Richard
bei Dr. Michael Brandauer, Feldkirch

RAA Mag. HARG Stefan
bei Dr. Wilfried L. Weh, Bregenz

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Wiedereintragung

Dr. BIXNER Franz sen., 1120 Wien,
Meidlinger Hauptstraße 1,
Tel. 01/813 41 44, 812 19 97
Telefax 01/815 33 90,
per 30. 6. 2000

Neueintragungen

Mag. BACH-KRESBACH Barbara,
1010 Wien, Schottengasse 4/4/29,
Tel. 01/533 26 90,
Telefax 01/533 27 90,
e-mail: ra.bach@utanet.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 30. 6. 2000

Mag. FUTTERKNECHT Andrea Maria,
1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 12,
Tel. 01/533 16 95,
Telefax 01/535 56 86,
e-mail: futterknecht@preslmayr.co.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 18. 7. 2000

Mag. HACKL Christoph H.,
1060 Wien, Am Getreidemarkt 1,
Tel. 01/582 58,
Telefax 01/582 58-2,
e-mail: C.HACKL@FPVIENNA.AT,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 30. 6. 2000

Dr. HIPSCH Heinrich,
1090 Wien, Währinger Straße 2-4,
Tel. 01/319 45 20,
Telefax 01/319 83 22,
per 18. 7. 2000

Mag. JAHNEL Bernd,
1010 Wien, Bartensteingasse 2/3/7,
Tel. 01/409 76 09,
Telefax 01/409 76 09-30,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 30. 6. 2000

Dr. KLETTER Mark Maximilian,
1014 Wien, Tuchlauben 13
(Eingang Kleeblattgasse 4),
Tel. 01/534 37-0,



Telefax 01/533 25 21,
e-mail: m.kletter@schoenherr.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 8. 2000

Mag. MIKLAUTZ Peter A.,
1010 Wien, Domgasse 6,
Tel. 01/513 15 25-12,
Telefax 01/513 93 53,
e-mail: RECHTSANWALT@
MIKLAUTZ.COM,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2000

Mag. NETZER Andreas,
1010 Wien, Laurenzerberg 2,
Tel. 01/515 50,
Telefax 01/515 50-50,
e-mail: a.netzer@lambert-law.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 30. 6. 2000

Mag. STREIT Georg,
1070 Wien, Mariahilfer Straße 20,
Tel. 01/521 75-0,
Telefax 01/521 75-21,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2000

MMag. Dr. ZEHETNER Jörg,
1010 Wien, Ebendorferstraße 3,
Tel. 01/404 43-0,
Telefax 01/405 92 00,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Mag. BRAUN Thomas,
1010 Wien, Wollzeile 20,
Tel. 01/512 13 73,
Telefax 01/512 42 30,
per 4. 7. 2000

Dr. BUTSCHEK Christian,
1010 Wien, Köllnerhofgasse 1/7,
Tel. und Telefax 01/512 58 05,
per 1. 8. 2000

Mag. EHRlich Daniela, 1070 Wien,
Museumstraße 3B/12 A,
Tel. 01/524 97 30,
Telefax 01/524 97 30-31,
per 1. 8. 2000

Dr. HEID Stephan, 1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 88/7,
Tel. 01/96 69-786,
Telefax 01/96 69-790,
per 14. 8. 2000

Mag. HUDEC Michael,
1010 Wien, Börsegasse 12/2. Stock,
Tel. 01/532 12 70,
Telefax 01/532 12 70-30,
per 5. 7. 2000

Dr. ORLICH Herbert, 1220 Wien, Leon-
hard-Bernstein-Straße 4-6/9/3 a,
Tel. 01/907 00 456,
Telefax 01/907 00 456-45,
per 1. 8. 2000

Dr. PALKA Robert,
1010 Wien, Opernring 9/6,
Tel. 01/505 94 97,
Telefax 01/505 14 39,
per 14. 7. 2000

Dr. RENNER Wolfgang,
1040 Wien, Gußhausstraße 2,
Tel. 01/503 77 80,
Telefax 01/503 77 80-40,
per 1. 7. 2000

Mag. RUDNIGGER Michael,
1010 Wien, Biberstraße 3/8,
Tel. 01/513 22 79,
Telefax 01/513 22 79-30,
per 1. 8. 2000

Dr. STREIT Christian,
1070 Wien, Neubaugasse 66,
Tel. 01/526 74 45,
Telefax 01/526 74 45-11,
per 14. 8. 2000

Namensänderung

Dr. BERNHART-WAGNER Edeltraud,
nunmehr (verehelicht) *Fichtenbauer*

Verzicht

Dr. GEWEBLER Roland, Wien,
per 25. 7. 2000,
mStv *Dr. Theodor Strohal*, Wien

Dr. MAYER Thomas, Wien,
per 10. 7. 2000,
mStv *Dr. Armin Bammer*, Wien

Dr. SZABO Harald, Wien,
per 31. 7. 2000,
mStv *Dr. Helmut Denck*, Wien

Ableben

Dr. SCHMIDGRUBER Peter, Wien,
verstorben am 15. 7. 2000,
mStv *Dr. Filip Sternberg*, Wien

Abwesenheit

Dr. VORHOLZ Eva, Wien,
per 9. 8. 2000,
mStv *Dr. Stefan Gulner*, Wien

Beschlüsse

Der Ausschuss der RAK Wien hat in sei-
ner Sitzung vom 11. 7. 2000 nachstehen-
den Beschluss gefasst: Herrn *Dr. PICHLER*
Franz, RA in 1235 Wien, Breitenfurter
Straße 360-368/2/III, wird gem § 21 a
Abs 2 RAO die Ausübung der Rechtsan-
waltschaft untersagt.

Für die Dauer der Untersagung wird Herr
Dr. Karl Zach, RA in 1230 Wien, Häckel-
straße 10, zum mStv bestellt.

Der Ausschuss der RAK Wien hat in seiner
Sitzung vom 11. 7. 2000 nachstehenden
Beschluss gefasst: Herrn *Dr. SWOBODA*
Michael, RA in 1010 Wien, Wollzeile 24,
wird gem § 21 a Abs 2 RAO die Aus-
übung der Rechtsanwaltschaft untersagt.

Für die Dauer der Untersagung wird Herr
Dr. Ernst Pammer, RA in 1010 Wien,
Wollzeile 24, zum mStv bestellt.

Mittlerweilige Stellvertretung

Der Ausschuss der RAK Wien hat in seiner
Sitzung vom 25. 7. 2000 gemäß § 28
Abs 1 lit h RAO bzw § 43 Abs 3 der
Geschäftsordnung folgenden Beschluss ge-
fasst: Die mittlerweilige Stellvertretung für
em RA *Dr. HOLY Karl*, 1010 Wien, Kärnt-
ner Straße 8 (GZ 4862/94), wird über be-
gründeten Antrag des bisherigen mStvs,
Dr. Manfred Müllauer, RA in 1040 Wien,
Wohllebengasse 16/2, für beendet er-
klärt. Es wird ihm jedoch die Auflage
erteilt, die Akten des em RA *Dr. Karl Holy*
weiterhin aufzubewahren.



Umbestellung des mStv

Der Ausschuss der RAK Wien enthebt von Amts wegen den mit ha Beschluss vom 11. 7. 2000, GZ 3821/2000, gem § 21 a Abs 2 RAO für die Dauer der Unter-sagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für *Dr. SWOBODA Michael*, RA in 1010 Wien, Wollzeile 24, bestellten mStv *Dr. Ernst Pammer*, RA ebendort, seines Amtes und bestellt an dessen Stelle *Dr. Werner Stanek*, RA in 1010 Wien, Wollzeile 33/20, zum mStv.

Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

Neueintragenen

FRANKE Jana, Rechtsanwalt (RAK Thüringen), 1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1, Tel. 01/515 48, Telefax 01/515 48-329, e-mail: franke@attorneys.at, per 25. 7. 2000

JÜRGES Romy, Rechtsanwalt (RAK Sachsen), 1010 Wien, Schmerlingplatz 8, Tel. 01/523 27 27, Telefax 01/523 33 15, e-mail: austrolaw@alix-frank.co.at, per 25. 7. 2000

TROFAIER-JONES Maria Patricia Theresa, Solicitor, 1010 Wien, Ebendorferstraße 3,

Tel. 01/404 43,
Telefax 01/405 92 00,
per 11. 7. 2000

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. *BOLLER Thomas*
bei *Dr. Wolfgang Schubert*

RAA MMag. *EBNER Ursula*
bei *Dr. Karl-Rainer Onz*

RAA Mag. *EPLER Alice*
bei *Dr. Ingrid Schwarzinger*

RAA Mag. *GETREUER Martin*
bei *Dr. Peter Getreuer*

RAA Dott. *GHILARDI Mara*
bei *MMag. Dr. Thomas Wallentin*

RAA Mag. *HARTUNG Isabella*
bei *DDR. Georg Bahn*

RAA Mag. *HAUßMANN Stephan Oliver*
bei *Dr. Geroald Zeiler*

RAA Mag. *HUBER Roland*
bei *Mag. Simone Slatin*

RAA Mag. *LESJAK Gerhard*
bei *Dr. Hans Pernkopf*

RAA Mag. *MÜLLNER Adelheid*
bei *Dr. Felix Spreitzhofer*

RAA Mag. *SALBURG Ulrich*
bei *Mag. Dieter Hauck*

RAA Mag. *SCAFES Venera-Camelia*
bei *Dr. Christoph Lindinger*

RAA Mag. *SCHARTMÜLLER Josef*
bei *DDR. Elisabeth Steiner*

RAA Mag. *SCHATTNER Anita*
bei *Dr. Michael Vallender*

RAA Mag. *SCHINKO Claudia*
bei *Mag. Dr. Christian Klausegger*

RAA Mag. *SCHMIDT-GENTNER Claus*
bei *Mag. Dr. Ingrid Weber*

RAA Mag. *SCHNEIDER Thomas*
bei *Dr. Guido Kucsko*

RAA Mag. *SCHWACKHÖFER Wolfgang A.*
bei *Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger*

RAA Mag. *SILLER Christian*
bei *Mag. Alexander Singer*

RAA Mag. *STEINACHER Robert*
bei *Dr. Christian Reimitz*

RAA Dr. *STINGL Harald*
bei *Dr. Lothar Wachter*

RAA Dr. *STRAUB Michael*
bei *Dr. Mag. Thomas Schirmer*

RAA Mag. *ULRICH Martin*
bei *Dr. Ingrid Schwarzinger*

RAA Mag. *WAGNER Simone*
bei *Dr. Alexander Singer*

RAA Mag. *ZLEPTNIG Stefan*
bei *Dr. Andreas Zahradnik*

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 00/149 Bundesministerium für Finanzen
GZ ZK-2501/14-III/2/2000
Änderung der Zollrechts-Durchführungsverordnung; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/150 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 590.014/5-ii/20/00
Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die VO über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung) geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/154 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
GZ 920.235/2-II/A/6/00
Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/155 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/66-VII/D/2/2000
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Knowledge Management)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/156 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/64-VII/D/2/2000
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Culture and Communication)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/158 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 52504/8 (58520/5)-PR7/00
Novelle der Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung (FSAGV-Novelle 2000) und der Luftverkehrsregeln (LVR-Novelle 2000)
Referent: Dr. Heinz Kallan, RAK Steiermark
Stellungnahme abgegeben am: 31. 7. 2000
- 00/159 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/29-IX/B/12/00
Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/160 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/41-IX/B/12/00
Verordnung über Kaffee- und Zichorienextrakte; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/163 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 601.700/5-V/11/00
Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes, einschließlich der Verfügung über Bundesvermögen und der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 – „Bundesimmobilien-gesetz“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/164 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.301/80-VII/D/2/2000
Universität Wien, Geisteswissenschaftliche Fakultät, Entwurf einer Verordnung, mit der die Studienrichtung „Sinologie“ in der Form eines Bakkalaureats- und eines Magisterstudiums angeboten wird, Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/166 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 150.155/3-II/B/9/00
Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/167 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.904/44-IX/B/12/00
Entwurf einer Verordnung, mit dem der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Verbotes des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, verschoben wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/168 Bundesministerium für Justiz
GZ 7.051c/103-I 2/2000
Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz geändert wird
Referent: Mag. Dietmar Huemer, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 29. 8. 2000
- 00/169 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 461.102/14-IX/3/00
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen; Novellierung des Mutterschutzgesetzes (Anm: betrifft Bergbauarbeiten für weibliche Arbeitnehmer); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/170 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/79-VII/D/2/2000
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Diagnostik am Kauorgan)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

- 00/171 Bundeskanzleramt
GZ 180.310/126-I/8/00
Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlersozialversicherungsbeitragsförderungsgesetz – KSVB-G); Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/173 Bundesministerium für Justiz
GZ 7.035/62-I 2/2000
Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz
Referent: Dr. Michael Enzinger, RAK Wien
- 00/174 Bundesministerium für Justiz
GZ 14.005/122-I 8/2000
Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)
Referent: Dr. Kurt Dellisch, RAK Kärnten
- 00/175 Universität Innsbruck
Entwurf eines Studienplanes für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Referent: Dr. Franz Pegger, RAK Tirol
- 00/176 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
1147-GR/2000
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird
Referent: Dr. Gerhard Benn-Ibler, RAK Wien
- 00/177 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/46-IX/B/12/00
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

150 Jahre Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Am 4. 11. 1850 fand die erste konstituierende Sitzung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer statt.

Die steirischen Rechtsanwälte feiern daher am

13. November 2000, um 14.00 Uhr,

in 8010 Graz, Meerscheinschlößl, Mozartgasse 3,

mit einem Festakt **den 150-jährigen Bestand der unabhängigen steirischen Advokatur.**

Intensivkurs Europarecht

Beginn: Freitag, 20. 10. 2000; Toskanatrakt der Salzburger Residenz, Churfürststraße 1, 5020 Salzburg

Freitag 16.00–20.00 Uhr; Samstag 9.00–17.00 Uhr

Referenten:

Univ.-Prof. DDr. *Thomas Eilmansberger*, Dr. *Wolf-Dietrich Grussmann*, Europäische Kommission (GD 13), Univ.-Ass. Dr. *Friedrich Rüffler*, Ao. Univ.-Prof. Dr. *Norbert Schoibl*, o. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Schuhmacher*

Teilnahmegebühr: **S 24.000,-** (inkl Tagungsunterlagen)

Anmeldung: **bis 13. Oktober 2000**

Nähere Auskünfte:

Büro der Rechtsakademie, Dr. *Martina Brugger*, Tel 0662/80 44-3253 (Di–Fr 10–12 Uhr); Telefax 0662/80 44-164; e-mail: martina.brugger@sbg.ac.at

Seminar „Technische Grundlagen für den elektronischen Akt“

Mag. Dipl.-Ing. Dr. *Kurt Höfler*, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, befasst sich seit mehr als 13 Jahren mit der Bearbeitung von Großakten auf EDV und hat in Zusammenarbeit mit EDV-Spezialisten ein Verfahren zur Übertragung von Gerichtsakten in Dateien und Verwaltung auf Datenträgern entwickelt, mit der Absicht der Kostenminimierung im Vordergrund. Aus Anlass der Fertigstellung, weiters, um dem allgemeinen Trend zum elektronischen Akt Rechnung zu tragen, wird einmalig österreichweit eine Seminarreihe zu den technischen Grundlagen der Aktenbearbeitung auf EDV angeboten.

Das Seminar soll auf der Basis der langjährigen Erfahrung und der Erkenntnisse aus der erwähnten Entwicklung

- eine Entscheidungshilfe bei der Anschaffung von Hard- und Software liefern, insbesondere, falls geplant ist, Akten mithilfe der EDV zu bearbeiten bzw in weiterer Folge die Vorteile einer EDV-Aufbereitung unmittelbar in Verhandlungen zu nutzen,
- analog Hinweise bieten, wie bereits bestehende Hard- und Software im obigen Sinn optimal eingesetzt werden kann.

Inhalt des Seminars:

- Grundlagen der Hardware (Massendatenspeicher, Scanner, Drucker, Bildschirme, Modems, Notebooks)
- Bild- und Textdarstellung des Rechners (Bild- und Textformate, Analogien zum bekannten Fax)
- Überführung von Bildern in Texte (OCR, ICR) und umgekehrt
- Textverwaltung (Textdatenbanken, Volltext, Schlagworte, Textsuche)
- Bildverwaltung (Bildarchive, Viewer, Browser, Fotosoftware)
- Verknüpfung von Bild- und Textverwaltung
- Grundlagen der Datenfernübertragung (e-mail, Fax)
- Grundlagen des Internet
- Überblick über die Möglichkeiten von Standardsoftware (Internet-Explorer, Word, EXCEL, Lotus Notes, Access, Imaging, Photo-shop, Acrobat Reader)
- Zusammenfassung der vorhergehenden Themen unter dem Aspekt der Aktenverwaltung

Dauer jeder einzelnen Veranstaltung:

Ganztägig, von 9.00–16.00 Uhr, 1 Stunde Mittagspause.

Teilnehmerzahl: Minimal 10, maximal 15 Teilnehmer.

Kosten: S 2500,- + MWSt je Teilnehmer

Orte/geplante Termine: Eisenstadt 7. 12. 2000, Feldkirch 11. 11. 2000 / 29. 3. 2001, Graz 2. 12. 2000 / 12. 4. 2001, Innsbruck 2. 11. 2000 / 7. 4. 2001, Klagenfurt 23. 11. 2000 / 21. 4. 2001, Linz 19. 10. 2000 / 27. 1. 2001, Salzburg 28. 10. 2000 / 1. 2. 2001, St. Pölten 18. 1. 2001 / 10. 3. 2001, Wien 16. 12. 2000 / 15. 3. 2001 / 24. 3. 2001.

Nähere Information bzw Anmeldung unter Telefax (01) 546 80 02 79, e-mail: imeco@tbxa.telecom.at

Berichtigung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im letzten Heft 9/2000 die Anmerkung *Krafts* zur Entscheidung 7693 im letzten Satz falsch wiedergegeben. Dieser hat richtig zu lauten:

Ein Zustand, dessen Beseitigung gerade beim sozial und politisch besonders heiklen Aufenthaltsverbot (dessen Sanktionscharakter zudem wohl **kaum zu übersehen** ist) aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als wünschenswert wäre!

Disziplinarrecht

7696

§ 8 RL-BA – Anschein der Zeugenbeeinflussung

Die telefonische Mitteilung des Besch, der dem ihn anrufenden (Belastungs-)Zeugen erklärte, dass dieser – falls die (gegenteilige) Aussage seines Mandanten richtig sei – eine Verleumdung zu verantworten habe und dass dieses Delikt mit mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet werde, reicht (noch) nicht aus, um den Anschein einer Beeinflussung des Zeugen hervorzurufen.

OBDK 19. 6. 2000, 9 Bkd 2/00

Aus den Gründen:

§ 8 RL-BA 1977 bestimmt, dass der RA im Verkehr mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, alles zu unterlassen hat, was auch nur den Anschein einer Beeinflussung hervorruft.

Diese Bestimmung birgt keine eindeutigen, nachvollziehbaren Kriterien. Es ist ihr nicht zu entnehmen, wo die zulässige Intervention aufhört und ein Verhalten beginnt, das den Anschein einer Beeinflussung hervorruft. Bereits die an und für sich gesetzeskonforme Mitteilung einer Strafe birgt schon eine gewisse Einschüchterungstendenz in sich. Im vorliegenden Fall hat nicht der DB den Kontakt gesucht, sondern es war der Zeuge, der ihn angerufen hat. Ohne diese Kontaktaufnahme wäre es offenbar nicht zu der inkriminierten Belehrung gekommen.

Da sohin feststeht, dass der DB in dem – jedenfalls nicht von ihm selbst entrierten – Telefonat dem Zeugen erklärt hat, er solle nur die Wahrheit sagen und für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass er die Unwahrheit ausgesagt hätte, stelle dies eine Verleumdung dar, kann diesbezüglich eine rechtswidrige Beeinflussung des Zeugen durch den DB noch nicht erkannt werden. Es ist daher weiter zu prüfen, ob im gg Fall der Hinweis, dass eine Verleumdung mit mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet werde, ausreicht,

um den Anschein einer Beeinflussung iSd zitierte Bestimmung hervorzurufen.

Die Formulierung dieser Bestimmung hat bekanntermaßen schon mehrfach zu Kritik geführt (siehe zB *Strigl* in AnwBl 1995, 267 und AnwBl 1997, 308f), weil nicht nur die Beeinflussung selbst, sondern auch schon der bloße Anschein derselben zur unterlassenden Standeswidrigkeit erklärt wird. Es wird dabei darauf verwiesen, dass der „Anschein“ als disrechtliches Tatbestandsmerkmal, soweit er in der aF der RL-BA 1951 in weiteren Tatbeständen enthalten war, in der Neufassung derselben im Jahr 1977 nur mehr in der gg Bestimmung aufrecht erhalten wurde. Der Autor vermutet daher eher ein Redaktionsversehen, zumal jedes Verhalten den Beeinflussungsanschein bewirken könne und man letztlich dem besch RA nicht die Beweislast dafür auferlegen könne, dass dieser Anschein der Tat nicht vorliege.

Da unbestritten kein Verbot für den Anwalt besteht, mit Zeugen vor ihrer Einvernahme auch über das Beweisthema zu sprechen, muss an die Anscheinsprüfung ein strenger Maßstab angelegt werden.

Ein derartiger Anschein könnte demnach unter anderem dann vorliegen, wenn der Hinweis des DB auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage oder einer Verleumdung unrichtig gewesen wäre. Die Strafsanktion des § 288 Abs 1 StGB ist eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, jene des § 297 Abs 1 StGB im konkreten Fall Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Der Hinweis des DB auf eine Ahndung in Form einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ist nach Meinung des Senates daher auch dann nicht unkorrekt, wenn – wie auch in anderen Deliktsfällen – dieser Strafrahmen von den erkennenden Gerichten üblicherweise nicht ausgeschöpft wird.

Zeugen sind auch in gerichtlichen Verfahren über ihre Wahrheitspflicht zu belehren; Erinnerungen der Zeugen an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage sind beispielsweise im § 338 Abs 1 ZPO ausdrücklich normiert. Auch die gerichtliche Belehrung kann nur den Rahmen der strafgesetzlichen Sanktion enthalten, nicht aber auf eine konkrete mögliche Strafe Bezug nehmen. Ein Anschein der Zeugenbeeinflussung kann allein daraus nicht abgeleitet werden.

In gleicher Weise könnte auch in der Anzeigerstattung durch den DB wegen des Verdachtes der Verleumdung eine versuchte Beeinflussung des Zeugen gesehen werden. Der DB war aber im Auftrage seines Mandanten zum damaligen Zeitpunkt berechtigt, gem der Bestimmung des § 9 RAO derartige Angriffs- bzw Verteidigungsmittel zu gebrauchen. Der bloße Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Verurteilung und einer falschen Zeugenaussage kann daher dem DB noch nicht als versuchte Beeinflussung, und zwar auch nicht iSd Anscheins derselben, zur Last gelegt werden. Dabei soll aber nicht verkannt werden, dass sich das Verhalten den DB gerade noch innerhalb der äußersten Grenze der Tolerierbarkeit

hält und ihm iSd Ausführungen des Vertreters der GenProk nahezu-legen ist, in Hinkunft derartige „Belehrungen“ zu unterlassen.

Anmerkung:

Das E befasst sich mit dem – seit der Neufassung der RL-BA 1977 – letzten Anscheinbestand im anwaltlichen DisRecht. Jeder „Anschein“ einer strafbaren oder disziplinierten Handlung bewirkt praktisch eine Art Umkehrungsbeweislast zum Nachteil des Besch. Prima vista könnte durchaus ein Redaktionsversehen, durch welches der § 8 RL-BA „Anschein“ 1977 nicht aus den RL-BA gestrichen wurde, vorliegen. Dagegen spricht freilich, dass der Zeugenbeweis eines der wichtigsten Beweismittel ist und dass eine falsche Beweisaussage vor Gericht eine strafbare Handlung gegen die Rechtspflege ist. Demgemäß ist die Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des RA-Standes groß, wenn ein RA einen Zeugen dazu bestimmt, vor Gericht als Zeuge falsch auszusagen; die Verleitung zu von vornherein im Detail festgelegten wahrheitswidrigen Angaben ist für das Delikt gar nicht notwendig; es genügt die Festlegung der Tendenz der gewünschten falschen Zeugenaussage, deren Einzelheiten dem Zeugen überlassen bleiben (**Leukauf/Steininger³ Rz 30 zu § 288 StGB**). Ein Anwalt, der sich (allerdings bei Durchsetzung eigener zivilrechtlicher Ansprüche) zur Verleitung eines Zeugen zur bewusst falschen Aussage hinreissen lässt und deswegen vom Strafgericht verurteilt werden musste, ist an sich für die Ausübung des RA-Berufes nicht mehr geeignet (Bkd 50/79, AnwBl 1981, 312), dh, er wurde gestrichen.

Daher ist durchaus denkbar, dass Gesetzgeber und RA-Stand bewusst darauf abstellen, dass schon der Anschein einer Beeinflussung eines Zeugen zu unterlassen ist, um die Rechtspflege zu schützen. Manchem (wie mir) mag das nicht gefallen.

Allerdings darf der Anwalt nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden: Die Unterlassungspflicht bedeutet noch lange nicht ein striktes Verbot, mit einem Zeugen vor dessen „Beantragung“, dh jedenfalls vor dessen Aussage, zu reden – etwa um festzustellen, ob der Zeuge etwas über das konkrete Beweisthema wisse oder nicht. Wenn das dem Klienten nicht bekannt ist und der Klient selbst – also nicht sein RA – mit dem Zeugen über Grund und Ausmaß seines Wissens „vorher“ redete, wäre der „Anschein“ wohl weit ärger, weil der Nichtjurist die Grenze zwischen Klärung des Wissenshorizontes des Zeugen und dessen veritabler Beeinflussung nicht ziehen kann, der RA aber schon.

Dennoch sind solche Zeugengespräche eines Anwaltes nicht unbedingt ratsam: wenn das Gericht der Aussage des Mandanten des RA Glauben schenkt, heißt dies noch lange nicht, dass der gegen- teilig aussagende Belastungszeuge „eine Verleumdung zu verantworten habe“: Irrtum, falsche Erinnerung, Vergesslichkeit ua Elemente der subjektiven Tatseite oder einfach der Umstand, dass nicht aufklärbar ist, ob die eine oder die andere Darstellung richtig sei, können zB im Strafverfahren dazu führen, dass der Besch frei-

gesprochen wird, ohne dass nachher gegen den Belastungszeugen ein Strafverfahren wegen Verleumdung eingeleitet wird.

Aber im konkreten Fall ist die Mitteilung des RA wohl so zu verstehen, dass er sich seine Aussage gut überlegen möge, weil sie – auch für den Zeugen – folgenschwer sein könne.

Doch sind solche Rechtsbelehrungen keine Bestimmung zur falschen Beweisaussage, weil nur die falsche Tatsachenbekundung tatbildlich ist, nicht aber die Äußerung falscher subjektiver Wertungen oder von Rechtsmeinungen (**Leukauf/Steininger³ Rz 10 zu § 288 StGB**). Die scheinbar hingeworfene, aber für den Zuhörer wohl dosierte Bemerkung über die Möglichkeit der „Verantwortung“ einer Verleumdung und die Belehrung über die möglichen Straffolgen sind allemal keine Bestimmung oder Verleitung zur falschen Beweisaussage, sondern allenfalls die Anwendung eines „sachlich nicht gerechtfertigten Druckmittels“ iS § 2 RL-BA. Ob das so gemeint war (subjektive Tatseite!), kann hier schon deswegen dahingestellt bleiben, weil der durch den Einleitungsbeschluss gesteckte Rahmen nicht zu einem Schuldspruch wegen unzulässiger Druckausübung führen hätte können: das gesamte Verfahren betraf ausschließlich die Beeinflussung des Zeugen (oder deren „Anschein“), aber nicht eine unzulässige Druckausübung. Tant mieux. Die OBDK hat den Besch jedenfalls freigesprochen. Der Besch kann sich aussuchen, worüber er sich freuen durfte.

Strigl

7697

§ 1 DST, § 9 RAO – Umgehungsgeschäft

Es ist disziplinar, wenn ein RA ein wenn auch gegen kein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßendes Schein- oder Umgehungsgeschäft gestaltet oder dabei mitwirkt. Für ein Umgehungsgeschäft ist kennzeichnend, dass die Parteien, um den Zweck der Gesetzesumgehung zu erreichen, die tatsächlichen Verhältnisse so manipulieren, dass der Sachverhalt dem Gesetz nicht mehr unterstellt werden kann.

OBDK 5. 6. 2000, 6 Bkd 3/00

Aus den Gründen:

Der Berufung des KA ist zunächst darin beizupflichten, dass unabhängig von der Frage, ob ein Rechtsgeschäft im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehe, der DB für die Anratur und Gestaltung des strittigen Kaufvertrages nicht deshalb exkulpiert werden kann, weil solche Rechtsgeschäfte von den Parteien immer wieder begehrt und durchgeführt werden. Darin kann kein stichhaltiges Argument für einen Freispruch gefunden werden. Allein

schon deshalb nicht, weil der RA in seiner gesamten Berufsausübung an besondere Berufspflichten und Standesregeln gebunden ist (§ 9 RAO).

Zutreffend wird in der Berufung in diesem Zusammenhang auch auf § 1 DSt verwiesen. Danach ist das Verhalten eines RA als Verletzung einer Berufspflicht und/oder als Verstoß gegen Ehre und Ansehen des Standes zu werten, wenn zwar bei der Parteienvertretung und im konkreten Fall bei der Vertragsgestaltung durch den DB gegen kein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßen wurde, der damit verfolgte Zweck aber zu Ergebnissen führte, die dem Rechtsgefühl der Gemeinschaft und der darin fußenden, gefestigten Standesauffassung widerstreiten. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung oder Mitwirkung eines RA an einem Schein- oder Umgehungsgeschäft.

Ein mit Nichtigkeit bedrohtes Scheingeschäft gem § 916 ABGB würde voraussetzen, dass die Willenserklärungen vom Erklärenden im Einvernehmen mit dem Empfänger bloß zum Schein abgegeben worden wären, also das Erklärte gar nicht gewollt wird. Dies trifft aber im vorliegenden Fall nicht zu, weil alle Beteiligten den abgeschlossenen Kaufvertrag so gewollt haben.

Hingegen ist der vom DB angeratene und verfasste und zum Abschluss gelangte Kaufvertrag eindeutig als „Umgehungsgeschäft“ zu qualifizieren. Für ein solches ist kennzeichnend, dass die Parteien, um den Zweck der Gesetzesumgehung zu erreichen, vielfach rechtliche Wirkungen in Kauf nehmen, die ihren wahren wirtschaftlichen Zwecken nicht entsprechen, anders aber der angestrebte Erfolg, **nämlich die Umgehung des Gesetzes**, nicht zu erreichen ist. Wollen die Parteien das Gesetz umgehen, so sind sie gezwungen, die tatsächlichen Verhältnisse so zu manipulieren, dass der Sachverhalt dem Gesetz nicht mehr unterstellt werden kann. Die Parteien versuchen bestimmten, für sie ungünstigen Rechtssätzen durch Umgestaltung (Manipulation) des Sachverhaltes auszuweichen (siehe SZ 66/29 mwN ua, OGH 22. 4. 1999, 6 Ob 108/98w in ÖBA 5/2000, 871).

Dem DB war nach seiner eigenen Aussage in der DisVerhandlung vom 8. 9. 1999 bewusst „und durch die Vorgangsweise klar, daß die Stadt X. um ihre Pflegegebühren umfallen würde“. Er hat daher vorsätzlich gehandelt.

Der DR fasste daher auch seine vorangehenden Feststellungen unter Pkt 9 in Pkt 10 zusammen: Aus diesen Tatsachenfeststellungen ergibt sich, dass das DB tatsächlich auftrags A und B ein Rechtsgeschäft gestaltet hat, welches dazu diente, den X-Krankenanstaltenverband die Einbringung allfällig offener Pflegegebühren, die für Y aufgelaufen sind, zumindest zu erschweren oder – nach eigener Auffassung des DB – sogar zu vereiteln.

Eine solche Manipulation der tatsächlichen Verhältnisse zum Zwecke und mit dem Ziel einer Gesetzesumgehung, damit der manipulierte Sachverhalt dem umgangenen Gesetz nicht mehr unterstellt werden kann, ist nach den vorstehenden Grundsätzen nicht nur als

rechtswidrig, sondern für einen RA, der gem § 9 RAO verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen **dem Gesetz gemäß** zu führen, auch als disziplinäres Verhalten zu qualifizieren.

Der DB hat daher bei richtiger Würdigung des vom DR im angefochtenen Erk festgestellten Sachverhaltes, der auch von der OBDK übernommen und der Entscheidung zugrunde gelegt wird, durch seine inkriminierte Vorgangsweise sowohl Berufspflichten verletzt als auch gegen Ehre und Ansehen des Standes verstoßen.

Es war daher der vom KA bekämpfte Freispruch aufzuheben und gegen den DB mit einem Schuldspruch mit doppelter Qualifikation vorzugehen.

Anmerkung:

Der OBDK-Senat befasste sich ausführlich mit dem Wesen des Umweg- und Umgehungsgeschäftes; dazu gibt es auch frühere Judikatur (AnwBl 1994, 796; AnwBl 1996, 623; VwSlg 14.219). Was die OBDK hier umfänglich begründet, kann kurz zusammengefasst werden: bei einem Umweg- oder Umgehungsgeschäft wollen die Vertragsparteien – zum Unterschied vom Scheingeschäft – durch die Art der Gestaltung die Anwendung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift vermeiden; so entsprechen insbesondere rechtsgeschäftliche Bemühungen der kunstvollen Art, um dem Erfordernis der behördlichen Genehmigung des Grunderwerbes durch Ausländer zu entgehen, dem betroffenen Gesetzeszweck (AnwBl 1994, 197). Vorliegend sollte nicht etwas (zB die Grundverkehrsgenehmigung) erreicht, sondern etwas vermieden werden (die Einbringung – zumindest deren Erschwerung – offener Pflegegebühren durch den Krankenanstaltenverband). Die vom Besch empfohlene und vom Klienten gewählte Vertragsgestaltung und Durchführung erreichte diesen Zweck. Der Rat war „gut“, aber disziplinar. Die tatsächlichen Verhältnisse wurden dadurch so manipuliert, dass der Gläubiger durch die Finger schauen sollte. Das widerspricht der Grundnorm des § 1 DSt und dem § 9 RAO. Wieso Letzteres? Weil der Anwalt Verteidigungsmittel und als solche fabrizierte Vertragskonstruktionen nur in jener Weise gebrauchen darf, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Wenn auch das Gesetz formell nicht verletzt wurde und der dem Ratgeber erteilte Auftrag dem Rat entsprach, hätten Rat und Durchführung dem Gewissen des RA widersprechen müssen. (So er eines hatte) Diese subjektive Tatseite wird in diesem E noch durch den objektiven Hinweis auf das „Rechtsgefühl der Gemeinschaft und der darauf fußenden gefestigten Standesauffassung“ verstärkt. Das vorliegende E geht noch weiter: es erblickt hier auch einen Gesetzesverstoß, weil der „Sachverhalt“ so weit und so lange manipuliert wurde, dass die für den Mandanten ansonsten zwangsläufig eintretende ungünstige Gesetzesanwendung vermieden wurde. Ob die Mühlen der Gerechtigkeit (auch) ihn am Ende erreicht haben, erfahren wir nicht. Hoffentlich!

Strigl

7698

§ 16 Abs 6 DSt – Strafzumessungsgründe

Die Bedachtnahme auf die (erst) im Berufungsverfahren gezeigte Schuldeinsicht und erst im Berufungsverfahren dokumentierten (angespannten) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Besch erlauben eine Herabsetzung der erstinstanzlich verhängten Geldbuße.

OBDK 19. 6. 2000, 16 Bkd 5/99

Aus den Gründen:

Der schriftliche Verweis ist nach dem Strafenkatalog des § 16 DSt die geringste zu verhängende Strafe, die lediglich bei ganz geringen disziplinären Vergehen verhängt werden sollte. Mit Recht beurteilte der DR die Vorgangsweise des DB in seinem Schreiben als Unterdrucksetzung des A durch eine einem RA nicht zustehende (gefährliche: SSt 34/48) Drohung, somit als einen eklatanten Verstoß gegen § 2 RL-BA 1977. Daran gemessen wird ein bloßer Verweis dem vorliegenden Unrechtsgehalt der Tat des DB nicht gerecht, auch wenn berücksichtigt wird, dass der Berufungswerber unbescholten und erst wenige Monate als RA tätig ist.

Wohl aber war die über den DB verhängte Geldbuße von S 10.000,- auf S 6000,- herabzusetzen, weil der DB nunmehr umfassende Schuldeinsicht gezeigt hat, wobei auch auf die erst im Berufungsverfahren dokumentierten (angespannten) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Besch Bedacht zu nehmen war. Bei der Herabsetzung der Geldbuße wurden die Strafbemessungserwägungen des DR unter Berücksichtigung der nunmehr gezeigten Schuldeinsicht, aber auch die im § 16 Abs 6, letzter Satz, DSt genannten Verhältnisse berücksichtigt. Die DisStrafe der Geldbuße kann allerdings weder ganz noch teilweise bedingt nachgesehen werden (AnwBl 1993/4347).

Anmerkung:

Der Besch hatte zur Durchsetzung eines Entgeltanspruches seines Mandanten im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag dem Gegner geschrieben, dass er nach Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist beauftragt sei, gegen den Adressaten strafrechtliche Schritte wegen Anstiftung zur Urkundenfälschung einzuleiten, was der DR nicht als „gewöhnliche“, sondern als gefährliche Drohung (SSt 34/48) beurteilte. Da der Besch in zweiter Instanz „nunmehr umfassende Schuldeinsicht“ zeigte – der Jurist Tucholsky erörterte einst, welcher Zeitpunkt der für das reuige Geständnis Günstigste sei: gleich nach der Tat oder Verhaftung? beim U-Richter? oder in der HV? – und überdies die angespannten finanziellen Verhältnisse des Besch erst im Berufungsverfahren „dokumentiert“ waren, konnte die Geldbuße herabgesetzt werden. Dass sie weder ganz

noch teilweise bedingt nachgesehen werden konnte, steht e contrario im Gesetz (§ 16 Abs 2 DSt).

Strigl

Rechtsanwaltstarifgesetz

7699

§ 21 RATG

Gemäß § 21 RATG ist, wenn im einzelnen Fall die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

OLG Graz 7. 6. 2000, 6 R 102/00t

Aus der Begründung:

Die Äußerung der beklagten Partei im Provisorialverfahren umfasst 14 Seiten. Der Umfang der Äußerung kann nicht als erheblich über dem Durchschnitt liegend beurteilt werden. Allein der Umfang des Schriftsatzes ist aber keinesfalls ausschlaggebend. Beurteilt werden muss auch die Art der Leistung. Diese muss unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe den Durchschnitt erheblich übersteigen. Der Vertreter der beklagten Parteien hat sich in seiner Äußerung nicht nur mit dem Gewerberecht auseinandersetzen müssen, sondern darüber hinaus auch mit den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes in der geltenden Fassung zum strittigen und zum jetzigen Zeitpunkt sowie auch mit den Bestimmungen des UWG. Darüber hinaus musste der Vertreter der beklagten Parteien sich auch mit den bezughabenden Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, großteils datierend aus dem Jahre 1988, auseinandersetzen bzw deren Gültigkeit, die strittige Angelegenheit betreffend, überprüfen. Weiters wurden vom Vertreter sämtliche bezughabenden Widmungsbescheide, ebenfalls datierend aus den Jahren 1988, 1989 und 1990, erhoben, um darzutun, warum deren (angebliche) Unvereinbarkeit mit der damals oder heute geltenden Gesetzeslage für die gegenständliche Rechtsfrage nicht entscheidungswesentlich ist. Der Vertreter hat in seiner Äußerung die für das Erstgericht entscheidungswesentlichen Punkte und Grundlagen systematisch dargelegt und aufgearbeitet, ohne dabei jedoch das Wesentliche aus den Augen zu verlieren. Die vom Vertreter der beklagten Parteien diesbezüglich erbrachte Leistung übersteigt in ihrer Art und ihrem Inhalt jedenfalls den Durchschnitt derartiger Leistungen erheblich, sodass, insbesondere auch unter Berücksichtigung der dafür aufgewendeten Zeit und

Mühe, der verzeichnete hundertprozentige Zuschlag gem § 21 RATG als angemessen anzusehen und zuzusprechen ist.

Anmerkung:

Inhaltlich ist es zweifellos zutreffend, dass die anwaltlichen Leistungen beider Vertreter von ihrem Umfang her in diesem Verfahren weit über dem Durchschnitt gelegen sind. Bei Betrachtung eines Verhältnisses zwischen Zeitaufwand und tarifmäßiger Entlohnung war das abgewickelte Verfahren für beide Rechtsvertreter trotz des relativ hohen Streitwertes (S 480.000,- im Provisorialverfahren) zweifellos ein Verlustgeschäft. Der Hinweis, dass die Äußerung zur beantragten einstweiligen Verfügung „nur“ 15 Seiten hatte (wie übrigens die Klage auch), ist deshalb ein wenig verfehlt, weil das Schriftbild des Herrn Kollegen, der die beklagte Partei vertreten hat, sehr klein ist. Bei normalem Schriftbild dürfte die Äußerung etwa einen Umfang von 20 Seiten haben. Ich habe vor einigen Jahren – in einem ebenfalls in Graz geführten Verfahren – bei einer 50-seitigen Klage unter Hinweis auf § 21 RATG einen 100%igen Zuschlag für die Klagschrift begehrt. Damals wurde der Zuschlag noch nicht gewährt, dies mit der (nicht ganz nachvollziehbaren) Argumentation, dass auch ein 50-seitiger Schriftsatz nicht als außergewöhnlich umfangreich zu bezeichnen sei. Das offenbar nunmehr einsetzende Umdenken im Sprengel des OLG Graz dahin gehend, dass außergewöhnliche anwaltliche Leistungen auch entsprechend honoriert werden sollen, ist zweifellos zu begrüßen (was mir nicht zuletzt deshalb leicht fällt, weil wir den anhängigen Prozess bei Kostenaufhebung verglichen haben).

*Georg Eisenberger
(als Klagsvertreter am Verfahren beteiligt)*

Zivilverfahrensrecht

In Resonanz zur Entscheidung 7677 (AnwBl 2000/360) wurde von Dr. Walter Engelberger, Richter des LG Linz, der Redaktion folgende Entscheidung übermittelt:

7700

§§ 1, 54 Abs 2 JN
§§ 40ff ZPO

Ein von einem Kfz-Haftpflichtversicherer im Rahmen außergerichtlicher Forderungsprüfung eingeholtes Sachverständigengutachten zum Unfallhergang dient zumindest im Zweifel objektiv auch einer Prozessvorbereitung, sodass die aufgelaufenen Kosten später im vom Verletzten eingeleiteten Prozess als Verfahrenskosten nach §§ 41 ff ZPO geltend gemacht werden können.

Nach den Kostenersatzbestimmungen der §§ 41 ff ZPO sind Kosten nur insoweit zuzusprechen als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Außergerichtliche Gutachten werden nur dann zur Prozessvorbereitung notwendig und zweckmäßig erachtet, wenn der augenblickliche Zustand einer Person oder Sache die sofortige Begutachtung erfordert oder wenn die Prozesskosten dadurch vermindert wurden.

LG Linz 28. 4. 2000, 11 R 143/00a

Aus der Begründung:

Zu erörtern ist zunächst die Frage, ob die Kosten eines außergerichtlichen Privatgutachtens sogenannte vorprozessuale Kosten sind, die gemäß den Bestimmungen der §§ 41 ff ZPO wie Prozesskosten zu behandeln sind, oder ob sie nach allgemeinen materiellrechtlichen Grundsätzen (etwa nach Schadenersatz) im Rahmen des Kapitals als Nebenforderung (gem § 54 Abs 2 JN) zur Hauptforderung geltend zu machen seien. Im Anschluss an *M. Bydlinski* und OLG Wien, 1 R 119/97w (= RZ 1998/66) vertritt das LG Linz als Rekursgericht in seiner jüngeren Judikatur die Ansicht, dass **Kosten für vorprozessuale Maßnahmen, die nur der eigenen Information, der Streitbeilegung, der Rechtsdurchsetzung ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe oder der Klärung der eigenen Rechtslage dienen, mangels Prozessbezogenheit nicht als Prozesskosten (vorprozessuale Kosten) nach den Kostenersatzbestimmungen der §§ 41 ff ZPO zu behandeln, sondern als Teil der Kapitalforderung nach allgemeinen privatrechtlichen (zB schadenersatzrechtlichen) Gesichtspunkten geltend zu machen sind** (11 R 204/98s = RIS-Justiz ELI00018, 14 R 30/99a, 11 R 247/99s; 11 R 343/99h; ua). **Maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen „vorprozessualen Kosten“ und den sonstigen nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zu behandelnden Nebenforderungen ist also die „Prozessbezogenheit“ der betreffenden Rechtsverfolgungsmaßnahme.** So sind etwa Mahn- und Inkassospesen, die typischerweise nur der Rechtsdurchsetzung außerhalb eines Prozesses dienen, mangels hinreichender Prozessbezogenheit nicht nach den Regeln der §§ 41 ff ZPO zu behandeln (vgl die vorhin zitierte Judikatur des LG Linz). Bei den Kosten eines vorprozessualen bzw außergerichtlichen Privatgutachtens, welches in einem ausreichenden sachlichen und zeitlichen Konnex zu einem (späteren) Prozess steht, kann man jedoch nicht sagen, es handle sich um Maßnahmen, die typischerweise **nur** der eigenen Information, Streitbeilegung oder Rechtsdurchsetzung ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe dienen würden. Vielmehr dienen solche vorprozessuale (außergerichtliche) Privatgutachten zumindest im Zweifel objektiv auch einer Prozessvorbereitung, weil dadurch die das

Gutachten einholende Partei sich auch die erforderlichen Tatsachengrundlagen für eine in Betracht kommende spätere Prozessführung verschaffen und auf dieser Grundlage auch Prozesschancen abwägen kann. Die Prozessbezogenheit kann daher solchen vorprozessualen Gutachten nicht abgesprochen werden, selbst wenn sie möglicherweise auch zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beitragen können.

Im vorliegenden Fall wurden daher die Kosten des vorprozessualen Privatgutachtens der zweitbekl Partei mit Recht im Kostenverzeichnis geltend gemacht und vom Erstgericht auch unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Soweit das Rekursgericht in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung vom 12. 8. 1999, 11 R 241/99m, offenbar grundsätzlich die Auffassung vertrat, dass die Kosten für die Einholung eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens nicht nach den Kostenersatzbestimmungen der §§ 41 ff ZPO zu behandeln seien, vermag sich der erkennende Senat dieser Ansicht nicht anzuschließen. Im Übrigen wurde auch in einer späteren Entscheidung vom 10. 2. 2000, 11 R 8/00y, bereits iSd hier vertretenen Rechtsansicht entschieden.

Die hier zu beurteilenden vorprozessualen Kosten sind also nach den allgemeinen Regeln über den Prozesskostensatz zu behandeln. Demnach sind sie nur zuzusprechen, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Dieses Kriterium der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch von der Rechtsprechung für die außergerichtliche Sammlung von Beweismaterial besonders streng beurteilt (LG Linz 15 R 200/95; 15 R 106/96f; 11 R 8/00y). Danach werden außergerichtliche Gutachten (Privatgutachten) nur dann zur Prozessvorbereitung notwendig und zweckmäßig erachtet, wenn der augenblickliche Zustand einer Person oder Sache die sofortige Begutachtung erfordert oder wenn die Prozesskosten dadurch vermindert wurden. Beide Voraussetzungen sind aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Sachverständige hat das Privatgutachten im Auftrag der zweitbekl Partei ausschließlich auf Grund von vorliegenden schriftlichen Unterlagen und Lichtbildern erstellt. Es ist also nicht ersichtlich, dass der augenblickliche Zustand einer Person oder Tatsache eine sofortige Begutachtung erforderlich machte. Auch wurden durch dieses Gutachten keine Prozesskosten vermieden. Dies liegt bereits in der Natur eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Unfallherganges, welches nur auf Grund schriftlicher Unterlagen und Lichtbilder erstellt werden kann. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten auch darauf hingewiesen, dass gerade die Frage eines allfälligen Verschuldens des Erstbekl nur durch Aussagen der Unfallsbeteiligten im Rahmen einer Beweiswürdigung abzuklären sei. Beide Parteien haben im Übrigen in diesem Prozess die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Durch das von der zweitbekl Partei vor Prozess in Auftrag gegebene Privatgutachten konnten im Ergebnis die Prozesskosten selbst nicht vermindert werden.

7701

§ 41 Abs 1 ZPO

Inkassospesen, die die Höchstsätze der Inkassoinstitute laut Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. 3. 1996 (BGBl 1996/141) nicht überschreiten und ausreichend bescheinigbar sind, dienen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und sind daher von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

OLG Wien 8. 5. 2000, 1 R 66/00h

Sachverhalt:

Die klagende Partei machte aufgrund getätigter Warenlieferungen an die beklagte Partei den ausständigen Rechnungsbetrag von S 515.828,90 sA geltend.

Vor Klageeinbringung schaltete die klagende Partei zunächst zur außergerichtlichen Einbringlichmachung ein Inkassobüro ein, welches am 6. 10. 1999 sowie am 13. 10. 1999 die beklagte Partei nach mehrfacher telefonischer Kontaktaufnahme schriftlich mahnte.

Gegenständliche Interventionsversuche des Inkassobüros blieben ergebnislos und beliefen sich die als vorprozessuale Kosten in der nachfolgenden Klage geltend gemachten Inkassospesen auf S 49.219,09 für die erste Mahnung sowie S 924,- für die zweite Mahnung zuzüglich S 140,- an Gläubigerspesen.

Das HG Wien erließ beschlussmäßig den Auftrag zur Klagebeantwortung gegenüber der beklagten Partei und blieb dieser unbeantwortet, woraufhin die klagende Partei den Antrag auf Fällung eines Versäumnisurteiles stellte, wobei sich die Kosten der gelegten Honorarnote auf S 86.875,49 beliefen, und somit die vorprozessualen Auslagen in Höhe von S 50.283,09 beinahe 60% der Gesamtkosten ausmachten.

Das HG Wien sprach der klagende Partei in deren Versäumnisurteil angemessene Inkassospesen lediglich in Höhe von S 10.000,- zu, wobei hinsichtlich dieser Entscheidung auf die analoge Anwendung des § 273 ZPO verwiesen wurde.

Dagegen richtete sich der Kostenrekurs der klagende Partei an das OLG Wien.

Spruch:

Dahingehende Änderung der Kostenentscheidung des angefochtenen Urteiles insofern, dass die gesamt geltend gemachten Inkassospesen in Höhe von S 50.283,09 zugesprochen wurden.

Aus den Gründen:

Der Rekurs hinsichtlich des Antrages auf Abänderung der Kostenentscheidung über Zuspruch der gesamt beantragten Inkassospesen ist berechtigt.

Zu Recht erachtete sich die klagende Partei als Rekurswerberin durch die Aberkennung der S 10.000,- übersteigenden Inkassospesen unter Hinweis darauf, dass unter analoger Anwendung des § 273 ZPO nur Inkassokosten von S 10.000,- angemessen seien, als beschwert. Unter Beachtung, dass das Versäumungsurteil in der Hauptsache mangels Anfechtung in Rechtskraft erwuchs, und daher der Grund des Anspruches nicht mehr strittig war, hatte das entscheidende Gericht lediglich zu prüfen, ob die Klägerin die geltend gemachten Inkassospesen ausreichend bescheinigt hat. Dies ist im konkreten Fall zu bejahen, da die klagende Partei der Klage eine Forderungsaufstellung des Inkassobüros anschloss, in dem einerseits die vom Inkassobüro getätigten Leistungen chronologisch aufgelistet waren und die in Rechnung gestellten Gläubigerspesen sowie die Bearbeitungskosten für die erste und zweite Mahnung im Gesamtbetrag von S 50.283,09 iSd Höchstsätze der Inkassoinstitute laut Verordnung des BMwA vom 27. 3. 1996, BGBl 1996/141, eine gebührende Vergütung darstellt.

Demzufolge liegt jedoch die Voraussetzung für die (analoge) Anwendung des § 273 Abs 1 ZPO nicht vor, da über die geltend gemachten Inkassospesen als gegenständlich streitigen Betrag ein Nachweis in Form der Auflistung der getätigten Inkassobüroleistungen ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit erbracht werden konnte und ebenso erbracht wurde.

Die Klägerin hat daher Anspruch auf die begehrten und ausreichend bescheinigten Inkassokosten in voller Höhe.

Anmerkung:

Die Entscheidung des HG Wien und des daraufhin angerufenen OLG Wien als Rekursgericht ist in zweierlei Hinsicht bezüglich der permanent aktuellen Problematik der Klassifizierung von aufgelaufenen Inkassospesen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlichen vorprozessualen Kosten iSd § 40 ZPO richtungweisend.

Hervorzuheben ist einerseits, dass bereits das HG Wien dem Grunde entschied, dass entsprechende Inkassospesen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und daher diese als vorprozessuale Kosten zuzusprechen sind. Schon diese Ansicht ist keineswegs als herrschende Judikatur zu bezeichnen, da beinahe jedes Gericht in gegenständlicher Problematik eine eigene Entscheidungslinie anwendet und vorab in keiner Weise vorhersehbar ist, ob und in welcher Höhe entsprechende Inkassokosten zugesprochen werden bzw auch, mit welcher Begründung Inkassospesen abgewiesen werden.

Die Entscheidung des OLG Wien als Rekursgericht ist insofern ebenso hervorstreichend, da einerseits nun zweitinstanzlich für den gesamten Sprengel des OLG Wien bestätigt wurde, dass Inkassospesen dem Grunde nach aufgrund der Dienlichkeit der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zuzusprechen sind und darüber hinaus das OLG Wien die Höchstsätze der Verordnung

laut BMwA hinsichtlich der Kostenbemessung von Inkassoinstituten vollinhaltlich als Bemessungsgrundlage akzeptierte und zu der entsprechenden Berechnung heranzog.

Martin Paar

Baurecht

7702

§§ 51 Abs 12 und 124 Abs 4 Bauordnung für Wien (BO)

Nach der Bauordnung für Wien ist die Stellung als Bauwerber nicht mit der Erteilung der beantragten Baubewilligung erschöpft, vielmehr erstreckt sich die Rechtsstellung einer Person als Bauwerber nach diesem Gesetz über die Zeit nach der erteilten Baubewilligung hinaus. Die Rechtsstellung des Bauwerbers ist daher auch nach Erteilung der beantragten Baubewilligung an Rechtsnachfolger übertragbar. Im Falle einer Übertragung an Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Beitrages zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen gem § 51 Abs 12 BO dem Rechtsnachfolger als (nunmehrigem) Bauwerber zu.

VwGH, 4. 7. 2000, ZI 99/05/0087-5

Sachverhalt:

Der Bf erwarb aufgrund eines Kaufvertrages eine Liegenschaft, für die bereits eine Baubewilligung existierte, die noch vom Rechtsvorgänger beantragt worden war. Der Rechtsvorgänger hatte auch bereits einen „Anliegerbeitrag“ gem § 51 Wiener Bauordnung und eine „Kanaleinmündungsergänzungsgebühr“ gem § 15 Wiener Kanalgesetz bezahlt. Der Bf verzichtete auf die Baubewilligung und stellte einen Antrag auf Rückerstattung des Anliegerbeitrages und der Kanaleinmündungsergänzungsgebühr. Beide Anträge wurden abgewiesen. Sowohl die Abgabenberufungskommission (hinsichtlich der Kanaleinmündungsergänzungsgebühr) als auch die Bauoberbehörde für Wien (hinsichtlich des Anliegerbeitrages) vertraten die Rechtsauffassung, die Rückerstattung stehe nur dem Bauwerber zu, als Bauwerber könne aber nur derjenige angesehen werden, der den Antrag auf Baubewilligung eingebracht hat. Von einem Bauwerber könne überhaupt – „schon rein begrifflich“ – nur bis zur rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung gesprochen werden. Der Anspruch auf Rückerstattung könne zwar übertragen werden, dies sei aber nur durch gesonderte Abtretung

möglich. Keinesfalls gehe der Anspruch auf Rückerstattung bereits aufgrund der dinglichen Wirkung des Baubewilligungsbescheides auf den Rechtsnachfolger im Eigentum an der Liegenschaft über. Mit dem angef B gab die Bauoberbehörde für Wien dem Antrag auf Rückerstattung des Anliegerbeitrages keine Folge.

Spruch:

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Aus den Gründen:

Der Anspruch auf zinsfreie Rückerstattung des entrichteten Anliegerbeitrages iSd § 51 Abs 11 BO steht zwar gem § 51 Abs 12 BO nur dem Bauwerber zu, der Begriff des Bauwerbers kann aber nicht mit dem „Baubewilligungswerber bis zur Erteilung der Baubewilligung“ gleichgesetzt werden. Die Bauordnung für Wien enthält zwar keine Begriffsbestimmung für den Bauwerber, zweifellos handelt es sich aber hierbei um jene Person, die um die Baubewilligung eingekommen oder die Bauanzeige als solche der Behörde zur Kenntnis gebracht hat. Die Ordnungsvorschrift des § 124 Abs 4 BO sieht aber auch einen Wechsel des Bauwerbers vor. Nach dieser Gesetzesstelle ist der Wechsel des Bauwerbers anzuzeigen. Diese Anzeige ist sowohl vom bisherigen Bauwerber, als auch vom zukünftigen Bauwerber zu unterfertigen. Der zukünftige Bauwerber tritt in die Rechtsstellung des bisherigen Bauwerbers an dessen Stelle ein: „Im Hinblick auf die den Bauwerber auch nach der Baubewilligung vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen, welche sich insbesondere im XII. Abschnitt über die Vorschriften betreffend Ausführung, Benutzung und Erhaltung von Bauten finden, ist daher nach der Bauordnung für Wien die Stellung als Bauwerber nicht mit der Erteilung der beantragten Baubewilligung erschöpft, vielmehr erstreckt sich die Rechtsstellung einer Person als Bauwerber nach diesem Gesetz über die Zeit nach der Erteilung der Baubewilligung hinaus.“ Demnach steht der Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Beitrages für die Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen gem § 51 Abs 12 BO der Beschwerdeführerin als nunmehriger Bauwerberin zu. Der Liegenschafts Kaufvertrag, zusammen mit der Anzeige des Wechsels des Bauwerbers, begründet sohin bereits die Rechtsnachfolge auch hinsichtlich allfälliger Rückerstattungsansprüche im Falle des Verzichts auf die Baubewilligung.

Anmerkung:

Die dingliche Wirkung baubehördlicher Bescheide (Baubewilligungen, baupolizeiliche Aufträge, etc.) ist schon aufgrund der bisherigen Judikatur des VwGH unumstritten: Da es sich dabei um sachbezogene Bescheide handelt, tritt der Rechtsnachfolger in die Stellung der Rechtsvorgängers ein. Zu Recht wird das komplizierte und je nach Bundesland völlig unterschiedlich geregelte und gehandhabte Baurecht als zeitgemäß und überbürokratisiert kritisiert.

Mit diesem Erkenntnis hat der VwGH erneut zur Erleichterung der Abwicklung beigetragen und den Versuchen der Behörde, die sich aus der dinglichen Wirkung des Baubewilligungsbescheides ergebenden zwangsläufigen Konsequenzen durch sophistische Unterscheidungen in ihr Gegenteil zu verkehren, einen Riegel vorge-schoben.

DDr. Christa Fries

Gebühren und Steuerrecht

Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum, Konkurs und Umsatzsteuerpflicht

7703

§ 3 Abs 1 UStG 1994

Verwertet die Bank als Vorbehaltsverkäufer unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände (LKW) im eigenen Namen und rechnet sie den Veräußerungserlös mit dem Vorbehaltskäufer im Wege einer Gutschrift ab, so liegt eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung vom Vorbehaltskäufer an die Bank vor.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag bei der Beurteilung des vorliegenden Beschwerde-falles nicht mehr von den gegenteiligen Überlegungen in dem zum UStG 1972 ergangenen hg Erkenntnis vom 16. 3. 1987, 85/15/0329, auszugehen.

VwGH 27. 6. 2000, 97/14/0147

Sachverhalt:

Die beschwerdeführende Rechtsanwältin ist Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen eines Unternehmers (Gemeinschuldner). In den Jahren 1992 und 1993 kaufte der Gemeinschuldner zwei Lastkraftwagen. Für die Finanzierung nahm er Kredite der R-Bank in der Form in Anspruch, dass die Bank bei den Lieferfirmen den Kaufpreis eingelöst hat und damit die Kaufpreisforderung samt allen Nebenrechten, insbesondere dem vorbehaltenen Eigentum, auf die Bank übergang. Der Gemeinschuldner gab gegenüber der Bank weiters die Erklärung ab, dass er für den Fall der Verwertung des Sicherungsgutes durch die Bank mit der Abrechnung mittels Gutschrift einverstanden sei.

Im Konkurs verkaufte die Bank die beiden LKW. Der Verkaufserlös wurde dem Kreditkonto des Gemeinschuldners gut geschrieben. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der aus dem Verkauf dieser beiden LKW erzielte Erlös in Höhe von S 1,480.000,- in die Bemessungsgrundlage für die

Umsatzsteuer des Gemeinschuldners miteinbezogen. Werde ein Sicherungsgut durch den Sicherungsnehmer veräußert, lägen nach Ansicht der bel Beh zwei Lieferungen vor. Der Käufer liefere an die Bank, diese an den Dritten.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Die Bf vertritt – gestützt auf das Erkenntnis vom 16. 3. 1987, 85/15/0329 – die Ansicht, es liege kein Umsatz zwischen ihr und der Bank vor.

Gemäß § 3 Abs 1 UStG 1994 sind Lieferungen Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Damit eine Lieferung zustande kommt, muss der Unternehmer den Abnehmer befähigen, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Der Inhalt dieser Verfügungsbefähigung wird vom Gesetz nicht näher erläutert. Die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums ist für die Lieferung nicht erforderlich. Der Verkauf eines Gegenstandes unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stellt daher umsatzsteuerlich bereits eine Lieferung dar, weil der Lieferant dem Abnehmer trotz des Eigentumsvorbehaltes umsatzsteuerlich die Verfügungsgewalt über den Gegenstand der Lieferung verschafft (vgl *Kranich-Siegl-Waba*, UStG 1972, § 3 Anm 30 und 32).

In den von der R-Bank und dem Vorbehaltskäufer (Gemeinschuldner) sowie den Vorbehaltsverkäufern unterfertigten Geschäftspapieren vom 26. 1. 1994 bzw 16. 2. 1994 findet sich folgende Textstelle:

„... Ich bin/Wir sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972; das Sicherungsgut gehört zu meinem/unserem Betriebsvermögen.

Für den Fall der Verwertung des Sicherungsgutes durch Sie bin ich/sind wir damit einverstanden, daß Sie mit mir/uns im eigenen Namen mittels Gut-schrift über die Lieferung des Sicherungsgutes von mir/uns an Sie abrechnen.“

Aufgrund dieser Vereinbarung ist mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Befähigung, im eigenen Namen über die LKW zu verfügen, von der Bf übertragen worden. Damit hat umsatzsteuerrechtlich eine Lieferung der LKW an die Bank stattgefunden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen überzeugen die Beschwerdeausführungen, es liege keine Lieferung der Konkursmasse vor, nicht. Die Bf bringt zunächst vor, es sei davon auszugehen, dass der Sicherungsnehmer mit dem Verfall nicht auch die wirtschaftliche Substanz des Gegenstandes erhalte. Vielmehr sei der Sicherungsnehmer auch nach dem Verfall in seiner Verfügungs-

macht insoweit eingeschränkt, als er nicht frei über den Gegenstand disponieren, sondern ihn nur im Interesse des Sicherungsgebers verwerten könne. Analog zum Fall der Zwangsversteigerung liege daher nur eine Einmallieferung zwischen Sicherungsgeber und Erwerber vor. Mit diesem Vorbringen übersieht die Bf, dass im Beschwerdefall der von ihr vertretenen Konkursmasse die Stellung als Sicherungsgeber zugekommen ist und demnach auch bei dieser Sichtweise Umsätze der Konkursmasse vorliegen würden.

Die Bf wendet weiters ein, hätte der Masseverwalter die Fahrzeuge veräußert und den Nettoerlös dem Kreditinstitut ausgefolgt, wäre nur einmal Umsatzsteuer angefallen. Dieses Vorbringen zeigt keine systemwidrige Belastung der Konkursmasse mit Umsatzsteuer auf, lässt es doch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die Bank sowie den Umstand außer Betracht, dass der Gemeinschuldner auch in diesem Fall mit Umsatzsteuer belastet wäre.

Aus den angeführten Gründen vermag der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles nicht mehr von den gegenteiligen Überlegungen in dem zum UStG 1972 ergangenen hg Erkenntnis vom 16. 3. 1987, 85/15/0329, auszugehen.

Anmerkung:

1. Dieses Erkenntnis enthält wichtige Aussagen zur umsatzsteuerpflichtigen Lieferung bei **Eigentumsvorbehalt**, die genauso für Fälle von **Sicherungsübereignung** von Bedeutung sind (in den dem Erk zu Grunde liegenden Verträgen ist auch von „Sicherungsgut“ die Rede). In der Grundaussage des vorliegenden Erk stellt der VwGH fest, dass es bei Verwertung (Veräußerung) von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu einer umsatzsteuerpflichtigen Lieferung (§ 3 Abs 1 UStG 1994) vom Vorbehaltskäufer an den Vorbehaltsverkäufer kommt (dies muss konsequenterweise auch zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer gelten). Die Aussagen dieses Erk sind auch vor dem Hintergrund der – zum Sicherungseigentum entwickelten, aber auch für Eigentumsvorbehaltsfälle anwendbaren (zB H. Zehetner, ÖStZ 2000, 598) – „**Theorie der Doppellieferung**“ interessant (dazu gleich unten). Dieses Erk bricht schließlich mit der früheren Rechtsprechung, da seine Aussagen zum Teil jenen in VwGH 16. 3. 1987, 85/15/0329 widersprechen.

2. Nach der „**Theorie der Doppellieferung**“ kommt es bei Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu einer Lieferung vom Sicherungsgeber (Vorbehaltskäufer) an den Sicherungsnehmer (Vorbehaltsverkäufer) und von diesem an den Dritten (dazu Höld, ÖStZ 1987, 174ff; Beiser, ÖStZ 1988, 11ff; Ruppe, UStG-Kommentar², 1999, § 3 Rz 47ff). Dieser Theorie liegt also die Vorstellung zu Grunde, dass zwei Lieferungen durchgeführt werden, wovon eine auch dem Vorbehaltskäufer (Sicherungsgeber) zuzurechnen ist.

3. **Verschaffung der Verfügungsmacht als Problem:** Die Annahme einer Lieferung vom Vorbehaltskäufer (Sicherungsgeber) an den Vorbehaltsverkäufer (Sicherungsnehmer) setzt voraus, dass der Vorbehaltskäufer (Sicherungsgeber) dem Vorbehaltsverkäufer (Sicherungsnehmer) iSd des § 3 Abs 1 UStG 1994 die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft. Der VwGH leitet die Verschaffung der Verfügungsmacht aus der besonderen Formulierung des Vertragstextes ab. Dies ist besonders bemerkenswert, da im älteren Erk 16. 3. 1987, 85/15/0329 ein vergleichbarer Vertrag vorlag, den der Gerichtshof offenbar nicht im selben Sinne gedeutet hatte. Da der VwGH sich besonders auf den Vertragstext stützt und allgemeine Aussagen über die Verschaffung der Verfügungsmacht vermied, könnte unter Umständen eine Umsatzsteuerpflicht durch eine andere Formulierung (in der nicht vom „Verfügen im eigenen Namen“ die Rede ist) vermieden werden. Richtigerweise wird dadurch aber nur eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung vom Vorbehaltskäufer an den Vorbehaltsverkäufer (die Bank) und damit eine „Doppellieferung“, nicht aber eine Einfachlieferung durch den Vorbehaltskäufer an den Dritten vermieden werden können.

In die gleiche Richtung weisen die im Schrifttum geäußerten Bedenken (Ruppe, UStG-Kommentar² § 3 Rz 49; vgl auch H. Zehetner, ÖStZ 2000/598), dass – ähnlich wie bei der Zwangsversteigerung – der **Vorbehaltsverkäufer (Sicherungsnehmer) in seiner Verfügungsbefugnis so weit gebunden sei**, dass sich der Vorgang wirtschaftlich in der Verwertung des Sicherungsgutes im Interesse des Sicherungsgebers erschöpft. Dies würde zwar gleichfalls gegen einen Übergang der Verfügungsmacht und damit gegen eine „Doppellieferung“ sprechen, aber es läge zumindest eine „Einfachlieferung“ vom Vorbehaltskäufer (Sicherungsgeber) an den Dritten vor. Der Verwaltungsgerichtshof brauchte sich daher mit diesen Einwendungen nicht auseinander zu setzen, da sie an der Steuerpflicht der Bf nichts änderten. Er hat damit in diesem Punkt weder für noch gegen die „Theorie der Doppelmaßnahme“ Stellung genommen.

4. Als **Ergebnis** kann gesagt werden, dass aufgrund des Erk 97/14/0147 entgegen der früheren Ansicht des Gerichtshofes im Erk 16. 3. 1987, 85/15/0329 der **Vorbehaltskäufer (Sicherungsgeber) bei Verwertung der Gegenstände jedenfalls eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung zu versteuern hat**, die allenfalls durch eine geschickte Vertragsgestaltung vermieden werden könnte (was in meinen Augen aber zweifelhaft ist). Der „Theorie der Doppellieferung“, die eine zweite Lieferung vom Vorbehaltsverkäufer (Sicherungsnehmer) an den Dritten annimmt, hat sich der VwGH jedoch nicht ausdrücklich angeschlossen.

Dieses Erk hat deswegen für Konkursfälle besondere praktische Bedeutung, da hier bei mangelnder Erklärung des Umsatzes des Vorbehaltskäufers (Gemeinschuldners) und darauf folgender Unbringlichkeit der USt dem Masseverwalter gem § 80 iVm § 9 BAO die Haftung droht.

Christoph Urtz

Prüfungsbeschlüsse

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

21. 6. 2000 bis 30. 6. 2000

Geschäftsverteilung Berufungskommission BKA

Prüfung eines Teils der Geschäftsverteilung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt im Hinblick auf die fehlende Bestellung von Ersatzmitgliedern [V 67/00]

21. 6. 2000, B 2590/97

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Standesregeln der Ziviltechniker

Prüfung des Pkt 9.2 erster Satz der Standesregeln der Ziviltechniker vom 30. 9. 1994 betreffend die Beschränkung der Beteiligung berufsfremder Personen am Gewinn aus Ziviltechnikertätigkeiten bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts [V 65/00]

29. 6. 2000, B 2008/98

(gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Gewerbeordnung

Prüfung des § 359b Abs 4 GewO (BGBl 1994/194 idF BGBl I 1997/63) betreffend das vereinfachte Bewilligungsverfahren für bestimmte Betriebsanlagen im Hinblick auf die dadurch bewirkte Einschränkung der Nachbarrechte

30. 6. 2000, B 2071/99

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Sicherheitspolizeigesetz

Prüfung des § 57 Abs 1 Z 6 und § 58 Abs 1 Z 6 lit b des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl 1991/566 idF BGBl I 1997/104) betreffend die Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Strafverfolgung

30. 6. 2000, B 1117/99

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriftenübersicht

Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 8, 262. *Rauch, Thomas*: Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsverhinderung durch Verkehrsstreik?
265. *Gerlach, Roland*: Zum Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten
274. *Mayerbrucker, Berit*: Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Unternehmenskonzentration

Bank-Archiv

- 7, 567. *Rummel, Peter*: Zum Grundsatz der abstrakten Tradition – Überlegungen aus Anlass der Neuregelung des § 65 AktG durch das Aktienrückerwerbsgesetz
583. *Riedler, Andreas*: Gedanken-splitter zur aktuellen Judikatur rund um Sicherungszessionen

ecolex

- 7, 472. *Zankl, Wolfgang*: Haftung für Fehlinformation im Internet
473. *Urlesberger, Franz*: e-commerce und Kartellrecht
475. *Iltschev, Natascha* und *Christian Ludwig*: Ertragsteuerliche Behandlung des e-commerce
480. *Traudtner, Hubert* und *Thomas Höhne*: Internet und Gewerbeordnung
484. *Schramböck, Michael*: Gewerberechtliche Schranken des e-commerce
490. *Rabl, Thomas*: TKG: Kontrahierungszwang, Abänderung und Inhaltsskontrolle von AGB
493. *Wilhelm, Georg*: Rechtsfortbildung im BVergG: Anspruch aufs Erfüllungsinteresse
494. *Matt, Alexander*: Noch einmal § 5j KSchG

506. *Fantur, Lukas* und *Jörg Zehetner*: Vinkulierte Geschäftsanteile (II)

534. *Schima, Bernhard*: Jüngste Änderung der Verfahrensordnung des EuGH

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

13, 400. *Liebscher, Christoph* und *Alexander Petsche*: Franchising nach der neuen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr 2790/99 für Vertikalvereinbarungen

Der Gesellschafter

- 2, 54. *Krejci, Heinz* und *Rainer van Husen*: Über Genussrechte, Gesellschafterähnlichkeit, stille Gesellschaften und partiarische Darlehen
63. *Nowotny, Christian* und *Martin Gelter*: „Bilanzklausel“ und Unternehmenserwerb
73. *Bachner, Thomas* und *Martin Winner*: Das österreichische internationale Gesellschaftsrecht nach Centros I
81. *Bachl, Robert*: Anmerkungen zur Verschmelzungs-, Umwandlungs- und Spaltungsprüfung (II)

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

7, 555. *Hofmann, Thomas*: Buchpreisbindungen auf dem Prüfstand des Europarechts. Bleibt in Deutschland alles beim Alten?

Juristische Blätter

- 7, 409. *Hengstschläger, Johannes*: Grundrechtsschutz kraft EU-Rechtes (1. Teil)
421. *Reischauer, Rudolf*: Unterhalt für die Vergangenheit und materielle Rechtskraft
431. *Urbantschitsch, Wolfgang* und *Wolfgang Feiel*: Schienenverkehrs-

markt-Regulierungsgesetz: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen. Einige Anmerkungen zum österreichischen „Rail-Regulator“

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 4, 147. *Wamprechtshamer, Thomas*: Die Neuordnung der vergleichenden Werbung
156. *Essl, Marcus*: E-Commerce-Richtlinie und Wettbewerbsrecht: Eine kritische Anmerkung

Österreichische Juristen-Zeitung

- 13, 481. *Schoibl, Norbert A.*: Zum zeitlichen Anwendungsbereich und zum Ratifikationsstand des Brüsseler Übereinkommens und zum Konkurrenzverhältnis der beiden Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen EuGVÜ–LGVÜ?
489. *Lewis, Peter*: Sorgfaltsmaßstäbe im Schadenersatz- und Strafrecht
502. *Oshidari, Babek Peter*: Der „Kronzeuge“ nach § 41 a StGB

Österreichische Notariats-Zeitung

7, 193. *Meisel, Wilhelm*: Die gesetzliche Pflichtversicherung für „neue Selbständige“ und das „opting out“ davon für das Notariat

Österreichische Steuer-Zeitung

- 13, 330. *Thiele, Clemens*: Umsatzsteuerliche Behandlung von Internetgeschäften in der EU und Österreich
- 14, 359. *Ritz, Christoph*: Abfuhrpflicht gemäß § 27 Abs 4 UStG 1994 – Rechtsschutz durch Feststellungsbescheide
370. *Jirousek, Heinz*: Das neue DBA mit Deutschland

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 2, 33. *Holoubek, Michael*: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung
46. *Korinek, Karl*: Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung
53. *Jann, Peter*: Kreditinstitute im Wettbewerbsrecht der EG

Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 7, 394. *Prader, Christian*: Wohnrechtsnovelle 2000 – Auswirkungen auf (bestehende) Zeitmietverträge
397. *Jabornegg, Peter*: Verbraucherkündigung nach § 8 Abs 3 VersVG und Kündigungsbeschränkung gem § 106 VersVG
402. *Csoklich, Peter*: Privatstiftung und Scheidung
424. *Tinhofer, Andreas*: Keine Sozialwidrigkeit der Kündigung bei Anbot eines zumutbaren Ersatzarbeitsplatzes
442. *Thiele, Clemens*: Ertragsteuerliche Behandlung von Verfahrenskosten

Recht der Internationalen Wirtschaft

- 7, 485. *Piltz, Burghard*: INCOTERMS 2000 – ein Praxisüberblick

Recht der Medizin

- 4, 99. *Pflüger, Frank*: „Practice Guidelines“ und „Behandlungsleitlinien“ im amerikanischen und im deutschen Medizinrecht
105. *Pitzl, Eckhard* und *Gerhard W. Huber*: Ärztliche Heilbehandlung und Körperverletzungskonstruktion
108. *Traudtner, Hubert* und *Thomas Höhne*: Ernährungsberatung und Ernährungswissenschaftler. Rechtsfragen rund um Berufsbild und Berufsausübung

115. *Klimscha, Ronald* und *Herbert Klaschka*: Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Schweizerische Juristen-Zeitung

- 15, 357. *Walther, Fridolin M.R.*: Das Anwaltsgeheimnis im E-Mail-Zeitalter – eine Problemskizze

Steuer & Wirtschaft International

- 7, 320. *Helml, Alois*: Ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter – eine Katalogleistung?

Steuer- und Wirtschaftskartei

- 20/21, S 547. *Kilches, Ralph*: EU-Kommission beschließt Neuerungskpaket im Umsatzsteuerbereich. Neue Steuerregelung für elektronische Dienstleistungen

Die Versicherungs-Rundschau

- 6, 81. *Saria, Gerhard*: Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit nach den §§ 1294, 1324 und § 61 VersVG am Beispiel der Wohnungsbrandfälle

Wirtschaftsrechtliche Blätter

- Juli, 293. *Bachl, Robert*: Aktuelle deutsche Judikatur zur Ermittlung von Barabfindungen bei Umgründungsvorgängen
299. *Sturm, Oliver*: Anweisungsfehler und Bestellermitverschulden im Werkvertragsrecht
305. *Migsch, Erwin*: Der Kfz-Lenker als Geschädigter – Bemerkungen zu OGH 7 Ob 130/99i = ZVR 2000/38

Wohnrechtliche Blätter

- 7/8, 197. *Stabentheiner, Johannes*: Die miet- und wohnungseigentumsrechtlichen Teile der Wohnrechtsnovelle 2000

212. *Vonkilch, Andreas*: Die Überprüfung der Wertsicherung und die Mietrechtsentwicklung. Zugleich eine Besprechung der E 5 Ob 81/99v

216. *Größ, Stephan*: Der Anwendungsbereich der Rügepflicht nach § 16 Abs 1 Z 1 MRG. Anmerkungen zu OGH 5 Ob 257/99a

220. *Schauer, Martin*: Wohnungseigentümergeinschaft und KSchG

Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate

- 2, 11. *Holzinger, Gerhart*: Die Bedeutung der Unabhängigen Verwaltungssenate für das Rechtsschutzsystem der österreichischen Bundesverfassung

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 4, 97. *Gerlach, Roland*: Zur Zulässigkeit von Austauschkündigungen
103. *Hiesel, Martin*: Einige bundesverfassungsrechtliche Probleme des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

- 14, 857. *Motz, Barbara*: Mediation – Vermittlung – als Alternative zum gerichtlichen Verfahren – dargestellt anhand der Familienmediation
860. *Schulz, Werner*: Mediation aus richterlicher Sicht

Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 3, 74. *Rebernig, Reinhard*: Das Phantom des „Zug-um-Zug-Geschäftes“ im System der Konkursanfechtung
80. *Riel, Stephan*: Raucher, Autofahrer und Konkursmassen
81. *Mohr, Franz*: Die Exekutionsordnungs-Novelle 2000 – ein Überblick
87. *Beirer, Jörg*: Checkliste Gewerbeordnung/Konkurs. Teil 2.

Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

- 3, 83. *Burgstaller, Alfred*: Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich
93. *Staudinger, Ansgar*: Rom, Brüssel, Berlin und Amsterdam: Chiffren eines Europäischen Kollisionsrechts für Verbraucherverträge
105. *Szécseyi, László*: Zur Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Urteile in Ungarn

Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 7–8, 218. *Huber, Christian*: Antithesen zum Schmerzensgeld ohne Schmerzen – Bemerkungen zur objektiv-abstracten und subjektiv-konkreten Schadensberechnung
233. *Thienel, Rudolf*: Neuerungen im Verwaltungsstrafverfahren
280. *Hnatek-Petrak, Katharina* und *Martha Platt*: Die Diversion aus Sicht der Verkehrspsychologie

Zeitschrift für Verwaltung

- 3, 370. *Heindl, Patricia*: Parteispenden: Transparenz versus Parteienfreiheit. Finanzkontrollbestimmungen für politische Parteien aus verfassungsrechtlicher und parteirechtlicher Sicht
391. *Wessely, Wolfgang*: Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung ausländischer Täter

Für Sie gelesen

- **ABGB** (MTA), 19. Aufl. Stand 1. 1. 2000. Von *Robert Dittlich / Helmut Tades* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2000. XVIII, 910 Seiten, geb, S 980,-.

Die bewährte MANZsche Taschenausgabe des ABGB ist hoch aktuell mit Stand 1. 1. 2000 neu erschienen. Ein wesentliches Kapitel der Einarbeitung in diese völlig neu bearbeitete Auflage ist naturge-

mäß das Eherechtsänderungsgesetz 1999, BGBl 1999/125. Auch die Wertgrenzennovelle 1997, die Wohnrechtsnovelle 1999 und das Fernabsatzgesetz mit seinen Auswirkungen auf das Konsumentenschutzgesetz und das Produkthaftungsgesetz fanden, um nur die wichtigsten zu erwähnen, Berücksichtigung.

Das bisherige System wurde beibehalten, die angesichts der Kompaktheit dieses Buches doch in beachtlichem Ausmaß zitierte Judikatur auf den neuesten Stand gebracht. Der Anhang beinhaltet das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Ehegesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, auszugsweise das erste Euro-Justiz-Begleitgesetz, das IPR-Gesetz und das Europäische Vertragsstatutüberkommen auszugsweise, das Konsumentenschutzgesetz, das Mietrechtsgesetz, das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Diese langweilige Aufzählung erscheint mir wesentlich, da der Jurist wissen soll, was er im transportablen „Handwerkzeug“ alles findet.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer

- **Zivilprozessrecht**. Erkenntnisverfahren. 5. Aufl. Von *Walter H. Rechberger / Daphne-Ariane Simotta*. Verlag Manz, Wien 2000. 675 Seiten, br, S 735,-.

Die vergriffene 4. Auflage führt zur Neufassung des Standardlehrbuches, wobei seitens der Autoren wiederum der – gelungene – Versuch unternommen wird, dem Gesetzgeber in seinem Novellierungselan bei den Zivilprozessgesetzen zu folgen. Zutreffende Kritik der Autoren im Vorwort zur neuen Auflage: ... in der WGN 1997 ist trotz der Bezeichnung als **Wertgrenzennovelle** eine **veritable Zivilverfahrensnovelle** „verpackt“. Seit der letzten Auflage jedenfalls hinsichtlich Form als auch Inhalt, nicht jedoch dem Umfang nach dem „Fasching“ durchaus gleichwertig.

Deutlich erweitert unter anderem die Einführung in das EuGVÜ in Ergänzung zum bisherigen Bereich LGVÜ (Zuständigkeit und Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen) im Bereich der internationalen Zuständigkeit (RN 61 ff und insb 76 ff). Kurz die Darstellung praktischer Problembereiche des Verfahrens (Widerspruch gegen Protokolle, RN 360) und des Frage-rechtes (RN 572). In der akademischen Ab-handlung vermieden wird eine realistische Darstellung über den Verlauf der mündlichen Streitverhandlung bzw die nur in der Theorie erfüllte Einheitlichkeit im Rahmen (einer) Streitverhandlung (RN 565 ff). Als Sachverhaltselement im praktischen Zivilprozess zu wenig berücksichtigt die Befragung der Zeugen zu allgemeinen Umständen der Glaubwürdigkeit betreffend die vorliegende Rechtssache (Begriff des – jedoch weitergehenden – „bias“ im anglo-amerik Rechtsbereich, RN 632).

Neu das Vorabentscheidungsverfahren bei Anwendung von Gemeinschaftsrecht (RN 715/1f). Wiederum dankenswerte Ausführungen zu § 501 ZPO in RN 841, sowie RN 872 (Revisionsrekurs).

Die Autoren und sonstigen Bearbeiter stammen wie immer aus dem akademischen Bereich, sodass das Werk auch ausdrücklich für den Studienbereich nach der neuen Studienordnung mit Zielrichtung Diplomprüfung ausgerichtet ist. Durch detaillierte und ausführliche Darstellung dieses besonders wichtigen Berührungspunktes zwischen materiellem Recht und Tatsachenwirklichkeit sowie zur Auffrischung und Erinnerung an die Grundsätze des Klein'schen Verfahrens, aber auch für praktische Anwender auf beiden Seiten der Richterbank geeignet.

Johannes Kruckenhauser

- **Internationales Zivilverfahrensrecht**. Von *Alfred Burgstaller* (Hrsg). Verlag Orac, Wien 2000. 816 Seiten, br, S 1990,-.

Neben dem Luganer und dem Brüsseler Übereinkommen behandelt dieses Werk

darüber hinaus auch die internationale Zuständigkeit in Ehesachen, Sorgerechts-sachen, Verlassenschaftsverfahren und Insolvenzrecht.

Sehr wertvoll ist auch die Erörterung über die Probleme der internationalen Zustellung und der Rechtshilfeersuchen, der Prozesskostensicherheit und Verfahrenshilfe. Dieses Kapitel ist eine überaus wertvolle Hilfe für jeden Rechtsanwalt, da es zB auch beinhaltet, für welche Länder die jeweiligen Rechtshilfeersuchen in welche Sprachen übersetzt werden müssen – hier sind nicht etwa nur die europäischen oder wirtschaftlich bedeutsamen Länder angeführt, sondern auch „exotische“, wie Burkina Faso, Dschibuti, Katar und Vietnam. Auch die Problematik der Sicherheitsleistung für Prozesskosten – für welche Länder der Erlag notwendig ist und für welche nicht – wird weltweit durch Zitierung der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen übersichtlich und ausführlich dargestellt.

Ebenso wird das Haager Prozessübereinkommen, dessen Behandlung durchaus noch seine Berechtigung hat, da diesem Staaten beigetreten sind, auf die das LGVÜ und das EuGVÜ mangels Beitritt nicht anzuwenden sind, in diesem Buch ausführlich behandelt.

Im Anhang werden die jeweiligen Übereinkommen publiziert.

Das Werk ist somit für einen jeden Anwalt, auch wenn er nur am Rande mit internationalen Kausen zu tun hat, aber erst recht für denjenigen, der sich mit internationalen Rechtsbeziehungen befasst, unabdingbar.

Ulrike Christine Walter

■ **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, Ergänzungsband zu MGA 6. Aufl 1994. Von *Lothar Wiltschek*. Verlag Manz, Wien 2000. 304 Seiten, br, S 680,-.

Das UWG wurde zuletzt durch die Markenrechts-Nov 1999 und das FernabsatzG geändert. So wurden etwa in § 2 UWG die Bestimmungen über vergleichende

Werbung (in Umsetzung der RL 97/55/EG) neu gefasst.

Wiltschek stellt mit seiner Neuerscheinung sehr prompt eine verlässliche Textsammlung zur Verfügung, die nicht nur den aktuellen Wortlaut des Gesetzes mit weiterführenden Anmerkungen und Querverweisen, sondern auch zahlreiche Durchführungsverordnungen zu § 32 UWG (Vorschriften über Kennzeichnungen) sowie die wesentlichen EG-Richtlinien enthält.

Bis zur Neuauflage der Entscheidungssammlung zum UWG (7. Auflage geplant für 2002) steht damit ein übersichtlicher und wertvoller Arbeitsbehelf zur Verfügung.

Reinhard Schanda

■ **EU-Recht, Handbuch für die Praxis.**

Von *Christopher Straberger* (Hrsg.). 4 Bände. Verlag WEKA, Wien 2000. Ca 2000 Seiten, LoBla, S 2350,-.

Diese von Kollegen *Straberger* herausgegebene Loseblattsammlung enthält europäisches Primärrecht samt dem österreichischen Beitrittsvertrag sowie das Sekundärrecht alphabetisch nach Themen geordnet. Die Autoren sind Praktiker aus den verschiedensten Bereichen des Rechtes.

Die Darstellungen beinhalten neben den Materialien auch Entscheidungen und Literatur, sodass ein präzises Arbeiten möglich ist.

Aus eigener Anwendung kann ich sagen, dass dieses Werk eine ideale Ergänzung zu den großen Gesamtdarstellungen des EU-Wirtschaftsrechtes, wie zB von *Dausers*, ist, sodass man auch durch die Loseblattform des Werkes gemeinschaftsrechtliche Fragen präzise und schnell beantworten kann.

Wolf-Georg Schärf

■ **Kommentar zum EU/EG-Vertrag**, Artikel 85–136 a (alt) EGV, Annex-Band, 5. Aufl. Von *Hans von der Groeben / Jochen Thiesing / Claus-Dieter Ehler-*

mann (Hrsg.). Nomos Verlag, Baden-Baden 1999. 2401 Seiten (Bd 2), 2120 Seiten (Bd 3), 432 Seiten (Annex-Band), geb, S 9475,-, komplette Auflage.

Nach den 1997 in 5. Aufl erschienenen Bänden 1, 4 und 5 (s AnwBl 1999, 63) liegen nunmehr auch die restlichen Bände der 5. Aufl sowie der Annex-Band vor. Tiefgang und Detailgenauigkeit zeichnen auch diese Teilbände 2/I (Art 85–87 alt), 2/II (Art 88–102 alt) und 3 (Art 102 a–136 a alt) aus. Die in der juristischen Arbeit besonders wichtigen Wettbewerbsregeln der Art 85–87 (nunmehr Art 81–83) werden auf insgesamt 1044 Seiten (Teilband 2/I) sowohl ausführlich als auch übersichtlich dargestellt, sodass nicht nur der versierte Leser die einschlägige Kommentierung rasch auffinden kann. Überdies werden umfangreiche Literaturhinweise angeboten. Dass die aufgrund des Vertrages von Amsterdam vom 2. 10. 1997 veraltete Artikelnummerierung in den nunmehr erschienenen Teilbänden beibehalten wurde, tritt demgegenüber in den Hintergrund. Überdies enthält der Annex-Band auf den Seiten 91 ff die Gegenüberstellung der bisherigen mit der neuen Nummerierung sowie die konsolidierte Fassung des EU-Vertrages (S 151 ff). Auch der Teilband 2/II wird praktisch allen Anforderungen gerecht. Exemplarisch sei das 48-seitige chronologische Verzeichnis der Entscheidungen der Kommission zur Fusionskontrolle für den Zeitraum 1990 bis 1997 erwähnt. Band 3 enthält neben für die tägliche Praxis wohl meist weniger relevanten Kommentierungen auch Art 129 a (Art 153 neu) zum Verbraucherschutz sowie die Art 130r–130t (Art 174–176 neu) in Bezug auf den Umweltbereich. Im Annex-Band findet sich im Wesentlichen eine Textsammlung in Bezug auf den Vertrag von Amsterdam; von einer inhaltlichen Auseinandersetzung hat man – aus welchen Gründen auch immer – Abstand genommen. Besonders hilfreich ist wiederum das penibel geführte Stichwortver-

zeichnis. Das Verzeichnis wichtiger Entscheidungen des EuGH und des EuG, mit der ein rasches Auffinden der Fundstelle allein aufgrund der Entscheidungsbezeichnung möglich ist, wird auch in Zeiten immer rascher wachsender Datenbanken seinen Wert haben; dies nicht zuletzt im Hinblick auf die nach wie vor nicht völlig befriedigende Situation mit den EU-rechtlichen Datenbanken. Zusammenfassend bestätigen auch diese Bände die Einschätzung in AnwBl 1999, 64: Ein Standardwerk, dass jedem europarechtlichen Praktiker wärmstens zu empfehlen ist.

Bernhard Hüttler

■ E-Commerce in der Europäischen Union.

Von *Bernd Schauer*. Verlag Manz, Wien 1999. 266 Seiten, br, S 688,-.

Der Zug der Zeit fährt im Internet – Infobahn, Information-Super-Highway, WWW, E-Commerce und Virtual Trade sind in aller Munde. Der elektronische Geschäftsverkehr ist einer der ganz großen Hoffungsmärkte der Zukunft. Neben Wirtschaftlichkeitsaspekten dominieren auf diesem Feld zunehmend auch rechtliche Überlegungen. Dass der Cyberspace, insbesondere das World Wide Web, kein rechtsfreier Raum ist, dürfte mittlerweile jedem Internetbenutzer und insbesondere dem juristisch Gebildeten völlig klar sein.

Das nunmehr in der Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann-Institutes für Europarecht herausgegebene Buch *Bernd Schauers* setzt dort an, wo der Rechtsschutz des einzelnen Anwenders digitaler Technologien gefordert ist. Nach einer kurzen „Einleitung“ stellt der Autor in drei Hauptkapiteln zunächst die „Informationsstrukturen“, den „Technischen Schutz der Information“ und schließlich den „Electronic Commerce“ umfassend dar. Das insgesamt durchaus sehr gut gelungene Werk gibt einen guten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Das österreichische Signaturgesetz wird ebenso wie – meines Erachtens

nach zum ersten Mal in systematischer Form – die Novellierungen des Konsumentenschutzgesetzes durch das Fernabsatzgesetz erörtert. Die Genauigkeit, mit der der Autor vorgeht, zeigt sich vor allem an der Begriffsbestimmung des „*Electronic Commerce*“, der im weiteren Sinn ein Konzept zur Nutzung bestimmten Informations- und Kommunikationstechnologien definiert, die zur elektronischen Integration und Verbindung verschiedenster Wertschöpfungsketten oder unternehmensübergreifender Geschäftsprozesse dient und eine effizientere Organisation von Geschäftsbeziehungen in digitaler Form ermöglicht. Die aus einer Dissertation an der Universität hervorgegangene Publikation kann ihre wissenschaftliche Darstellungsweise nicht verleugnen. Darin mag zwar für manche Leser ein gewisser Nachteil bestehen, doch gleicht dies *Schauer* durch eine stellenweise äußerst praxisorientierte Darstellung aus. Hervorzuheben ist dabei der sehr gelungene Abschnitt über Werbung im Internet. Ausgehend von den europarechtlichen Grundlagen bietet *Schauer* darin einen ausgezeichnet strukturierten Aufriss des digitalen Werberechts, dem vorbehaltlos Lob und Anerkennung gebühren. Der Anmerkungsapparat befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand November 1999, wobei das 16 Seiten umfassende Literaturverzeichnis zT über die behandelten Inhalte hinaus- und weiterführt.

Zusammenfassend ist der vorliegende Band nicht nur dem im Bereich des Internet interessierten Kollegen zu empfehlen, sondern sollte allein wegen der Behandlung des Konsumentenschutzes im Fernabsatz und der Werbung im Internet schon bald in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen.

Clemens Thiele

■ Die Weisungsbindung des Spitalsarztes.

Von *Markus Grimm*. Band 9 der Schriftenreihe Recht der Medizin. Verlag Manz, Wien 1999. XVI, 114 Seiten, br, S 348,- (für RdM-Abonnenten S 298,-).

Im Bericht der Untersuchungskommission des OÖ Landtages „über die Vorgänge in der Spitalsaffäre um das Landeskrankenhaus Freistadt und die Rolle der Spitalsaufsicht“ (Beil 735/2000 OÖ Landtag XXV. GP) vom 26. 1. 2000 heißt es auf Seite 177 bei der Aufzählung der festgestellten Mängel ua: „Auch die Weisungsgebundenheit von Fachärzten gegenüber ihren Abteilungsleitern ist nicht mit der erforderlichen Klarheit (gesetzlich) geregelt. Der Erlaß der Landesanstaltendirektion aus dem Jahr 1994 ist offensichtlich mißverständlich formuliert und läßt verschiedene Interpretationen zu.“ Bei den festgestellten Unzulänglichkeiten kam hervor, dass der Abteilungsleiter der Chirurgie dem Oberarzt dieser Abteilung Weisungen hinsichtlich diagnostischer und therapeutischer Vorgangsweisen erteilte, deren Ausführung dieser pragmatisierte Landesbeamte mit dem Hinweis auf § 2 Abs 2 Ärztegesetz 1984 (jetzt § 3 Abs 2 Ärztesgesetz 1998) ablehnte. Zwischenfälle, durch welche Patienten dadurch zu Schaden gekommen sein sollen, werden derzeit noch von den Gerichten untersucht, waren aber durch solche Kompetenzstreitigkeiten geradezu vorprogrammiert. Im Krankenhausbetrieb sind sie unerträglich.

Es ist ein Verdienst des Ministerialbeamten *Dr. Markus Grimm*, der sich als Jurist auf Arbeits-, Dienst- und Medizinrecht spezialisiert hat, diesen Problemkreis aufgegriffen zu haben. Die vorliegende Arbeit über die Weisungsbindung des Spitalsarztes ist die sachkundige, durch zahlreiche Literaturhinweise belegte Darstellung der Problematik und die genau differenzierte Darlegung der Rechtslage jener vorgesetzten oder nachgeordneten Ärzte, die sich als Beamte einer Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden oder Vertragsbedienstete sind. Ganz aktuell wird das Buch, wenn es die Beschäftigung von landesbediensteten Ärzten in ausgegliederten Krankenanstalten behandelt und damit einen besonderen Fall der „Arbeitskräfteüberlassung“ erörtert, wie er jetzt in den Bundesländern

Tirol, Burgenland, Steiermark und Kärnten praktiziert wird.

Schießlich wird auch eingegangen auf die in jenen Spitälern angestellten Ärzte, deren Träger keine Gebietskörperschaften sind (zB konfessionelle Krankenanstalten mit und ohne Öffentlichkeitsrecht). Es überrascht nach der Lektüre des Buches nicht mehr, dass die Fälle, wo ein nachgeordneter Arzt, auch wenn er eigenverantwortlich tätig sein darf, die Ausführung einer Weisung ablehnen darf, ja ablehnen muss, ganz ähnlich sind, ob nun das Dienstverhältnis des Arztes mit einer Gebietskörperschaft oder mit einem anderen Spitals-träger begründet wurde.

Es ist beruhigend, dass ein Gebot der Logik vom Autor auch rechtlich genau belegt wird: Wer die Verantwortung für eine Krankenhausabteilung als deren Leiter trägt, muss auch weisungsberechtigt sein. Wäre das Büchlein nicht erst 1999, sondern schon 10 Jahre früher erschienen und hätte es der Sachbearbeiter der OÖ Landesanstaltendirektion gekannt, als er den Erlass über die allfällige Nichtweisungsgebundenheit des Oberarztes zu verfassen hatte, vielleicht hätte es keine Freistädter Spitalsaffäre gegeben. Bedarf es für dieses Buch noch einer weiteren Empfehlung?

Alfred Haslinger

■ **Der Zivildienst – Gesetz & Verordnungen, Kommentar & Tipps.** Von *Peter Fessler*. Verlag Brüder Hollinek, Purkersdorf 2000, brosch. 192 Seiten, S 420,-.

Der Autor, Prof. Dr. *Peter Fessler*, ist Sektionschef des BMI in Ruhe und Mitglied des VfGH außer Dienst. Er war einer der Verfasser des Entwurfes der Stammfassung des Zivildienstgesetzes und war als ständiger Referent des VfGH unter anderem mit der Betreuung des Zivildienstrechtes befasst. Er ist ein profunder Kenner der Materie.

Die seit der Erlassung des Zivildienstgesetzes 1975 mehrfach erfolgten Ergänzungen und Änderungen zuletzt der Novelle,

die am 1. 6. 2000 in Kraft getreten ist, ließen eine Aufarbeitung der Materie richtig erscheinen. Dies ist dem Autor hervorragend gelungen. Dem Gesetzestext und dem Text der Verordnungen sind jeweils Kommentare, aber auch praktische Tipps angeschlossen, die es dem Rechtsuchenden, aber auch dem beruflich mit der Materie Befassten leicht machen, Zugang zu den wesentlichen Problemen des Zivildienstes zu finden. Der Autor setzt sich aber auch kritisch mit der Art des Zustandekommens der Zivildienstgesetznovelle 2000 auseinander und vertritt die Meinung, dass dem Budgetausschuss eine Kompetenz zur Antragstellung zu dieser Novelle nicht zugekommen sei und daher die Novelle verfassungsmäßig nicht zustande gekommen sei. Sie sei aber auch

inhaltlich verfassungsrechtlich bedenklich, weil nach der neuen Regelung „das vom Verfassungsgerichtshof hervorgehobene Prinzip, das die Besoldung des Zivildienstleistenden jener der Wehrpflichtigen soweit wie möglich zu entsprechen hat“ nicht mehr gewährleistet sei. Dies treffe in besonderer Weise jene, die ihren Zivildienst bereits angetreten haben. Hier steht nach Ansicht des Autors wohl der Weg eines Individualantrages nach Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG jedenfalls aber die Möglichkeit offen, den über Antrag beim BMI erlassenen Feststellungsbescheid gem Art 144 B-VG beim VfGH anzufechten.

Das Buch ist jedem anzuraten, der mit einschlägigen Fragen des Zivildienstes befasst ist.

Gerhard Benn-Ibler

Indexzahlen 2000: Juli August*)

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) _____	105,5	105,5
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____	103,2	102,8

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) _____	138,0	138,0
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) _____	214,5	214,5
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) _____	376,3	376,3
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____	479,5	479,5
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____	481,0	481,0
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) _____	4213,2	4213,2
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____	3631,2	3631,2
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____	107,6	107,2
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____	143,2	142,7
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____	238,5	237,6
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt _____	2327,1	2318,0

*) August 2000, vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.
Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1.
Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.
Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.
Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.
Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl & Mag. Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.
Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7.
Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung. Jederzeit, auch außerhalb der Bürozeiten, erreichbar.
Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at.

RA Dr. *Susanne Pertl*, 1060 Wien, Loquaipplatz 13/19, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung**, auch kurzfristig.
Telefon (01) 595 49 92 und (0699) 10 50 58 52, Telefax (01) 595 49 92-99.

RA Mag. *Doris Perl*, **2230 Gänserndorf**, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**.
Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Bauernmarkt 6, übernimmt infolge Kanzleieröffnung **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.
Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 90 45.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2000 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (öS 1220,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (öS 610,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer: _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1014 Wien · Kohlmarkt 16

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe) übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT



Substitutionen aller Art, auch kurzfristig, in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.



Wien – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.



Substitutionen aller Art, insbesondere vor den Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg**, übernimmt RA Dr. *Georg Uher*, **2170 Poysdorf**, Josefsplatz 20.

Telefon (02552) 200 30, Telefax (02552) 200 31.



Ich übernehme für Sie **Substitutionen** vor den BG **Thalgau, Neumarkt/Sbg, Mondsee** und **St. Gilgen** sowie vor dem LG **Salzburg**:

RA Dr. *Hermann Spatt*, 5303 Thalgau, Marktplatz 4, Telefon (06235) 61 10, Telefax (06235) 61 10-11, Mobil (0699) 17 17 61 10.



RA Dr. *Wolfgang Tschurtschenthaler*, 6103 Reith/Seefeld, Lus 87, übernimmt – **auch kurzfristig** – Substitutionen aller Art vor allen Gerichten in Innsbruck sowie vor den Bezirksgerichten Hall, Silz und Telfs.

Telefon (05212) 46 66, Telefax (05212) 45 44.



RA Dr. *Otto Tuma*, Weißgerberlande 50/12, 1030 Wien, übernimmt **Substitutionen**.

Telefon (01) 713 70 01, Telefax (01) 713 93 23.



RA Dr. *Angela Lenzi*, 1080 Wien, Florianigasse 61/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 405 62 24, Telefax (01) 405 62 24-4, e-mail: lenzi_ra@csi.com.

Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG Werfen und BG St. Johann/Pg.

Mag. *Stranimaier & Dr. Kreuzberger OEG*, 5500 Bischofshofen, Moßhammerplatz 14, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81-20.



Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung.

A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93



Westösterreich – Wirtschaftsanwalt sucht Konzipient/in mit guten Zeugnissen und abgelegter Gerichtspraxis mit oder ohne großer LU. Interessante Bedingungen werden geboten.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100573.



RA-Kanzlei sucht ab sofort **Grundbuchsführer(in)** mit Kenntnissen im Grundbuchsrecht für Immobilienabteilung. Profundes Fachwissen und Erfahrung setzen wir voraus. Wir bieten angenehmes Betriebsklima und gute Bezahlung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Dres. *Grohs-Hofer & Partner*, 1010 Wien, Freyung 6/12.



Rechtsanwaltskanzlei (Wirtschafts-/Zivilrecht) in bester Innenstadtlage, verkehrsgünstig (U1/U3) bietet Kollegin/Kollegen in Regiepartnerschaft repräsentative Räumlichkeiten (RA-/u Konzipientenbüro, Sekretariat), sonstige Infrastruktur (technische Einrichtungen/Bibliothek etc). Weitere Kooperation möglich.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100548.



Renommierete Strafkanzlei im Zentrum sucht Partner für Zivilsachen.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100574.



Rechtsanwalt, mit langjähriger Praxis in Zivil- und Strafsachen, sucht aus Anlass der Beendigung einer anwaltlichen Partnerschaft **neuen Standort** und allenfalls neue **Zusammenarbeit**.

Zuschriften erbeten an den Verlag unter „Wien oder nördliche Umgebung“, Chiffre A-100575.

Erfolgreicher Wiener Scheidungsanwalt sucht ständige Zusammenarbeit (spätere Partnerschaft möglich).

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100576.



Einzelanwalt mit Kanzlei am Schottentor sucht einen oder zwei Regiepartner für seine neu adaptierten Büroräumlichkeiten. Spätere Übernahme seiner Kanzlei erwünscht.

Telefon (01) 317 53 15.



Wirtschaft- und Zivilrechtskanzlei in zentraler Lage bietet schöne Räumlichkeiten und Infrastruktur in Regiegemeinschaft.

Telefon (01) 585 40 80-0.



Eingeführte RA-Kanzlei im Zentrum Wiens plant Reduzierung der Bürofläche von 440 m² (in zwei Stockwerken) auf ein Stockwerk. Daraus resultiert die Vergabe von 220 m² voll eingerichteter RA-Kanzleiräumlichkeiten (2 Chefzimmer, 2 Konzipientenzimmer, 2 Sekretariate und Nebenräume) in Hauptmiete.

Möglichkeit der Zusammenarbeit im Regiebereich gegeben.

Telefon (01) 512 75 75.



1070 Wien, Justizpalastnähe, repräsentativer Altbau, helle, ruhige Räume, letzter Liftstock, nach Wunsch adaptierbar, 560 m² (auch teilbar), provisionsfrei langfristig zu vermieten.

Telefon (01) 521 74-984 oder (0676) 549 97 13, Frau *Landertshammer*.



Englischübersetzungen, insbesondere juristische Fachübersetzungen, beglaubigt und unbeglaubigt, **Express Service**, mother tongue standard English, **anwaltschaftlich qualifizierte Übersetzer** aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services, Inh Univ.-Lektor Rechtsanwältin Dr. *Andreas A. Lintl*, A-1010 Wien, Lugeck 7, Telefon (01) 512 60 50, Telefax (01) 512 86 05.



ADVOKAT-Software, Aktenverwaltung, Leistungserfassung, Honorarverrechnung und E/A-Rechnung mit Fremdbuchhaltung, 5 Arbeitsplätze, DOS-Version, Update-Berechtigung auf Windows-Version um 33% des Neupreises, wegen Kanzleiaufgabe um ATS 40.000,- netto (rund 1/3 des NP), weiters 2 kfm Rechenmaschinen Sharp, 2 Handdiktiergeräte Philips und 1 Laserfaxgerät Minolta, günstig abzugeben.

Telefon 0664/474 68 96 oder e-mail: aon.962071983@aon.at.